Pamph.
Econ.
Fin.
L

LIBRARY
JAN 29 2014
UNIVERSITY

Das Oktroi in Elsaß-Lothringen.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
hohen Philosophischen Fakultät
der
Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen
vorgelegt von

Jeremias Levy
aus
Oberseebach

Tag der mündlichen Prüfung: 23. Juli 1912.

Barr
Buchdruckerei von A. Gaudemar, Nachf. E. Herrmann.
1913.

31761 09624720 0

144

Dekan: Geheimrat Prof. Dr. Varnhagen.

Referent: Geheimrat Prof. Dr. v. Eheberg.

Meinen lieben Eltern!

Das Oktroi in Elsaß-Lothringen.

a) Seine geschichtliche Entwicklung und gesetzliche Regelung.

Will man das Oktroi einer der beiden großen Steuerkategorien einreihen, so wird es nach allen Definitionen über indirekte Steuern diesen zuzurechnen sein. Unter Oktroi versteht man eine Steuer, welche von gewissen, für die Verwendung am Orte bestimmten Lebensmitteln und Waren erhoben wird. Es ist eine Steuer, die das Steuersubjekt in der Regel auf einen Steuerträger überzuwälzen sucht, die an gewisse Produkte und Vorgänge anknüpft und bei deren Erhebung man von den Ausgaben auf die Einnahmen des Steuerdestinatars schließt. Das klassische Land, der Mutterboden für das Oktroi, ist Frankreich. Das Oktroi in Elsaß-Lothringen, das den Gegenstand gegenwärtiger Abhandlung bildet, konnte bei der früheren Zugehörigkeit Elsaß-Lothringens zu Frankreich keine eigene geschichtliche Entwicklung durchmachen. Es stellte nur einen Zweig des Oktrois Gesamtfrankreichs dar. Es wird darum auch, bevor wir zur Schilderung des heutigen Oktrois in Elsaß-Lothringen übergehen, ein kurzer Rückblick auf den Ursprung des Oktrois in Frankreich hier am Platze sein. Das Oktroi in Frankreich ist so alt wie das Abgabewesen selbst. Man leitet das Wort «octroi» gewöhnlich von einer altlateinischen Formel ottroium licentia vasallo data ab, womit die Vorstellung von einer von der Staatsgewalt an eine untergeordnete Einzelgewalt erteilte Ermächtigung verknüpft war. So das Glossarium von Ducange, dem sich de Parieu in seinem traité des impôts, Bonnal in seinem traité des octrois, Leroy-Beaulieu in seiner science des finances, Buatrin in Say's dictionnaire de l'administration française und andere bedeutende Rechtsgelehrte und Nationalökonomen Frankreichs anschließen. Das älteste schriftliche Denkmal für die Oktroigeschichte ist ein Tarif von Paris vom Jahre 1286. Von weiteren Oktroistädten treffen wir auf Lyon im Jahre 1295, Carcassone im Jahre 1351. Doch wurde anfänglich fast ausschließlich für die Rechnung des Staates erhoben

(1323: $^2/_3$ Staatsanteil). Als großes Zugeständnis an die Kommunalverwaltung kann es schon verzeichnet werden, wenn Compiègne im Jahre 1352 die Konzession zur Oktroierhebung unter der Bedingung der Ablieferung von nur $^1/_4$ der Einnahmen an den Staat erhält. Die Beteiligung des Staates an den Einnahmen des Oktrois, das bald zur reichen Geldquelle für die Regierungskasse wurde, verhalf dem Oktroi zu einer gesetzlichen Regelung. Bei der unter seiner Regierung akut werdenden Geldknappheit nahm Ludwig XIV. durch die Edikte der Jahre 1663 und 1681 die Hälfte aller Bruttoeinnahmen für den Staat in Anspruch. Die Erhebungskosten gingen also auf Rechnung der Kommunen. Die Abgaben, die anfänglich nur von Nahrungsmitteln und Getränken erhoben wurden, mußten bei dem ununterbrochenen Ansteigen der Staatsbedürfnisse und bei einer Rentabilität auch für die Gemeinden auf immer weitere Gegenstände ausgedehnt werden. Die Tarifsätze mußten immer aufs Neue in die Höhe geschraubt werden. Diese skrupellose Beschaffung der Staatsmittel bedeutete eine ungewöhnliche Steigerung der Preise von zahlreichen unentbehrlichen Lebens- und Unterhaltsmitteln. Sie zog die Bewohner der Oktroistädte stärker zu den Staatssteuern heran, als die Bewohner oktroifreier Städte, ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerindividuums oder auch des ganzen Gemeinwesens. Dazu kam, daß nach den damals bestehenden Privilegien ganze Klassen und zwar die Begütertsten von den örtlichen Verbrauchsgaben befreit waren.[1]) Einer der ersten Hauptstreiche der Revolution war darum auch der Sturm auf die «Barrièren». Der faktischen Abschaffung folgte bald die Sanktionierung durch das Gesetz. Der Berichterstatter der Budgetkommission, Larochefoucauld, der den Voranschlag des Etats für das Jahr 1791 vorzutragen hatte, empfand wohl die Unmöglichkeit, die ausfallenden Beträge von 42 Millionen Frcs., darunter 24 zu Gunsten der Städte, auf anderem Wege zu

---

[1]) Art. 105 des Gesetzes vom 9. Dezember 1814 mußte darum später bestimmen: „Daß niemand, welcher Art auch seine Dienstverrichtung, seine Würde oder sein Amt ist, unter irgend einem Vorwand, Befreiung von der Oktroiabgabe beanspruchen kann."

beschaffen. Darum ging sein Vorschlag zunächst dahin, das Oktroi als solches bestehen zu lassen, ihm jedoch eine demokratischere Gestaltung zu verleihen. Bei seiner prinzipiellen Gegnerschaft gegen jede indirekte Steuer ging der Konvent auf diesen Vorschlag nicht ein. Er schaffte durch Gesetz vom 19./25. Februar und 2./17. März jedes Oktroi ab, mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit, „der Industrie Absatz zu verschaffen und den Handel von jedem Hemmnis zu befreien."[1]) Nach dieser formellen Aufhebung war nun für den Staat die erste Aufgabe, den Gemeinden zur Erfüllung der an sie immer zahlreicher gestellten Anforderungen auch neue Einnahmequellen zu eröffnen.

Die Aufforderung des Konvents an die Budgetkommission, ihm binnen 8 Tagen diskutierbare Vorschläge zum Ersatz der ausgefallenen Mittel zu unterbreiten, mußte von vornherein für unausführbar gehalten werden. Die großen Orte, besonders Paris, gerieten in große Finanzschwierigkeiten. Es wurde bald von Seiten der Kommunen der Wunsch laut, das Oktroi wieder herzustellen. Der Staat selbst, dem mit der Aufhebung des Oktrois eine reiche Zuflußquelle unterbunden worden war, war außer Stande, den Städten genügende Zuschüsse zu bewilligen. Darum wurde schon im Jahre V (29. März 1797) das Oktroi bedingterweise wieder hergestellt. Das Gesetz vom 9. germinal Art. 6 gestattete die Einführung von indirekten und lokalen Steuern, wenn diese bei Unzulänglichkeit der Zuschläge auf Personal- und Mobiliarsteuer von der Centralverwaltung des Departements befürwortet und von der gesetzgebenden Körperschaft mittels Sondergesetzes eingeführt waren. Dieses Gesetz bedeutete die prinzipielle Wiedereinführung des Oktrois, wenn auch das Wort Oktroi geflissentlich vermieden war und die Einführung ein jedesmaliges Sondergesetz verlangte. Die Städte zögerten jedoch, bei der Unpopularität der Steuer vom Gesetze Gebrauch zu machen. Erst am 27. vendémiaire des Jahres VII führte man in Paris das Oktroi wieder ein. Die Reorganisation der allzusehr vernachlässigten Hospitäler und anderer Wohltätigkeitsanstalten verschaffte diesem Oktroi den versöhnenden Namen eines Munizipals-

[1]) „De donner des débouchés à l'industrie et de dégager le commerce de toute entrave".

und Wohltätigkeitsoktrois. Auch das Straßburger Oktroi führt noch im Jahre 1811 denselben Namen.[1]) Dem Beispiele von Paris schlossen sich bald andere Städte an. Für uns bietet das größte Interesse die Einführung des Oktrois in Metz als der ersten elsaß-lothringischen Stadt mit moderner Oktroigesetzgebung. Das Sondergesetz vom 27. frimaire VIII, in dem wir Metz aufgezählt finden, regelt zugleich den Erhebungsmodus, und zwar auch für die Orte, die erst später ein Oktroi errichten würden. Endlich wurde durch Gesetz vom 5. ventôse VIII (23. Februar 1800) bestimmt, daß in all denjenigen Städten das Oktroi eingeführt werden sollte, in welchen den Hospitälern nicht genügende Mittel zugewiesen werden könnten[2]) Ein Spezialgesetz zur Errichtung eines Oktrois wurde durch dieses Gesetz überflüssig. Die Einführung war mit dem Bestätigungsdekret des Staatsoberhauptes und seiner Genehmigung des Reglements und Tarifes vollzogen.

Daß man in den folgenden Jahren das Oktroi auch zu anderen als Wohltätigkeitszwecken einrichtete und sogar von Regierungsseite erzwang, geht aus dem Kampf um das Oktroi in Bischweiler hervor, den wir, weil es sich um eine elsässische Stadt handelt, etwas ausführlicher schildern möchten.[3]) Die Stadt Bischweiler befand sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts in großen Geldverlegenheiten. Es hatte ansehnliche Summen als seinen Teil an den Kriegskosten und andere Gemeindeschulden zu zahlen. Man wandte sich darum an den Staatsrat mit dem Gesuch, die durch Gesetz verfügte Verteilung der Kommunalgüter für Bischweiler für ungültig zu erklären, damit die Gemeinde aus dem Verkaufserlös ihre Schulden tilgen könne. Der Staatsrat beantwortete das Gesuch der Stadt mit der Aufforderung, ein Oktroi zu errichten. Alle Vorschläge des Gemeinderats, alle Vorstellungen,

---

[1]) Munizipal- und Wohltätigkeitsoktroi: Mairie der Stadt Straßburg 1807 id. 1811.

[2]) In einer von Napoleon III. in den Jahren 1860 bis 70 veranstalteten Enquête zur Erforschung der Oktroiverhältnisse beantragte ein Sachverständiger, die Erhebung von Oktroiabgaben auf solche Städte zu beschränken, deren Einkünfte nicht zur Deckung der Ausgaben der Hospitäler ausreichten. Wir haben es also hier mit der Wiederausgrabung eines alten Gesetzes zu tun.

[3]) Mitgeteilt bei Bourguignon: Bischwiller depuis 100 ans.

daß ein Oktroi in einem offenen Orte wie Bischweiler unüberwindbare Schwierigkeiten verursache, daß die Erhebungskosten in keinem Verhältnis zu den Einnahmen stünden, daß dem aufkommenden Handel und der Industrie tiefe Wunden geschlagen würden, blieben ohne Gehör. Die Erwiderung des Präfektes schloß mit der barschen Aufforderung, „ohne weitere Verzögerung den Entwurf zu einem Oktroitarif vorzulegen.“[1]) Ja noch mehr. Der vom Gemeinderate ausgearbeitete Tarif wurde vom Präfekten als zu niedrig beanstandet und in fast allen Positionen um 25% erhöht. Bezeichnend für das rücksichtslose Vorgehen der damaligen Regierung ist in erster Linie der kurze, aber an Schärfe unübertreffbare Verweis, den der Präfekt an den Gemeinderat wegen der lässigen Ausführung seiner Anordnungen ergehen läßt.[2]) Die Wirte und Metzger, die sich dem Gesuche des Bürgermeisters angeschlossen hatten, wurden auf die Ungebührlichkeit dieses Schrittes aufmerksam gemacht; der Bürgermeister erhielt einen neuen Verweis, weil er „nicht genug Festigkeit an den Tag gelegt habe, bei der Ausführung einer von der Oberbehörde erlassenen Anordnung.“[3]) u. [4])

[1]) „de proposer sans ultérieur délai un projet de tarif pour l'octroi.“

[2]) Der Brief lautet: „Le préfet au Maire 25 vendémiaire an 13. Vous ne m'avez pas encore envoyé le bordereau du produit de l'octroi jusqu'au 1er courant, que je vous ai demandé à plusieures reprises. Si dans 3 jours vous ne me le transmettez pas, je serai obligé d'établir chez vous un gendarme comme garnisaire jusqu'au moment où vous me l'aurez envoyé. Je . . . . etc.

[3]) „de n'avoir pas mis assez de fermeté dans l'exécution des arrêtés de l'autorité supérieure.“

[4]) Aehnliche Vorgänge wie bei der Einsetzung des Oktrois in Bischweiler finden wir bei der Errichtung des Colmarer Oktrois. Die Anregung ging auch hier von der Regierung aus, die jedoch schon nach 12monatlicher Erhebung den ununterbrochenen Vorstellungen des Gemeinderates nachgab. Man hatte sich den Verbrauchsabgaben widersetzt wegen ihres hemmenden Einflusses auf den Handel und hauptsächlich auf den Import des Weines. Doch schon nach 4 Jahren wurde das Oktroi wieder hergestellt, nachdem die Regierung mit einer neuen Aufforderung an den Gemeinderat herangetreten war.

Mitgeteilt in H. de Peyerimhoff: Question du maintien ou de la suppression de l'octroi, Réponse au questionnaire formulé par S. Exc. le ministre de l'intérieur, Colmar 1870.

Hier war also das Oktroi über den Kopf der Bevölkerung weg eingeführt worden. Mit der Verwendung des Oktroiertrages auch für andere als Wohltätigkeitszwecke und der rapiden Vermehrung der Oktroiorte wurde wiederum für die Staatskasse der Gedanke verlockend, auch ihrerseits an den Einnahmen beteiligt zu sein. Auf Grund eines Erlasses vom 24. frimaire des Jahres XI erhob man eine Anteilsquote von 5% von allen Orten über 4000 Einwohner. Schon im Jahre 1806 erhöhte man diese Staatsbeteiligung auf 10% für alle Städte mit mehr als 4000 Seelen oder einer höheren Oktroieinnahme als 20 000 Frcs. Die Anzahl der Oktroistädte war bei den damaligen 108 Departements von 499 im Jahre XI auf 3262 im Jahre 1806 angewachsen, eine Zahl, die in Zukunft bei weitem nicht mehr erreicht werden sollte. Den Ausfall durch den Rückgang der Oktroistädte suchte man im Jahre 1816 durch Ausdehnung des Staatsanteiles auf alle Städte ohne Rücksicht auf ihre Größenverhältnisse zu ersetzen. Dieser Anteil wurde erst mit dem Jahre 1852 von Seiten des Staates aufgegeben. War bis zum Jahre 1809 bei präziser Auslegung der Gesetze das Oktroi nur als Wohltätigkeitsoktroi zulässig, so wurde diese einengende Bestimmung durch Dekret vom 17. Mai 1809 aufgehoben. Jeder Stadt wurde zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse das Recht zur Beschließung eines Oktroi eingeräumt. Mehr als durch die Beseitigung der Wohltätigkeitsklausel, die, wie wir am rapiden Ansteigen der Oktroiorte ersehen haben, niemals der Einführung hinderlich gewesen war, bedeutet das Gesetz durch seine positiven Bestimmungen. Es enthält neben den Verordnungen über Errichtung und Tarife des Oktrois Vorschriften über Durchfuhr (passe-debut), Privatniederlagen (entrepôt fictif), Verwaltung des Oktrois, Beziehung des Oktrois zu der Verwaltung der vereinigten Abgaben, über das Personal und das Verfahren bei Streitigkeiten. Das Gesetz bildet also gewissermaßen den Grundstock der ganzen Gesetzgebung, indem es der Oktroiinstitution Ordnung und Einheitlichkeit verlieh.

Eine Ordonnance vom 9. Dezember 1814 enthielt hauptsächlich die Ausführungsbestimmungen zum Dekret von 1809. Aus einem Gesetz vom 28. April sei besonders hervorgehoben das alleinige Einführungsrecht durch die Gemeinden ohne jede Möglichkeit der staat-

lichen Aufoktroiierung oder auch nur der Erhöhung einzelner Tarifpositionen (was wir beides am Beispiele der Stadt Bischweiler erfahren hatten). Seit der Angliederung Elsaß-Lothringens an Deutschland ist die Gesetzgebung für das Oktroi Elsaß-Lothringens nur unwesentlich gefördert worden. Die Hauptrichtlinien, in denen sich das Institut zu bewegen hat, sind in der Gemeindeordnung für Elsaß-Lothringen angegeben. Eine einschneidende Maßregel bedeutet jedoch § 13 der Zolltarifgesetzklausel vom Jahre 1902, die mit dem 1. April 1910 in Kraft trat. Darnach ist es den Städten untersagt, irgendwelche Verbrauchssteuern auf eine Reihe der notwendigsten Eßwaren zu erheben. Etwas ähnliches hatten Artikel 16 und 17 des Dekrets vom 9. Dezember 1814 enthalten, durch welche einige wichtige Lebensmittel wie Getreide, Früchte, Butter usw. von Oktroi ausgeschlossen waren. Seit Artikel 147 des Gesetzes vom 28. April 1816 bestand jedoch kein unbedingter Ausschluß mehr.[1])

Ist somit seit dem Jahre 1809 jeder Ort, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung, zur Einführung eines Oktrois befugt, so kann doch diese Steuerart wegen ihrer bisweilen hohen Erhebungskosten nur in wenigen Gemeinden zur Anwendung gelangen. Wir verlangen

---

[1]) Obschon damit auch die Erhebung auf Getreide und Mehl zugelassen war, so wünschte die Regierung doch diese Gegenstände nur im Falle außerordentlich dringender Bedürfnisse besteuert zu sehen: Dies geht aus einer Entscheidung des Ministers des Innern hervor, gerichtet an den Präfekten des Départements bouches du Rhône am 3. November 1837.

Es heißt darin: La loi du 28 avril 1816 art. 147 ayant donné aux conseils minicipaux, sans restriction, les droits de désigner les objets imposables pour l'octroi, on peut comprendre dans le tarif les farines. Mais il ne faut rien moins qu'une impérieuse nécessité pour déterminer l'administration supérieure à consentir, même à titre de perception temporaire, l'établissement d'un droit qui frappe le premier aliment des classes indigentes. Les communes ne peuvent compter sur une taxe de cette nature comme sur une ressource pérmanente. Ce ne peut-être qu'une concession faite à l'urgence de besoins auxquels il ne reste aucun autre moyen de satisfaire."

In der Tat waren in Elsaß auch vor Inkrafttreten der Zolltarifklausel keine zur Nahrung des Menschen bestimmten Getreidesorten besteuert.

heute bei jeder Steuer ein rationelles Verhältnis zwischen den Brutto- und Nettoeinnahmen. Aus diesem Gedanken heraus hatte die französische Regierung gleich bei der Einführung des Oktrois in Metz angeordnet, daß die jährlichen Erhebungskosten die Summe von 7000 Franks nicht überschreiten dürften.

Heute erheben in Elsaß nur 30 von den 1703[1]) Gemeinden Oktroi. Es sind die Gemeinden: Bischweiler, Brumath, Buchsweiler, Lauterburg, Saarunion, Straßburg, Weißenburg, Zabern für das Unterelsaß.[2])

Colmar, Gebweiler, Hüningen, Markirch, Mülhausen, Neubreisach, Rappoltsweiler für das Oberelsaß.

Bitsch, Bolchen, Busendorf, Chateau-Salins, Diedenhofen, Dieuze, Forbach, Metz (mit Montigny und Sablon Oktroigemeinschaft), Mörchingen, Pfalzburg, Saaralben, Saarburg, Saargemünd, St. Avold und Vic für Lothringen. Es würde nun ein falsches Bild entstehen, wollte man von der geringen Zahl der Oktroiorte ausgehend zu einer Würdigung des Oktrois im Haushalte der elsaß-lothringischen Gemeinden zu gelangen suchen. Es gilt zu berücksichtigen, daß diese 30 Städte mit ihrer Einwohnerzahl rund $^1/_3$ der Gesamtbevölkerung Elsaß-Lothringens darstellen. Ferner aber ist zu erwägen, daß alle 4 Städte mit über 20000 Einwohnern, von den 40 Städten mit über 5000 Einwohnern aber 18 Oktroi erheben.

Die Einführung des Oktrois ist dem Beschlusse des Gemeinderats vorbehalten. Das Oktroi ist zugleich die einzige zulässige Verbrauchsabgabe der Kommunen. § 66 der Gemeindeordnung[3]) bestimmt, daß Verbrauchsabgaben nur nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, also

---

[1]) Eigentlich 1705 Gemeinden, doch sind Montigny und Sablon hinsichtlich der Oktroierhebung in Metz eingemeindet.

[2]) Weiler im Kreise Schlettstadt erhob nur Oktroi auf die nach § 13 der Zolltarifklausel als oktroifrei bezeichneten Gegenstände und mußte darum am 1. April 1910 sein Oktroi aufgeben.

Altkirch im Oberelsaß, dessen Ausfall auf 7623 von 24697 und Thann i. O.-E., dessen Ausfall auf 20055 von 55023 berechnet worden war, hoben ihr Oktroi auf.

[3]) Weiterhin mit G. O. bezeichnet.

in Form von Oktroi, erhoben werden dürfen. (Die Gesetze, auf die hier verwiesen wird, sind enthalten im Gesetz vom 28. April 1816 Art. 147ff. vergl. auch Art. 7 der Ordonnanz vom 9. Dezember 1814). Obschon, wie bereits geschildert, das Gesetz der Erhebung des Oktrois ohne die Bestimmung seiner Erträge zu genau abgegrenzten Verwendungen bestimmt (les octrois sont établis pour subvenir aux dépenses qui sont à la charge des communes), so ist doch die Einführung an die Bedingung unzulänglicher Einkünfte geknüpft. Es sollte einer Gemeinde nur dann die Ermächtigung zur Erhebung des Oktroi erteilt werden, wenn unter anderem die Zuschläge auf die Staatssteuern die unüberschreitbare Maximalhöhe erreicht hätten. Diesen untergeordneten Rang nahm das Oktroi bis zum Jahre 1895 ein. Erst durch die G. O. wurde das Oktroi mit den Zuschlägen auf gleiche Stufe gestellt.

Bei Erwähnung der Zolltarifgesetzklausel hatten wir schon darauf hingewiesen, daß eine Anzahl von Lebensmitteln der Oktroiabgabe entzogen war, die aber durch Gesetz vom 28. April 1816 wieder einbegriffen wurden. Neben diesem Ausschluß einzelner Gegenstände war für die Heranziehung der Steuerobjekte die Möglichkeit ihrer Einreihung verlangt in die 5 Gruppen: 1. Getränke und Flüssigkeiten, 2. Eßwaren, 3. Brennstoffe, 4. Viehfutter, 5 Baumaterialien. Daß die letztere Klausel noch heute in Elsaß-Lothringen Gültigkeit habe, wird von einigen berufenen Rechtsgelehrten Elsaß-Lothringens in Abrede gestellt. Leoni und Mandel[1]) sind auf Grund zweier Kassationsentscheidungen (vom 18. Februar 1852 und 19. Juli 1854) der Ansicht, daß auch diese Beschränkung durch das Gesetz vom 28. April 1816 aufgehoben sei. Zu derselben Auffassung neigen Bruck und Nelken.[2]) Anderer Meinung jedoch scheint Moeller[3]) zu sein, der diese Klausel zu den in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetzen zählt, wie sich auch in Glück-Coermann's Verzeichnis der in Elsaß-Lothringen geltenden

---

[1]) A. Leoni und K. Mandel: Das Staatsrecht der Reichslande Elsaß-Lothringen 1894, Band 2. „Verwaltung" S. 83.

[2]) Anmerkung zu § 66 der G. O., ebenfalls auf Kassationsbeschlüsse zurückgehend.

[3]) Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze. Band II Art. 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 1814.

Gesetze Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 1814 ohne Einschränkung verzeichnet findet. Heute nehmen die Städte in ihren Tarifen entschieden den ersten Standpunkt ein. So hat z. B. die fünfte Gruppe im Straßburger Tarif von 1910 den Zusatz „und sonstiges" erhalten, worunter u. a. auch Linoleum und Wachstuch sich vermerkt finden, die kaum einem der von der französischen Gesetzgebung zur Besteuerung überhaupt zugelassenen Gegenstände eingefügt werden können. Ebensowenig nämlich wie den Gruppen von 1816 lassen sich die beiden genannten Positionen denjenigen Dingen einreihen, die in der Verordnung vom 12. Februar 1870 als mit Oktroi belegbar benannt werden, worunter einige Positionen sich befanden, die in der den Gruppen von 1816 beigefügten Spezialisierung noch keine Aufnahme gefunden hatten.

Die Verordnung vom 12. Februar 1870 war in der Oktroigesetzgebung Frankreichs von besonders großer Bedeutung, da sie einen Generaltarif mit der Aufzählung der besteuerbaren Gegenstände und der Höhe der Besteuerung enthielt.

Auch über die Gültigkeit dieser Maximalhöhe in der heute in Elsaß-Lothringen gültigen Gesetzgebung sind sich die Juristen nicht einig. So heißt es bei Bruck:[1] „Auch kennt die Gesetzgebung keine Beschränkung bezüglich der Tarifsätze. Der dem Gesetze vom 12. Februar 1870 beigegebene sogenannte Maximaltarif bezeichnet nur die Grenzen, innerhalb derer die Gemeinderäte . . . . . die Tarife feststellen können." In diesen Worten ist deutlich die Ansicht vertreten, daß es dem Gemeinderate nur innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenzen zusteht, uneingeschränkt die Tarifsätze zu bestimmen. Anders Glück-Coermann und Leoni Mandel[2]. Leoni Mandel hebt ausdrücklich hervor, daß der Generaltarif mit der G. O. jede Bedeutung einer Zuständigkeitsgrenze verloren habe, während Glück-Coermann das Dekret nicht unter den in Elsaß-Lothringen gültigen Gesetzen aufzählt, es also als völlig aufgehoben betrachtet.[3]

---

[1] G. O. S. 285.

[2] a. a. O.

[3] Unter allen Auffassungen scheint uns diejenige von Glück-Coermann

Tatsächlich sehen wir auch, daß die Städte sich nicht an den Maximaltarif gebunden fühlen. So zahlt Marmor nach dem Tarif von 1910 in Straßburg 25 M. pro cbm., während nach dem Maximaltarif für Straßburg nur 15 Frs. erhoben werden dürften. In den weitaus überwiegenden Fällen jedoch halten sich die Tarife, und besonders diejenigen der Großstädte, unter der Grenze des Maximaltarifes, da der Maximaltarif mit seinen nach der Einwohnerzahl 6fach abgestuften Sätzen den Großstädten bisweilen exorbitante Sätze zugesteht. Wir greifen z. B. den Tarif der Stadt Straßburg vom Jahre 1905 heraus und finden, daß der Maximaltarif als Höchstgrenze für Ochsen, Kühe, Stiere, Rinder für 100 Klg. Lebendgewicht 7 Franken vorsieht, während Straßburg in Wirklichkeit nur 2,70 M. erhob. (Für Kälber, Spanferkel, Lämmer 8 Franken gegen 4,40 M., für Zicklein sogar 8 Franken gegen 1,75 M.)

Bei der Einführung der Reichsgesetzgebung für Elsaß-Lothringen im Jahre 1873, mit der in Artikel 40 auch der Vertrag zwischen dem norddeutschen Bunde und den Südstaaten vom 8. Juli 1867 in Kraft trat, wurde in § 5 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1873 bestimmt, daß die Beschränkung, welcher die Erhebung von Abgaben für Rechnung der Kommunen nach Art. 5 des Zollvereinsgesetzes vom 8. Juli 1867 unterliegt, auf die in Elsaß-Lothringen bestehenden Bestimmungen über das Oktroi bis auf weiteres keine Anwendung finden soll. Die einzige Beschränkung enthielt bis vor Kurzem das Gesetz vom 15. Juli 1872, nach dem ausländische Trauben-, Obst- und

logisch am begründetsten zu sein. Denn wenn Nelken und ebenso Bruck einen Teil des Gesetzes aufheben, den andern aber bestehen lassen, so hebt es Glück-Coermann als Ausführungsbestimmungen zu einem aufgehobenen Gesetze enthaltend, gänzlich auf. Da jedoch das Dekret die beiden erwähnten Kassationshofbeschlüsse durch seine Begrenzung der Arten einmal zu Gunsten des alten Gesetzes von 1814 suspendiert hatte, so ist es nicht angängig, die Entscheidung des Kassationshofes wiederum als Norm einzuführen, weil das Dekret von 1870 seine Gültigkeit verloren habe, denn mit der Aufhebung des Gesetzes von 1870 durch die G. O. war nicht gleichzeitig die Richtigkeit der vom Dekrete vertretenen Auffassung angezweifelt. Wir entscheiden uns darum mit Glück-Coermann dahin, daß die Maximalhöhen des Dekrets für Elsaß-Lothringen ihre Zuständigkeit verloren haben, die Unterordnung unter die 5 Gruppen aber nach wie vor Bedingung sei.

Beerenweine bei der ersten Einlage, also nur unter gewissen Bedingungen, von jeder inneren Steuer, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung der Kommunen befreit ist.[1]) Viel wichtiger jedoch als diese Beschränkung ist der bereits erwähnte, seit 1910 in Kraft sich befindende § 13 der Zolltarifgesetzklausel. Durch ihn wurde bestimmt, daß Abgaben auf Vieh, Fleisch- und Fleischwaren, auf Fett, Mehl, Hülsenfrüchte, Getreide und andere Mühlenfabrikate nicht mehr erhoben werden dürften.

Dem Gemeinderate steht es also theoretisch zu, mit Ausnahme der wenigen im Gesetz ausdrücklich angeführten Gegenstände von allen Gruppen Oktroi zu erheben. Diese Autonomie der Gemeinden könnte jedoch zu allerlei Unzuläßlichkeiten führen. Die Gemeindeverwaltung könnte bei Finanzschwierigkeiten die Einführung eines Oktrois beschließen, obschon dem gewichtige Bedenken entgegenstünden, oder sie könnte den Ausfall der Einnahmen, wie er z. B. durch das Zolltarifgesetz entstanden ist, durch ein übertriebenes Anziehen der Tarifsätze oder durch Erhebung auf Gegenstände, die bisher nicht besteuert waren, zu decken suchen. Darum hat sich der Staat ein gewisses Vetorecht vorbehalten. Der einzuschlagende Weg ist durch § 74 und 75 der Gemeindeordnung vorgezeichnet. Nach § 74 bedürfen alle diejenigen Beschlüsse kaiserlicher Genehmigung, welche zum Gegenstande haben: Die Erhebung von Verbrauchsabgaben, wenn dieselben neu eingeführt, die Tarife erhöht und die Steuerordnung verändert werden sollen.[2])

Als einer von vielen Fällen, in denen die Regierung von ihrem Vetorechte tatsächlich Gebrauch machte, sei ein Beispiel angeführt, in welchem die Regierung durch Streichung einer Position gleichzeitig einen von der Gemeinde gegen die Oktroigesetzgebung begangenen Fehler gutmachte. Artikel 24 des Gesetzes vom 9. Dezember 1814 bestimmt, daß die im Innern eines oktroipflichtigen Ortes producierten Gegenstände derselben Abgabe unterworfen sind, wie die von außen

---

[1]) In Straßburg legte man gegen diese Einschränkung, wodurch $^1/_{12}$ aller Einnahmen für die Stadt verloren gingen, erfolglos Protest ein.

[2]) Das Oktroi ist nach den Ausführungsbestimmungen zu § 66 der G. O. nicht obligatorisch wie dies beim Fehlen von Deckung mit den Zuschlägen der Fall ist. Tatsächlich haben denn auch trotz bedeutend hoher Zuschläge viele Orte kein Oktroi.

eingeführten (s. auch Art. 34 desselben Gesetzes). Die Gemeinde Saarunion hatte nun im Jahre 1903 das im Gemeindewalde gewonnene Brenn- und Nutzholz günstiger behandelt, als das von außen eingeführte. Darum bestätigte die Regierung den gefaßten Beschluß nur mit der Maßgabe, daß das Holz aus dem Gemeindewalde derselben Besteuerung unterliege, wie das von außen eingeführte. Sollte durch die Ermäßigung der Tarifsätze jedoch für die Gemeinde die Erhebung unrentabel erscheinen, so kann die Gemeinde nicht gezwungen werden, das Oktroi, weil es früher einmal beschlossen war, nun auch mit niedrigeren Sätzen oder weniger Positionen einzuführen.

Auch der Aufhebung des Oktrois und der Ermäßigung seiner Tarife sind bestimmte Schranken gesteckt. § 74 der G. O. Abs. 3 bestimmt, daß die Aufhebung und die Herabsetzung von Verbrauchsabgaben der Genehmigung des Bezirkspräsidenten bedürfen. Durch dieses Gesetz, das, mit dem französischen Gesetze verglichen, eine Erschwerung enthält, erstrebte der Landesausschuß eine gesicherte Balancierung des städtischen Budgets, die bei dem voreiligen Beschluß einer Aufhebung oder Herabsetzung der Oktroiabgaben bei nicht vorhandenem Ersatze hätte gefährdet werden können. Tatsächlich hat auch im Jahre 1906 der Bezirkspräsident die Genehmigung eines Gemeinderatsbeschlusses der Stadt Mülhausen nicht erteilt, die in Ansehung der hohen Fleischpreise das Oktroi auf einige Zeit aufzuheben gedachte. Ebenso versagte im März dieses Jahres (1912) der Bezirkspräsident seine Genehmigung einem Gemeinderatsbeschlusse der Stadt Colmar vom 19. März, der das Oktroi auf Zucker und einige andere Eßwaren abgeschafft hatte.

Wie es so den Gemeinden frei steht, Gegenstand und Tarifhöhe zu bestimmen, so steht ihnen innerhalb der Bannmeile auch die Absteckung der Oktroigrenzen zu. [1]) In der Regel wird die Oktroigrenze nicht über die Banngrenze hinausreichen. Doch können Fälle vorkommen,

---

[1]) Diedenhofen dehnte im Jahre 1904, um die Kosten der Entfestigung aufzubringen, das Oktroi auf den ganzen Bann der Stadt aus. Ueber eine Beschwerde des dabei einbezogenen la Briquerie geht der Landesausschuß zur Tagesordnung über.

in denen es zweckmäßig erscheint, auch auf die Bannmeile einer andern Stadt überzugreifen. Als gewöhnliche Veranlassung führt das Gesetz Ueberhandnahme von Defraudationen an und bestimmt in Art. 152 des Gesetzes vom 28. April 1816, daß im Umkreise der großen Städte[1]) (für die es ja hauptsächlich in Betracht kommt) innerhalb der Bannmeile fremder Gemeinden Erhebungsstellen errichtet werden dürfen. Die innerhalb dieser Bannmeilen erwachsenden Einnahmen gehören jedoch stets den Gemeinden, für deren Gebiet der oktroipflichtige Gegenstand bestimmt war.

Subjekt der Steuer ist der den oktroipflichtigen Gegenstand Einbringende. Er ist verpflichtet, ehe er die Gegenstände einführt, sie bei der nächsten Hebestelle anzumelden. Bei jeder Anmeldung sind den Oktroibeamten die Frachtbriefe, Begleit- und Transportscheine, sowie alle übrigen zum Nachweise geeigneten Verladungsscheine und Bezettelungen der indirekten Steuern vorzuzeigen. Um die bei Uebertretung eintretenden Strafen nicht unnötiger Weise zu mehren, sind die Beamten befugt, vor Eintritt in die Stadt die Träger, Fuhrleute und andere Warenführer zu befragen, ob ihre Waren oktroipflichtiger Natur wären. Die Beamten sind außerdem ermächtigt, auf Schiffen, Wagen und anderen Beförderungsmitteln alle erforderlichen Revisionen vorzunehmen, um sich von der Richtigkeit der Anmeldung zu überzeugen. Die Begleiter sind gehalten, den Beamten die Untersuchungen möglichst zu erleichtern. Diese Befugnis gilt jedoch nicht gegen Fußgänger und Reiter, die nicht einmal angehalten werden dürfen, um befragt zu werden, geschweige denn, daß sie einer körperlichen Untersuchung unterzogen werden dürften. Bei Verdacht jedoch können sie vor einen Polizeibeamten oder vor den Bürgermeister geführt werden, um verhört, ja sogar mit deren Ermächtigung einer Untersuchung ihrer Kleider unterworfen zu werden. Eine interessante Bemerkung zu diesem etwas sonderbar anmutenden Gesetze findet sich bei Girard und Fromage[2]). Nach dieser Be-

---

[1]) Ein Erlaß des conseil d'Etat vom 23. August 1836 entscheidet dahin, daß unter „großen Städten" nur solche zu verstehen sind, die mindestens 4000 Einwohner zählen.

[2]) Edit 1860, pag. 409.

merkung soll das Verhör vor dem Polizeioffizier nicht etwa den Zweck haben, zu untersuchen, ob der durch das Ausnahmegesetz geschützte wirklich eine Hinterziehung versucht habe — dies hieße das Gesetz umgehen — sondern festzustellen, ob die betreffende Person Anspruch auf Behandlung nach dem Ausnahmegesetz erheben könne. Diese Erklärung darf wohl als zutreffend bezeichnet werden, besonders wenn wir das französische Wort „effet" nicht, wie Moeller[1]) dies tut, mit „Kleidung", sondern mit Gepäck übersetzen. Diese Uebersetzung ist aber, abgesehen davon, daß dies die gewöhnliche Wiedergabe von effet ist, hier bei dem unmittelbar vorausgegangenen „malles" (Koffer) besonders am Platze. Es würde demnach sogar die Untersuchung des Handgepäcks eines Fußgängers oder Reiters untersagt sein. In Fällen jedoch — das besagt der Zusatz — wo es strittig ist, ob die mit einem Gepäck versehene Person als Reisender oder Warenführer (conducteur Art. 28 Abs. 3) zu betrachten ist, oder anders ausgedrückt, wo eine Person im Verdacht steht, eine Defraudation zu begehen unter dem Schutze der für sie nicht anwendbaren Ausnahme, ist die Entscheidung der Polizei anzurufen.[2]) Die Post darf nicht angehalten werden. Doch sind die Oktroiangestellten ermächtigt der Ausladung beizuwohnen. Trotzdem diese Methode bisher als unvollkommen erachtet werden mußte, so war doch das Entgegenkommen geboten im Interesse einer rascheren Erledigung. Heute, wo durch die Zolltarifklausel ein großer Teil der Postpakete, die früher dem Oktroi unterlagen, oktroifrei geworden ist, dürfte der Verlust der Städte um ein beträchtliches sich vermindert haben, besonders da die Pakete mit nicht von der Klausel betroffenen Gegenständen wie Alkohol, Flaschenweine, Geflügel, Conserven usw. schon durch die Verpackung einen oktroipflichtigen Gegenstand vermuten lassen.[3]) Eine Ursache zu unserer noch weiter vertretenen Annahme,

---

[1]) Sammlung der in Els.-Lothr. geltenden Gesetze. B. 2.

[2]) Radfahrer, für die in den französischen Gesetzen noch keine Dispositionen getroffen werden konnten, werden nach dem Straßburger Reglement wie Fuhrleute, nicht etwa wie Fußgänger oder Reiter, behandelt.

[3]) In Straßburg enthielten 1909 die eingeführten Postpakete folgende oktroipflichtige Gegenstände: 1952 Liter Flaschenwein, 943 Liter Alkohol, 2978 kg Oel, 147 kg Olivenspeiseöl, 25259 kg Rindfleisch, 9999 kg Kalbfleisch,

daß die Oktroihinterziehung größeren Stils ohne Mithilfe der Beamten nur bescheidene Dimensionen annimmt, sehen wir in der harten Bestrafung von Oktroivergehen. Art. 27 und 46 des Gesetzes vom 28. April 1816 ahnden die Nichtanmeldung oktroipflichtiger Gegenstände mit der Einziehung der Waren. Außerdem wird je nach der Schwere des Falles auf eine Strafe zwischen 80 und 160 M. erkannt, für die die zur Einbringung benützten Beförderungsmittel als Sicherheit gelten.

Die Beschlagnahme kann nur aufgehoben werden, wenn der Betreffende den Höchstbetrag von 160 M. und eine dem Werte der konfiscierten Waren entsprechende Geldsumme hinterlegt.[1]) Die mit Beschlag belegten Gegenstände werden nach 10 Tagen, sofern die verwirkte Strafe nicht bezahlt wird und von Seiten der betreffenden Partei keine Einsprache erfolgt, vom Einnehmer zur Versteigerung gebracht. Die Publikation hat 5 Tage vorher an den öffentlichen Anschlagebrettern zu geschehen. Leicht verderbliche Sachen können vor Ablauf der 10 Tage veräußert werden. Eine ganz besonders schwere Strafe droht der Defraudation mittels Uebersteigens, durch unterirdische Gänge oder mit bewaffneter Hand. Die Zuwiderhandelnden verfallen außer den sonstigen Strafen einer sechsmonatlichen Gefängnisstrafe. Widerstand gegen die Beamten während der Ausübung ihres Amtes wird nach Art. 15 des Gesetzes vom 27. frimaire VIII in Verbindung mit §§ 113ff. und 196 des St. G. B. behandelt. Trifft die Oktroihinterziehung zusammen mit einer Verletzung der Vorschriften über Zölle und indirekte Steuern, was z. B. dann vorliegt, wenn bei

---

19184 kg Schweinefleisch, 9292 kg Margarine, 171494 kg Rauchfleisch. (Das Unterstrichene wurde von § 13 betroffen). 82 Rehe, 852 kg Wildpretfleisch, 1453 Hasen, 497 Kaninchen, 285 Truthühner, 655 Poularden, 312 Fasanen, 56 Wildenten, 1948 fette Gänse, 11343 Hühner, 585 Feldhühner, 875 Tauben, 1643 kg Seefische, 2814 kg Oelsardinen, 1096 kg Austern, 7448 kg Trüffeln, 653 kg Fleischextrakt, 16164 kg Konserven, 3098 kg Tischobst, 898 kg Obst II, 180 kg Eßtrauben, 1281 kg Orangen, 634 kg Wachs, 2780 kg Eisen I, 8819 kg Parfümerien. Das Oktroi belief sich auf 36577,14 Mark.

[1]) Ein Gleiches gälte für die Beförderungsmittel gesondert, wenn nur die Strafe nicht aber der Wert der Gegenstände hinterlegt würde. Ein gleiches Verfahren ist einzuschlagen, wenn die Hinterziehung durch Abladen während der Dauer der Durchfuhr (passe-debout) geschehen ist.

unangemeldeter Weineinfuhr in einen weinbesteuernden Oktroiort auch den Vorschriften der Transportscheine nicht Genüge geleistet war, so tritt das Gesetz, das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die Gesetze, die indirekten Steuern betreffend, in Kraft.[1]) Entsteht ein Streit über die Anwendung des Tarifs oder über den Betrag der verlangten Abgaben, so ist der Warenführer gehalten, vorläufig die geforderten Abgaben bei dem Einnehmer zu hinterlegen. Zur Rückerstattung ist das gerichtliche Verfahren einzuschlagen. Die Streitigkeiten haben vor dem Amtsgericht zur Verhandlung zu gelangen.[2]) Das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze bestimmt in § 16,2 ausdrücklich, daß die in § 70 ausgesprochene Zuständigkeit der Landgerichte bei Streitigkeiten über öffentliche Abgaben ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes auf Streitigkeiten über Oktroigefälle keine Anwendung finde.[3])

Da nun das Oktroi nur auf Gegenstände des örtlichen Gebrauchs erhoben werden darf, jede Abgabe auf einen außerhalb des Oktroiortes zur Verwendung bestimmten Gegenstand also gesetzlich verboten ist, so mußte das Gesetz Bestimmungen treffen für diejenigen Gegenstände,

---

[1]) Das Gesetz vom 5. Juli 1872 ist in vielen Punkten geändert durch G. V. G. (Gerichtsverfassungsgesetz) St. P. O. durch Ergänzungsgesetz zu St. P. O. durch Ausführungsverordnung zu G. V. G. und Ergänzungsgesetz zu G. V. G. s. Möller, Band 3, Seite 231. Wegen der Zuständigkeit der Schöffengerichte und Strafkammern vgl. die §§ 27, Nr. 1 und 2, § 73 und 75, Nr. 14, 15 des G. V. G. Für die Verjährung der Oktroivergehen sind die Grundsätze des Strafgesetzbuches maßgebend (§§ 67ff.). Die Verjährung bezügl. der Rückgabe der von der Verwaltung zu Unrecht erhobenen Abgaben tritt nach Ablauf von zwei Jahren ein. Zu Gunsten des Steuerpflichtigen sind alle jene Abgaben verjährt, die innerhalb eines Jahres vom Fälligkeitstermin an gerechnet, nicht zur Einforderung gelangten.

[2]) Gesetz vom 27. Frim. VIII, Art. 13; Gesetz vom 17. Mai 1809, Art. 164; Gesetz vom 9. Dezember 1814, Art. 81.

[3]) Der Ertrag der Geldstrafen und Einziehung wegen Zuwiderhandlungen fällt heute ganz der Stadtkasse zu. Art. 84 der Verordnung vom 9. Dezember 1814 bezw. Art. 240 des Gesetzes vom 28. April 1816, wonach ein Teil denjenigen zugewiesen wurde, die die strafbare Handlung zur Anzeige gebracht haben, ist durch Gesetz vom 18. Juni 1891 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 39) aufgehoben.

die zur Beförderung an ihren Bestimmungsort eine oktroipflichtige Gemeinde passieren müssen, oder deren Führer sich vorübergehend dort aufhalten wollen. Eine Feststellung der Gebühren sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen der Stadt hätte eine Unmasse an Zeit und Kräften beansprucht; auch wären Streitigkeiten unvermeidlich gewesen, da es durch abweichende Gewichtsfeststellung und Anwendung verschiedener Tarifsätze zu Abweichungen zwischen den eingezahlten und zurückerhaltenen Abgaben hätte kommen müssen. Darum führte das Gesetz die passe-debout oder Durchfuhrscheine ein. Die §§ 37—40 der Verordnung vom 9. Dezember 1814 besagen, daß Personen, welche oktroipflichtige Gegenstände durch das Oktroigebiet führen oder sich in demselben längstens 24 Stunden aufhalten, unbeschadet der Anmeldungspflicht und der vorläufigen Zahlung der Oktroiabgaben, sich mit einem Abgabendurchfuhrschein versehen müssen. Die Erstattung der hinterlegten Abgaben oder die Entlastung von der an Stelle der Abgabenzahlung zulässigen Bürgschaft erfolgt bei vollzogener Ausfuhr.[1]) Für Ueberschreiten der Zeit gelten besondere Bestimmungen.

Beim Ablauf der 24 Stunden hat der Führer eine weitere Anmeldung über Transportunterbrechung abzugeben mit Angabe des Ortes, wo die betreffenden Gegenstände abgeladen werden sollen. Der Oktroiverwaltung steht es frei, die Unterbringung an einen bestimmten Ort zu verlangen. Für die verlängerten Durchfuhrscheine, Transit genannt, fällt die Begleitung und damit auch die Befreiung von der Stellung einer Bürgschaft weg. Eine Maximal-Frist für das Transit ist im Gesetze nicht gegeben. Die Städte zeigen sich bei der Regelung dieses Punktes in ihren Reglements sehr loyal. So hat z. B. Straßburg die Dauer des Transits auf 30 Tage festgesetzt, mit dem Zusatze, daß die Frist auf unbestimmte Zeit verlängert werden könne.

Daß der Buchstabe des Gesetzes, wonach für jeden aus der Oktroistadt ausgeführten Gegenstand die Oktroiabgaben rückzuerstatten seien, nicht befolgt werden kann, geht schon aus der einzigen Erwägung

---

[1]) Bei Nichtgewährung der nötigen Garantien wird dem Durchführenden eine Begleitung bis zur Ausfuhrhebestelle mitgegeben. Für die Begleitung wird in der Regel — so auch nach dem Straßburger Reglement — eine Mark Gebühr erhoben.

hervor, daß ein großer Teil der ländlichen Käufer die Bestimmungen nicht kennt, und darum auf die Rückgabe der Abgaben zu Gunsten der Stadtkasse verzichtet. Legen wir z. B. den Tarif der Stadt Straßburg als des Hauptmarktes für ländliche Käufer unseren Betrachtungen zu Grunde, so sehen wir, daß darin eine ganze Reihe solcher Warenpositionen sich befinden, die jährlich in tausenden von Mark von Bewohnern nicht oktroierhebender Orte verbraucht werden. Es würde eine ganz übermäßige Inanspruchnahme der Hebestellen und einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand bedeuten, würden die Privaten ihren Anspruch auf Rückgabe geltend machen.

Das Gesagte gilt jedoch nur für solche Waren, die in kleinen Posten zur Ausfuhr kommen. Für größere Quantitäten ist durch das Niederlagesystem Abhilfe geschaffen. Hätte man ähnlich wie beim passe-debout von jedem Kaufmann oder Industriellen der nach außen, oder sogar vorwiegend nach außen liefert, eine vorläufige Abgabenzahlung verlangt, so wäre es denkbar gewesen, daß die Oktroistadt durch den Verlust beträchtlicher Summen an Zinsen unfähig zum Kampfe gegen die Konkurrenz nicht oktroierhebender Orte geworden wäre. Der Kaufmann hätte sich nur durch Verlegung seines Geschäftsbetriebes nach einem oktroifreien Orte konkurrenzfähig erhalten können, wodurch die Stadt einer Summe anderer Steuern verlustig gegangen wäre. Das Niederlagerecht gestattet Personen, welche mit oktroipflichtigen Gegenständen handeln, die Waren, welche zur Wiederausfuhr bestimmt sind, im Innern ohne Entrichtung der Abgaben aufzubewahren. Das Gesetz überläßt den örtlichen Reglements die Bezeichnung der zur Niederlage zuzulassenden Waren und ihrer Minimalmengen. Die Dauer der Niederlage ist vom Gesetze als unbeschränkte angegeben. In dem bei der Oktroiverwaltung schriftlich zu stellenden Antrage auf Bewilligung des Niederlagerechts sind die Warengattungen, welche zur Niederlage kommen sollen, genau zu bezeichnen. Die Entscheidung, ob ein Gesuchsteller zur Privatniederlage zugelassen werden soll, liegt in den Händen des Bürgermeisters, gegen dessen Entscheidung nach den meisten Reglements Berufung beim Bezirkspräsidenten eingelegt werden kann. Dem Gesuch ist außerdem die Verpflichtung beizufügen, daß hinsichtlich der Waren, für die eine Ausfuhr nicht nachgewiesen werden kann, die Abgaben

entrichtet werden würden.[1]) Die Oktroibeamten haben, dies verlangt das Gesetz, auf Grund der bei der Ein- und Ausführung vom Niederleger zu erstattenden Anmeldungen beim Zentralbüro, ein Konto für den Eingang und Ausgang der niedergelegten Waren zu führen. Ergibt sich nun beim Abschluß der Konten, daß Warenbestände fehlen, für die vom Niederleger keine Ausfuhrbescheinigung vorgewiesen werden kann, so hat diese Differenz als im Oktroiorte verwendet der Besteuerung zu unterliegen. Von dieser Differenz ist jedoch — und gerade an derartigen Bestimmungen läßt sich die Rücksicht auf den Handel erkennen, die das französische Gesetz immer zu beobachten sucht — ein Abzug für diejenigen Waren zu bewilligen, deren Gewicht oder Menge sich zu vermindern pflegt. Für Getränke ist der für Verlust zu gewährende Rabatt durch Gesetz vom Dezember 1838 festgesetzt. Bezüglich der übrigen Gegenstände soll das örtliche Reglement entscheiden.

Die Niederlage zerfällt in eine öffentliche und eine private. Dem Beamten steht das Recht zu, jedwede Untersuchung in den in den Behausungen der Berechtigten befindlichen Privatniederlagen vorzunehmen.[2])

---

[1]) Das Straßburger Reglement hat sich jedoch mit dieser Verpflichtung nicht begnügt, sondern gestützt auf die französische Verwaltungspraxis, die den Niederleger anhielt, für das von den niederzulegenden Waren sich zu berechnende Oktroi Sicherheit zu leisten, die Erlaubnis zur Niederlage von der Stellung einer Bürgschaft abhängig gemacht, die bei Verlust der Niederlagevergünstigung vor Beginn des Rechnungsjahres zu erneuern ist. Neben dieser in der Praxis notwendigen Erschwerung enthält das Straßburger Reglement noch eine zweite im Gesetz nicht vorgesehene und, soweit wir sehen können, auch von keiner Verwaltungspraxis angewandte Hemmung.

Die Niederlage kann entzogen werden, wenn der Niederleger seit 6 Monaten keine Ausfuhr mehr gemacht hat.

[2]) Den Eigenbauern von Wein, deren Abgaben nicht bei der Einfuhr einwandsfrei festzustellen sind, ist ohne weiteres die Privatniederlage in ihren Kellern gewährt mit der Vergünstigung, daß die Beamten nur zweimal im Jahre den Bestand aufnehmen und zwar einmal vor der Ernte, um die Menge des seit der Einbringung verbrauchten, zur Oktroibesteuerung heranzuziehenden Weines festzustellen und ein zweites Mal nach dem „Herbst", um das neue für die Niederlage bestimmte Quantum aufzunehmen. Für den nicht in eigenen Reben gewonnenen Wein und für sonstige Getränke braucht die Privatniederlage nicht zugelassen zu werden in solchen Gemeinden, wo öffentliche Nieder-

Die Waren, für welche das Recht der öffentlichen Niederlage beantragt wird, sind in einem öffentlichen Magazine unter Obhut eines Lagerverwalters oder unter Garantie der Oktroiverwaltung niederzulegen, welch letztere für Veränderungen oder Beschädigungen, die durch ihre Beamten veranlaßt sind, haftbar bleibt. Die in öffentlichen Niederlagen untergebrachten Gegenstände werden revidiert, mit Zeichen versehen und auf den Namen des Niederlegenden in ein Stockregister eingetragen. Der Deposit erhält einen vom Stockregister abgetrennten Empfangsschein, der als Ausweis dient bei Zurücknahme der im öffentlichen Magazin untergebrachten Waren. Die Zurücknahme kann nur nach voraufgegangener Anmeldung erfolgen. Uebertragung des Besitzes macht die Ausstellung eines neuen Empfangsscheines auf den Namen des neuen Besitzers notwendig. Die öffentliche Niederlage ist zu jeder Zeit für die Niederleger geöffnet, teils um Waren abzunehmen, oder sie den Käufern zu zeigen, teils um für die Waren Sorge zu tragen. Vernachlässigt ein Niederleger die zur Erhaltung der Ware notwendigen Vorkehrungen, so kann der Niederlageverwalter mit Erlaubnis des Bürgermeisters auf Kosten des Niederlegers die nötigen Anordnungen treffen. Bei Waren, die nach Dafürhalten von Sachverständigen an Wert die für die Niederlage berechneten Kosten nicht um die Hälfte übertreffen, wird dem Niederleger die Zurücknahme nahe gelegt. Fruchtlose Aufforderung zieht die Versteigerung nach sich, deren Erlös dem Niederleger bei der Gemeindekasse zur Verfügung steht. Zuwiderhandlungen gegen all die geschilderten Anordnungen haben die Entziehung des Rechts zur Folge, das jedoch bei einer neuen Anmeldung wieder verliehen werden darf. Eine dauernde Niederlage, die nicht erst nachgesucht zu werden braucht, sondern durch Gesetz eingeführt ist, besteht zu Gunsten der Industrie.[1]) Es kann dabei, streng genommen, nicht

lagen ordnungsmäßig errichtet sind. Zu dieser Einschränkung des Niederlagerechts bemerkt Dalloz: Jurisprudence générale impôts indirects No. 140 „Cette disposition a été déterminée par le motif que les entrepôts à domicile favorisent la fraude, diminuent ainsi que les revenus de l'Etat ceux des communes et jettent dans la circulation des boissons falsifiées et nuisibles.

[1]) Bis vor Kurzem war auch von Bedeutung Art. 11 des Gesetzes vom 12. Februar 1870. Hiernach waren oktroifrei: Holz, Eisen, Fett, Oel und alle

von einer Befreiung von der Oktroiabgabe gesprochen werden, wie das Gesetz dies tut, denn die Abgabenlosigkeit bezieht sich nur auf solche Dinge, die außerhalb des Oktroigebietes Verwendung finden.

Oktroifrei, wenn wir einmal die vom Gesetze ungenau angewandte Bezeichnung gebrauchen wollen, sind alle oktroipflichtigen Materialien, welche für die Verwendung der Schiffahrt bestimmt sind. In diesem Zusammenhang sei eines Oktroiabgabenerlasses der Stadt Straßburg gedacht. Im Jahre 1878 wurde auf Antrag der Regierung im Landesausschuß folgender Beschluß gefaßt: „Die Stadt Straßburg wird direkt und zum Besten der Staatskasse die Oktroigebühren von den Baumaterialien für die Universitätsbehörden bis zur Höhe von

---

sonstigen oktroipflichtigen Stoffe, welche zur Herstellung und Unterhaltung der Schlagfertigkeit der Landarmee dienten. Diese Bestimmung war von nicht hoch genug zu schätzender Wichtigkeit. Schon die bloße Anzahl der in den Oktroiorten anwesenden Militärpersonen spricht für die Tragweite der Befreiung. Unter den 30 elsässischen Oktroistädten befinden sich 17 Garnisonen. Die elsässischen Garnisonen müssen wegen ihrer Grenznähe, und besonders die gewaltigen Festungen wegen der in einem Ernstfalle voraussichtlich lange dauernden Belagerung, mit einem Ueberfluß von Kriegsmaterial versehen sein. Die Niederlage der für das Militär oktroifreien Gegenstände war denselben Vorschriften unterworfen, wie die Niederlage der privaten Niederleger. Die Vorräte und Stoffe waren in den Magazinen der Militärverwaltung unterzubringen. Es fanden die üblichen Abrechnungen statt, um das im Oktroiort nicht zu den von der Abgabe befreienden Verwendungen verbrauchte der Abgabe zu unterwerfen. Obschon diese Abgabenbefreiung erst im Jahre 1870 geregelt wurde, so war sie faktisch schon weit früher durchgeführt. Wir lesen in den procès-verbaux von Metz unterm 3. Juli 1866 S. 172 folgenden Brief des Vizepräsidenten des Staatsrates: „Le nouveau tarif renferme une disposition d'après laquelle les matériaux et les combustibles employées dans l'arsenal à la confection des équipages militaires et aux constructions mobiles de l'artillerie, ne payeront pas de droit. Le conseil municipal de Metz n'a pas été appelé à délibérer sur cet article, qui a été introduit d'office par l'administration supérieure des contributions indirectes."

Aus unseren Auseinandersetzungen geht hervor, daß die Vergünstigungen, wie sie aus dem Gesetz von 1870 resultierten, keine für die Militärverwaltung vollständige Befreiung von der Oktroiabgabe bedeuten, denn die in der Stadt selbst verbrauchten Lebensmittel unterlagen vor wie nach der Oktroiabgabe. Ja sogar die Militärfuhrwerke und Gepäckwagen hatten, was besonders für

600 000 Mark erheben. Diese Summe wird ausschließlich zu dem genannten Bau verwendet." Nach einer Resolution des Landesausschusses vom 16. Februar 1880 wurden auch die vom Bau des Umleitungskanals erhobenen Oktroiabgaben in Höhe von 16 600 Mark zurückgezahlt. In erster Linie stehen jedoch die Befreiungen für den Handel. Man darf wohl sagen, daß in dem Gesetz von 1870 die wichtigste Bestimmung diejenige ist, die die Erleichterungen für den Handel regelt. Zur Niederlage zuzulassen, d. h. oktroifrei sind alle Brennmaterialien und Rohstoffe, welche in Fabriken und fabrikähnlichen Betrieben (établissements industriels) zur Herstellung von Objekten des allgemeinen Handels (commerce général) verarbeitet werden. Eine Ausnahme machen jedoch diejenigen Rohstoffe, deren Abgabebetrag

Manöver in Betracht kam, bei einem nur vorübergehenden Aufenthalte in der Oktroigemeinde, hinsichtlich Durchfuhr und Transit, dieselben Formalitäten wie die Privatfuhrwerke zu erledigen. Nun wäre es jedoch bei der in und kurz nach einer Kriegsepoche entstandenen Gesetzgebung auffällig, hätte man das Heer zur Tragung von Oktroiabgaben heranziehen wollen. Die Garnisonen legen zwar den betr. Städten große Opfer an Geld auf, doch werden diese reichlich aufgewogen durch die Vorteile, die der Stadt durch die Garnisonen erwachsen. Viele Städte Elsaß-Lothringens verdanken ihren Aufschwung oder ihre trotz anderweitiger volkswirtschaftlicher Schwächung behauptete kommerzielle Lage nur den Garnisonen; andere wieder, wie das wirtschaftlich niedergehende Buchsweiler, glauben an eine Hebung ihres Wohlstandes nur nach Einführung einer Garnison. Auch ohne die Auferlegung von Steuern entstehen durch den Gewinn, der vom Militär beim Einkauf der Waren im Oktroiort gezahlt wird, den Städten Vorteile auf Kosten der Allgemeinheit. Die Abgaben, die das Militär an die Stadt bezahlte, waren doppelten Ursprungs. Sie waren einmal in den von der Verwaltung zur vorgeschriebenen Versorgung der Truppen bezogenen Gegenständen enthalten und ruhen zweitens in den von den einzelnen Militärpersonen und Soldaten gekauften Waren. Was die Besteuerung letzterer betrifft, so ist schon vom rein technischen Standpunkte aus eine Rückvergütung fast ausgeschlossen. Einer den Soldaten höher zu erteilenden Löhnung, deren Mehraufwand von den Städten zu tragen wäre, worin vielleicht das einzige Mittel erblickt werden könnte, werden von militärischer Seite Bedenken entgegen stehen. Finanzwissenschaftliche Theorien gegen die Besteuerung der Soldaten, weil etwa ein Oktroi für sie wie eine Kopfsteuer wirken müsse, können nicht geltend gemacht werden, denn aus demselben Grunde müßte auch für die Altersklassen der über oder unter der Erwerbsfähigkeit stehenden Zivilpersonen Ausnahmen eingeführt werden. Hingegen war die Rückvergütung

nicht dem 400ten Wertteile der daraus produzierten Waren gleichkommt. Abzuschreiben vom Warenkonto der Niederleger, d. h. als nicht im Oktroiorte verwendet gelten, und darum nicht besteuerbar sind alle diejenigen Rohstoffe, die zur Fabrikation solcher Erzeugnisse benutzt werden, die selber oktroifrei sind, doch muß von den Niederlegern zuvor die Absicht der Verwendung mitgeteilt und den mit der Revision beauftragten Beamten die fertige Ware nachgewiesen werden können.

Ist hinwiederum das aus den Rohprodukten gewonnene Erzeugnis oktroipflichtig, so werden die bei der Einführung für Rohstoffe gezahlten Abgaben den Abgaben der Fabrikate gutgeschrieben, vorausgesetzt, daß das Fertigfabrikat eine höhere Steuersumme als die dabei verarbeiteten Rohstoffe aufweist. Es ist dabei bemerkenswert, daß das Fabrikat auch nicht einmal dann steuerfrei wird, wenn in seinen Roh-

---

an die Militärbehörde vorgesehen. Die ältesten Bestimmungen gehen zurück bis in das Jahr 1810. Ein Dekret vom 7. August jenes Jahres bestimmte, daß die Kosten für Militärbetten in den Städten, die Oktroi erheben, von der Gemeindekasse zu bestreiten seien. Damit, so heißt es in einem Zirkular des Ministers des Innern vom 7. September 1836, sollten keine Einkünfte für den Staat auf Kosten der Städte geschaffen werden, sondern ein Ausgleich hergestellt werden für die der Stadt durch die Militärbehörde erwachsenden Mehreinkünfte. Unter diesen Kosten der Besetzung der Militärbetten wurden sowohl diejenigen für Unterhaltung des Bettwerkes als auch die Kosten der Heizung, Beleuchtung u. a. hiermit in Verbindung stehende Nebenausgaben, sowie für Unterhaltung bezw. Miete der Militärgebäude, d. h. also die Kosten der Kasernierung verstanden, weshalb die gedachten Beiträge die Bezeichnung frais de casernement (Ges. von 1818) erhalten haben". (Landesausschußverhandlungen, Session 9, S. 246.) Die Höhe der Kasernierungskostenbeiträge fand ihre Grenze in 7 Fr. pro Mann und 3 Fr. pro Pferd. Unsere elsaß-lothringischen Oktroistädte machten durchweg Gebrauch von den in Art. 10 der Ordonnanz vom 6. August 1818 zugelassenen Abfindungsabschlüssen, die im Wege kaiserl. Verordnung erfolgten. Sie wurden von der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern erhoben, um nach einem Reichskanzlererlaß vom 11. Juli 1872 durch die Landeshauptkasse der Zahlstelle des XV. Armeekorps übermittelt zu werden. Sie bildeten also im elsässischen Landesetat einen nur durchlaufenden Posten. Durch Reichsgesetz vom Jahre 1911 ist den Kommunen verboten, Oktroi auf Waren zu erheben, die für Rechnung des Reiches eingeführt werden, damit ist auch jeder Rechtsanspruch des Reiches auf Rückvergütung hinfällig geworden.

stoffen ein zu hoher Oktroibetrag enthalten ist. An dieser Stelle sei auf eine Petition der Schreiner der Stadt Straßburg in der 8ten Session des Landesausschusses hingewiesen. Die Schreiner der Stadt Straßburg kamen damals um die Befreiung von Oktroi auf Rohmaterial ein, weil auch die fertigen Möbel diesen Abgaben nicht unterworfen wären. Die Kleinhandwerker konnten also von den eben auseinandergesetzten Vergünstigungen keinen Gebrauch machen. Dem Gesuch wurde bei der Ausarbeitung des Tarifs von 1889 insofern entsprochen, als man eine Taxe für bearbeitetes Holz einführte, wodurch auch die Besteuerung der fertigen Möbel erreicht war.

Was die Verwaltung des Oktrois anbetrifft, so kann sie nach Art. 147 des Gesetzes vom 28. April 1816 in viererleiweise vorgenommen werden. Der Gemeinderat hat darüber zu entscheiden, ob die einfache Verwaltung, d. h. die Verwaltung in eigener Régie, die Verpachtung (bail à fermé), die Verwaltung mit gewissem Anteil (régie intéressée) oder ein Abfindungsvertrag mit der Direktion der indirekten Steuern zu wählen sei. Die régie intéressée, die Verwaltung mit gewissem Anteil, besteht, was schon der Name besagt, in einem Abkommen mit einem Steuerpächter, dem gegen Zahlung einer festen Summe und eines gewissen Teiles der Oktroiüberschüsse die Einkünfte der Abgaben übertragen werden. Auch hier zeigt sich wieder das Bestreben der Gesetzgebung, die Einführung eines Oktrois nur dort zuzulassen, wo die Hebekosten sich in angemessenen Grenzen halten könnten, wo also die Nettoeinnahmen in einem rationellen Verhältnis zu den Bruttoeinnahmen stünden. Das Gesetz bestimmt, daß die von dem Ueberschusse zu Gunsten des Pächters in Abzug zu bringenden Erhebungskosten nicht 12% des Pachtzinses übersteigen dürfen. Die Verteilung des Ueberschusses hat jedesmal am Ende des Jahres stattzufinden. Nach Ablauf der 3 als Maximalpachtfrist zulässigen Jahre wird jedoch der Durchschnittsüberschuß festgesetzt, der für die Abrechnung entscheidend ist. Mit dieser definitiven Abrechnung sollten die Interessen des Pächters gewahrt werden, denn es wäre als unbillig zu betrachten, hätte der Pächter trotz eines Verlustes in einem der 3 Jahre den Ueberschuß der beiden übrigen Jahre mit der Gemeinde teilen müssen.

Einfacher als bei der régie intéressée ist das Verfahren bei der

mise en ferme, der gewöhnlichen Verpachtung. Wir treffen hier einen Steuermodus des ancien régime wieder, der den Pächtern nach einmaliger Zahlung einer festen Summe die Einnahmen endgültig überläßt. Doch mußten sich auch diese Pächter an gewisse vom Gesetz näher bestimmte Regeln halten, die den vor der Gesetzgebung überhandnehmenden Pachtmißständen Abhilfe tun sollten. Es erübrigt sich, auf die weiteren gesetzlichen Einzelheiten bei Verpachtungen einzugehen, ebenso kann die Schilderung der Sachlage bei einem Abschluß mit der Direktion der indirekten Steuern unterbleiben, denn die drei behandelten Erhebungsarten sind im Elsaß nur noch von theoretischer Bedeutung. Heute werden in Elsaß-Lothringen die Oktrois alle in Eigenrégie verwaltet.[1]) Gerade aus diesem Grunde, daß die Oktrois Elsaß-Lothringens heute alle in Eigenrégie verwaltet werden, erklärt es sich, daß die deutsche Gesetzgebung unter den von ihr behandelten Oktroigesetzen denjenigen gerade einen besonders großen Raum gewidmet hat, die die Stellung der Beamten, insbesonders ihr Verhältnis zu der Gemeinde und der ihr übergeordneten Behörde regelt. Die Oktroibeamten sind, sobald das Oktroi in Eigenrégie verwaltet wird, Gemeindebeamte. Sie werden vom Bürgermeister ernannt, doch bedarf die Ernennung der Oktroieinnehmer, worunter die Verwalter der Oktroihebestellen zu verstehen sind, bei Gemeinden unter 25 000 Einwohnern der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die G. O. hat trotz der von ihr gewahrten weitgehenden Selbstverwaltung eine Bestätigung für notwendig gehalten, um bei der Bedeutung dieses Amtes nur solche Beamte zuzulassen, die materiell vollständig unabhängig sind und nicht durch irgendwelche Rücksichten auf verwandtschaftliche und andere Beziehungen sich gebunden fühlen, Bedingungen, die in kleinen Gemeinden oft schwer zu erreichen sind.[2])

---

[1]) In Weiler, Kreis Schlettstadt, war das Oktroi lange Zeit hindurch in Pacht gegeben und zwar am 5. 1. 62; 16. 10. 64; 1. 12. 67; 19. 12. 72 und am 27. 12. 75. Die alten Pachtprotokolle sind nicht mehr vorhanden, mit Ausnahme desjenigen von 1875. Dies Protokoll hat am 14. 1. 78 von dem damaligen Kreisdirektor die Genehmigung erhalten. Seit dem 1. Januar 1879 hat auch hier die Gemeinde das Oktroi in einfacher Verwaltung erhoben bis zum 1. 4. 1910.

[2]) Für die Ernennung der Beamten, wenn das Oktroi in Pacht verwaltet wird, hatte das franz. Gesetz die Einsetzung durch den Präfekten auf

Einer Neuregelung wurden unter deutscher Verwaltung die gesetzlichen Bestimmungen über die Kautionen unterworfen. Nach § 25 Abs. 3 d. G. O. finden auf die Kassenbeamten der Oktroiverwaltung die Bestimmungen über die Kautionen der rechnungspflichtigen Beamten der Gemeinden Anwendung. Die Oktroieinnehmer sind also, trotzdem sie keine rechnungspflichtigen Beamten sind und die Einkünfte nach gewissen Zeiträumen an die Gemeidekasse abliefern, den rechnungspflichtigen Kassenbeamten der Oktroiverwaltung gleichgestellt und in dieser Hinsicht wie sie zu behandeln. (s. Ges. vom 15. Okt. 1873 betr. die Kautionen der Beamten des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten; Verordnung vom 22. November 1873 betr. die Amtskautionen und Gesetz von 17. April 1895 betr. die Bestellung der Amtskautionen). Die Oktroibeamten, die vom Bürgermeister zu ernennen sind, sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und zwar hinsichtlich der gegen die Oktroigesetze und die damit verwandten Landesgesetze begangenen strafbaren Handlungen. Sie sind verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei den Landgerichten ihres Bezirkes und den diesen vorgesetzten Behörden Folge zu leisten (14 A. V. zu G. V. G. und § 153 G. V. G.)

Während so auf der einen Seite den Oktroibeamten weitgehende Befugnisse zur Seite stehen, hat andrerseits das Gesetz auch Vorkehrungen

---

Vorschlag des Pächters angeordnet (int. min. fin. 25 septembre 1839). Dieser Erlaß steht im Gegensatz zu Art. 119 des Gesetzes vom 28. April 1816, der den Pächtern die Wahl ihrer Beamten ausschließlich überlassen und den Präfekten nur ein gewisses Absetzungsrecht eingeräumt hatte. Es ist im Gesetz von 1809 noch nirgends davon die Rede, daß die von den Pächtern ohne Bestätigung des Präfekten eingesetzten Beamten kein rechtsgültiges Protokoll über Oktroihinterziehungen aufnehmen dürften. Die Pächter brauchten nur der Verwaltung von jedem Protokolle Mitteilung zu erstatten. In einer Urteilsbegründung vom Jahre 1837, die aus der elsässischen Stadt Colmar stammt, wird ausgeführt, daß nach Art. 147 des Gesetzes vom 28. April 1816 in Verbindung mit Art. 152 die Beamten in jedem Falle vom Präfekten zu ernennen wären, und daß darum das der Klage als Unterlage dienende von einem nicht bestätigten Beamten aufgenommene Protokoll nicht als rechtskräftig zu betrachten sei. Wir finden also in der G. O. eine entschiedene Wendung zur Decentralisation, da die Beamten in keinem Falle der Bestätigung des Bezirkspräsidenten bedürfen.

gegen irgendwelche Machtübertretungen der Beamten getroffen und für eine loyale, den Interessen der Steuerpflichtigen angepaßte Erledigung der Oktroierhebung gesorgt. Wir haben oben gesehen, daß Reisende zu Fuß und zu Pferde nicht ausgefragt werden dürfen. Der Beamte, der sich einer Uebertretung in dieser Hinsicht schuldig macht, wird mit Gefängnis bestraft (§ 389 des Str. G. B.). Ebenso ist es den Beamten verboten, zur Untersuchung des Inhalts von Gepäckstücken bei Strafe der Absetzung und des Schadenersatzes Sonden anzuwenden. Wir wollen hier nicht weiter auf die privatrechtliche Stellung der Beamten eingehen und nur noch bemerken, daß pflichtvergessene Oktroibeamte mit denjenigen Strafen zu belegen sind, wie sie das St. G. B. gegenüber pflichtvergessenen Beamten überhaupt angedroht hat.

---

b) Das Oktroi nach finanziellen Gesichtspunkten.

Die Oktroieinnahmen spielen seit jeher im Haushalte der elsaß-lothringischen Oktroistädte eine Hauptrolle. Schon vor der französischen Revolution, zu einer Zeit, wo noch Adel und Geistlichkeit, die königlichen Offiziere und alle Beamten der Verwaltung von der Oktroiabgabe befreit waren,[1]) bilden die Oktroieinnahmen den Hauptposten für die städtische Kasse. Man stand in den Oktroistädten Elsaß-Lothringens nach Abschaffung der Oktroigebühren vor unüberwindlichen finanziellen Schwierigkeiten. In einem mit aller Ueberschwänglichkeit jener bewegten Jahre behafteten Finanzbericht schilderte am 18. März 1791 Thomassin, officier municipal,[2]) die finanziellen Aussichten Straßburgs für die kommenden Jahre. Sein Bericht klingt wenig trostreich, „man glaube," so heißt es, „daß die Stadt über reichliche Einkünfte verfüge und nur durch große Opfer an die Revolution beträchtliche Summen verloren habe. Ich muß es betonen. Die Annahme beruht auf einem Irrtum.

[1]) s. S. 2 Anm. 1.

[2]) Michel Thomassin, opinion sur les revenus de la commune, dont l'impression a été rendue par la délibération du conseil général de la commune de Strasbourg du 18 mars 1791.

Straßburg hat keine Scholle Landes verloren. Reich und wohlhabend war die Stadt einzig und allein durch ihre Gemeindeabgaben, die sich auf 800000 Fr. beliefen.[1]) Mit mehr Emphase als Ueberzeugungskraft suchte darum der Berichterstatter von vornherein die Begründung derjenigen zu entkräftigen, die auch für das neue Régime die Beibehaltung der alten Steuern, an die sich das Volk schon gewöhnt hatte, der Einführung neuer vorzog, da diese zu allerlei Differenzen und Schwierigkeiten führen könnten. Unter diesen alten Steuern war das Oktroi oder das Umgeld, wie es damals hieß, mit einer Summe von nicht weniger als 267000 Fr. vertreten. Welche Rolle es vor der Revolution spielt, geht ebenso deutlich wie aus diesen, zweifellos dem Budget von 1790 entnommenen Zahlen, aus einem Budget des Jahres 1789[2]) hervor. Es betrugen die ordentlichen Einnahmen aus den Gemeindeabgaben an:

	Frcs.
Umgeld	241025,06
Kaufhaus nebst zugehöriger Schiffahrt	180241,09
Zollkeller	27115,02
Fleischaccis	34621,13
Kraangefälle	4092,11
Zölle an den Toren und außerhalb der Stadt	65252,—
Zölle außerhalb der Stadt, so affermiert	792,16
Zölle in der Stadt	25965,02
Bürgerschilling von Aufnahme fremder Bürger	6094,16
Stallgeld	51009,13
Schirmgeld	6569,02
Kanzlei- und Kontrakt-Gebühren	5199,—
Pfundzoll	14845,17

Die Summe aller ordentlichen Einnahmen, die in unserer Auf-

[1]) „On croyait qu'elle jouissait d'un revenu immense de là est venue cette opinion erronée . . . . . que cette ville a fait d'immenses sacrifices à la révolution. Strasbourg n'a pas perdu un pouce de terre : elle n'était riche et factieuse que de ses contributions indirectes, qui s'élevaient à passé huit cent mille livres.

[2]) „Finanzzustand der Stadt Straßburg am Ende des Jahres 1789."

zählung fehlenden Zinsen und Renten inbegriffen, liefen zu einer Summe von 1 148 261 Frs. an. Das Oktroi betrug also schon in damaliger Zeit wenigstens 21 % aller ordentlichen Einnahmen. Es sei jedoch bemerkt, daß das Umgeld nicht ohne weiteres mit unserem heutigen Begriff „Oktroi" identifiziert werden darf, denn als fünfter Grund für den Ausfall des Umgeldes in jenem Jahre finden wir angeführt, daß „sehr wenig Früchte von dem Markt aus der Stadt geführt wurden, welches dann sonsten ein mehreres an Umgeld auszuwerfen pflegte". Das Umgeld umfaßte neben Einfuhrabgaben auch einige Ausfuhrabgaben. Doch traten auch wiederum Abgaben, die wir heute dem Oktroi einreihen, unter anderem Namen auf, so daß wir die oben angeführten Umgeldeinnahmen als heutigen Oktroieinnahmen entsprechend betrachten können.[1])

Ueber die Gesamtbeträge, die das Oktroi Straßburgs erreicht hat, liegen uns seit 1811 genaue Feststellungen vor. Die Summen, die uns schon in den Jahren 1789/90 als sehr beträchtlich erscheinen mußten, treten ganz zurück gegen diejenigen, die nach der Neuinstitution erzielt werden. Im Jahre 1812 erreichten die Einnahmen eine Höhe, wie sie erst im Jahre 1865 wiedererlangt werden sollte. 267 000 Frs. des Jahres 1790 sind um mehr als das Dreifache gestiegen, auf 808 033 Frs. angewachsen. In den folgenden Jahren, die noch unter dem Einflusse der langen Kriegsjahre stehen, sind die Einnahmen großen Schwankungen ausgesetzt. Bemerkenswerter Weise ist es gerade das Oktroi, das unter der unsicheren Konjunktur stark zu leiden hatte, während bei den übrigen Steuern der Voranschlag die wirklichen Steuereinnahmen nur um unbedeutende Summen übertrifft. Wir finden zur Erklärung der Mindereinnahmen für das Oktroi immer wieder dieselben Ursachen angegeben. Bis auf unsere Zeit ist

[1]) „Le droit connu sous la dénomination d'Umgeldt consistoit en droits d'entrée sur les grains et vins, en droit sur le débit des vins dans les hôteleries et cabarets sur la fabrication et débit dans les brasseries et cabarets sur les ventes au marché." Michel Thomassin a. a. O. „In der französischen Zeit bis zur Revolution bildete sich das Umgeld formell ähnlich den Oktrois des übrigen Frankreichs aus, ja es wurde geradezu mit dem Namen Oktroi bezeichnet. Verwaltungsbericht der Stadt Straßburg 1870—88/89 S. 127.

für den Oktroiertrag in erster Linie entscheidend der Ausfall der Weinernte.[1])

Um zu verstehen, wie einträglich trotz der immer wiederkehrenden Schwankungen und des steten Zurückbleibens hinter den Voranschlägen das Oktroi für den Gemeindehaushalt war, genügt es nicht, daß wir das Verhältnis zwischen den Oktroieinnahmen und den sonstigen Gemeindeeinnahmen zu berechnen suchen; es gilt auch die Einnahmen zu würdigen mit Berücksichtigung des damaligen Geldwertes. Nun ist aber namentlich seit 1848[2]) ein starkes Sinken des Geldwertes eingetreten. — Das rapide Ansteigen der Bevölkerung des für uns in Betracht kommenden Deutschen Reiches, das Steigen der Lebensansprüche, mußte zu einer ungewöhnlichen Verbilligung des Geldes führen. Wein, der nach einem Bericht des Straßburger Budgets vom 23. August 1819, pro Hektoliter 8,50 Franken kostete, kostet heute im Elsaß nach statistischen Berechnungen in den schlechtesten Lagen bei quantitativ bestem Herbste nicht unter 27 Mark pro Hektoliter. Während

---

[1]) Nach dem an Quantität sowie Qualität seither einzig dastehenden Weinjahr 1811 wurden in den Jahren 1811—13 zusammen 219 791,31 hl Wein eingeführt, mit einer Abgabe von zusammen 655 368,30 Frs., während nach dem schlechten Ausfall des Herbstes von 1816 von 1816—1818 die Einfuhr nur 33 772,60 hl mit einer Abgabe von 115 747,10 und 1830—32 gar nur 23 336,14 hl mit 84 542,45 Frs. betrug. Den Ausfall der Einnahmen hatte man 1817 durch eine anfechtbare Maßnahme zu ersetzen gesucht. Dem Gesetze entsprechend hatte man im Jahre 1815 die auf dem Biere lastenden Abgaben bei der Ausfuhr zurückzuerstatten versprochen. Die zurückgezahlten Gelder betrugen 1816 64 000 Frs. Der Gemeinderat beschloß nun angesichts dieser erheblichen Summen, daß mit dem Jahre 1818 die Zurückerstattung unterbleiben sollte, weil die Rückvergütung zu einer Quelle des Mißbrauches und des Betruges geworden sei. Der Staatssekretär im Ministerium der Finanzen versagte jedoch der Widerrufung die Bestätigung, indem er bei einer Ausdehnung der Entrepôts auf die zur Ausfuhr bestimmten Biere irgend welche Unterschleife für unmöglich erklärte. In den procès-verbaux von Metz vom Jahre 1864 findet sich eine Reklamation der Bierbrauer (15 Unterschriften), welche für die exportierten Biere Rückzahlung der Gebühren verlangt. Die Handelskammer unterstützte das Gesuch, das 1866 zurückgezogen wurde.

[2]) S. Conrad. Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie, 4. Aufl., Jena 1908.

noch im Jahre 1827 Ochsenfleisch in Straßburg mit 81 Franken (64,80 Mk.) pro 100 Klg. bezahlt wurde, wurde am 15. April 1912 in selbiger Stadt das gleiche Quantum zu 192 Mark verkauft.

Aehnliche Preisunterschiede sind bei den übrigen Nahrungsmitteln zu verzeichnen. Man dürfte darum nicht fehl gehen, wenn man die Durchschnittssumme von 510 754,85 Franken für die Jahre 1811—24 einem heutigen Werte von rund 1,5 Millionen gleichsetzt.

Mit dem Jahre 1824 tritt eine wichtige Aenderung in der Oktroiverwaltung Straßburgs ein. Das Oktroi, das bisher in Eigenrégie verwaltet worden war, wird zwei Mal verpachtet. Den Ausschlag zu diesem Verwaltungswechsel gab die Unsicherheit des nicht im Voraus mit einiger Genauigkeit zu berechnenden Betrages. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß in den Jahren nach 1812 das Oktroi starken Schwankungen ausgesetzt war. Dieser Zustand erstreckte sich über eine ganze Reihe von Jahren.

Voranschlag 1818:	544000 Frs.	Effektiveinnahmen	446635,74 Frs.
„ 1821:	550000 „	„	494311,84 „
„ 1833:	510000 „	„	496618,— „

Diese Schwankungen sind um so auffälliger, als bei den sonstigen Steuern die wirklichen Einnahmen nur selten hinter den Voranschlägen zurück blieben. An Versuchen, die durch verschiedene Ursachen begründete Verminderung der Einnahmen zu ersetzen, hat es Straßburg niemals fehlen lassen. Daß durch einen gesteigerten Konsum die ausgebliebenen Summen aufgebracht werden könnten, daran konnte bei der damals schwachen Garnison, bei dem Stocken von Handel und Verkehr, bei dem steten Anwachsen der brotlosen Bevölkerung nicht gedacht werden.

Der Gemeinderat hatte darum gleich nach der durch die Regierung vereitelten Maßnahme eine Erhöhung von 0,40 Fr. pro Hektoliter Bier eintreten lassen, um die Brauer, die bei der Ausfuhr in der Tat sich Unterschleife hatten zu Schulden kommen lassen, auf diese Weise zur Zahlung heranzuziehen. Immer wieder mußte man sich über die Mißbräuche und direkten Hintertreibungen der Entrepôtinhaber beklagen, die dadurch gehegt wurden, daß die Beaufsichtigung über die Entrepôts der 1. Gruppe den Oktroibeamten entzogen und der Ver-

waltung der indirekten Steuern anvertraut war. Es sei jedoch immer aufs neue darauf hingewiesen, daß trotz Unterschleifen, trotz Mindereinnahmen, das Oktroi den Hauptbestand des Budgets bildet. Wir haben schon für das Jahr 1789 berechnet, daß das Oktroi über 20% aller ordentlichen Einnahmen ausmachte. Ganz anders noch lautet das Verhältnis nach der Neuorganisation des Oktrois. Unter 843 420 Frcs. Gesamteinnahme des Jahres 1816 befinden sich 498 393 Franken, das sind rund 60%. 1819 machte es mit 550 729 Franken unter 849 426 Franken sogar 65% aller Einnahmen aus.

Dürften wir nach der Höhe der damaligen Erhebungskosten auf die Rentabilität des Oktrois schließen, so müßte der Betrieb als sehr rationell bezeichnet werden. Die Erhebungskosten betrugen in der von uns behandelten Periode durchschnittlich 11% der Bruttoeinnahmen und gehen in den Jahren 1819 resp. 1813 sogar auf 10 bezw. 9% herab.[1])

[1]) Einen auffällig hohen Betrag weisen jedoch die Erhebungskosten des Jahres 1818 auf. Sie betragen 14,6% des Ertrages. Diese ungewöhnliche Steigerung der Betriebskosten hat ihren Grund in einer von der Regierung auf Grund des Art. 91 der Ordonnanz vom 9. Dezember 1814 geltend gemachten Forderung. Art. 91. lautet: Les employés des impositions indirectes suivront dans l'intérêt des communes comme dans celui du trésor les exercices dans l'intérieur du lieu sujet, chez les entrepositaires de boissons et chez les brasseurs et destillateurs. Il sera tenu compte, par l'octroi à la régie des impositions indirectes, de partie des dépenses occasionnées pour ces exercices.

Bis 1816 war die Hilfeleistung der Staatsbeamten bei der Oktroierhebung ohne Anspruch der Steuerverwaltung auf Vergütung erfolgt. Da trat 1817 die Staatskasse an die Oktroiverwaltung mit einer Forderung heran, u. z. nicht nur für das laufende Jahr, sondern auch für die beiden vergangenen Jahre, für die eine Entschädigung geltend gemacht werden konnte. 5% aller Nettoeinnahmen von Flüssigkeiten sollten an die Staatskasse abgeführt werden. Für das Jahr 1815 war die Summe auf 6416,66 Frcs. (Bruttoeinnahme 138 393,79) für das Jahr 1816 auf 8250 Frcs. (172 116,56) berechnet. Mit aller Energie hatte sich der Gemeinderat gegen dieses Verlangen der Staatskasse angestemmt. Man warf der Direktion der indirekten Steuern eine willkürliche gegen besseres Wissen verstoßende Auslegung des Gesetzes vor, da das Oktroi keine neuen, nicht schon durch die Erhebung der Staatssteuern bedingte Kosten verursache. Der ganze Beamtenapparat bis hinauf zu dem Ministerium des Innern und der Finanzen wurde angerufen, um das unbescheidene Verlangen auf eine

Dieses für die früheſten Jahre ſo überaus günſtige Reſultat iſt um ſo auffälliger, als mit erweiterten Einnahmen in der Regel die Erhebungskoſten procentual zu fallen pflegen. Ziehen wir jedoch zum Vergleich die Zeit nach 1870 heran, ſo ergibt ſich, daß ſeit 1870 keine günſtigeren, vielmehr ungünſtigere Verhältniſſe zu verzeichnen ſind. Noch während des Zeitraums 1871—78 hatten die Koſten mit einer Durchſchnittsſumme von 127057,64 Mk. 12 % der Bruttoeinnahmen betragen und machen noch 1888/89 11 % aus. Sie betrugen 1907: 9,8 %, 1908: 10,4 und können erſt im letzten Jahre vor Inkrafttreten des Zolltarifgeſetzes bei einer anormal hohen Einnahme mit 8,4 % ein günſtigeres Reſultat aufweiſen als das bereits im Jahre 1813 erzielte. Sie ſind mit 339726 Mk. bei einer Einnahme von 2984393 Mk. im Jahre 1910 wieder auf das Verhältnis der Jahre 1811—24 zurückgekommen.

Um ſich gegen die oben ausgeführten Mißſtände, die ſich im Laufe der Jahre angehäuft hatten, in erſter Linie gegen die ſchwankenden Beträge und die von Zeit zu Zeit aufgedeckten Unterſchleife zu ſchützen, verfiel man auf den Gedanken, die Verwaltung des Oktrois einem Pächter zu übertragen. Bei der nach langem Zaudern erſt gegen Ende des Jahres 1825 ſtattfindenden Verpachtung erlebte man gleichfalls eine Enttäuſchung. Trotz zweimaligen Verſteigerungsaktes konnte nur ein Pachtzins von 624000 Franken erreicht werden, eine Summe, die mit 26000 Franken hinter dem Voranſchlage zurückblieb. Der Pächter ſcheint jedoch auch mit dieſem für die Stadt nur wenig vorteilhaften Abſchluß nicht das erwartete Reſultat erzielt zu haben.

Pauſchalſumme von jährlich 1500 Frcs. zu reduzieren, die die Stadt in Form einer freiwilligen Prämie an die Beamten zu entrichten verſprach. Das Geſuch der Stadt wurde jedoch vom Staatsſekretär im Miniſterium des Innern endgiltig abgelehnt. Da bei der Geltendmachung der Forderung das Budget für 1817 ſchon im Voranſchlage abgeſchloſſen und auch für 1817 der Anteil der Staatsrégie im diesjährigen Budget keine Aufnahme mehr finden konnte, ſo mußte das Budget von 1818 um ſo ſchwerer belaſtet werden. Wir finden darum unter den 75109,75 Frcs. Oktroierhebungskoſten eigentlich nur 57850 Frcs. ordentliche Ausgaben, eine der von 1817 entſprechende Summe, jedoch außerdem 19038,90 außerordentliche oder rückſtändige Koſten.

Bei der nach Ablauf von 3 Jahren abermals notwendig gewordenen Verpachtung wurden nur 600 000 Franken erzielt. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Hinterziehungen für die Gemeinde erhebliche Verluste bedeuteten. Abgesehen von einzelnen Fällen, in denen, wie z. B. im Falle Radat und Bronner, Hinterziehungen von rund 7000 Franken nachgewiesen wurden, muß aus den geringen Einnahmen aus Wein in manchen nicht ungünstigen Weinjahren auf schmuggelhafte Einfuhr geschlossen werden. Das Straßburger Budget von 1832 spricht sogar von geschäftlichen Unternehmungen, die gegen eine Prämie von 2,00—2,50 Franken steuerfreie Einfuhr garantierten. Man darf annehmen, daß diese Veruntreuungen von den Beamten des Oktrois entweder selber ausgingen, oder doch wenigstens geduldet wurden.

Mit den Jahren 1830 und den folgenden finden wir wieder, wie einst nach der großen Revolution, so jetzt nach der Julirevolution im Volke eine große Abneigung gegen indirekte Steuern. Man begann jetzt wiederum gegen das Oktroi mobil zu machen. Die Einnahmen des Oktrois wurden nicht so sehr nach der Höhe und der Rentabilität beurteilt, sondern vielmehr nach der Person ihres Trägers. Der Hauptvorwurf, den man schon 1789 und auch jetzt wieder gegen das Oktroi richtete, galt anfänglich nicht so sehr dem Prinzip der Consumbesteuerung als dem Erhebungsmodus.

Vergleichen wir den Tarif der damaligen Zeiten mit den jetzigen Tarifen der Oktroistädte, so werden wir sagen müssen, daß die Sätze für die damalige Preislage recht beträchtliche waren. Auf einen Hektoliter Wein, der, wie wir gesehen haben, 8,50 Franken kostete, wurden nicht weniger als 3,60 Franken bezahlt, während man heute in Straßburg bei 27 Mark Minimalpreis, bei außerdem niedrigeren Staatssteuern, nur 4,40 Mk. (5,50 Franken) erhebt, und doch war und ist noch heute der Wein in Elsaß-Lothringen entschieden als Nahrungsmittel und nicht als Genußmittel zu betrachten.[1])

---

[1]) Andererseits ist auch bei Ermöglichung eines starken Weinverbrauches der Rückgang des gesundheitschädlichen Alkoholismus zu erwarten. So ist nach den günstigen Weinjahren 1874—76 ein starker Rückgang des Alkoholverbrauches zu verzeichnen.

1874 wurden noch 2075,57 hl in Straßburg eingeführt. Die Zahl sank

Aehnlich verhält es sich mit anderen Positionen. Für Ochsen und Stiere sind laut Verordnung vom 31. November 1846 2,38 Franken pro 100 Klg. zu zahlen; eine ganz unverhältnismäßig hohe Taxe im Vergleich zu den in Straßburg bis 1910 erhobenen 2,70 Mark, wenn man die damals minimalen Fleischpreise in Rechnung zieht. Die von 1815—1833 einheitlich erhobene Taxe von 16 Franken stellt sich als noch drückender dar, da nach statistischen Mitteilungen im Straßburger Verwaltungsbericht von 1853 ein Ochs im Jahre 1850 durchschnittlich 325 Klg. wog.

Auffällig niedrig wurde dagegen Branntwein besteuert. Heute verfolgt man (s. S. 35 Anm. 1) allgemein die Tendenz, der Schädlichkeit des Alkohols durch hohe Abgaben entgegenzuwirken. Damals wurden indessen Taxen erhoben, die diejenigen für Wein nur um ein Geringes übertrafen. Während man, wie wir gesehen, auf Wein von 1816—1832 3,60 Franken pro Hektoliter erhob, so betrugen die Gebühren für Alkohol mit 6,60 Franken kaum das doppelte. Ja, man hatte sogar die Taxe von 4,40 Franken, die man seit 1812 erhob, vorübergehend auf 1,70 Franken ermäßigt, und nur auf Branntwein in Flaschen wurde eine höhere Gebühr von 13,20 Franken gezahlt. Im Großen und Ganzen dürfen die Tarife als sehr konstant bezeichnet werden. In der zweiten Gruppe, die 17 Positionen umfaßt, sind im Laufe von 17 Jahren 3 unwesentliche Aenderungen vorgenommen worden, während in der fünften Gruppe mit 32 Positionen nur

---

1875 auf 1893,80 und im Jahre 1876 auf 1886,27 hl herab. Der Verbrauch des Weines, welcher im Jahre 1876 50340 hl betragen hatte, sank im Jahre 1877 auf 36 586 hl herab, während der Konsum des Alkohols um $^1/_3$ zunahm. Die Weinernten waren im Elsaß seit 1875 höchst mangelhaft.

„Noch mehr ist der Branntweinverbrauch im Rückgang. Dies scheint aber in Anbetracht der hohen Staats- und städtischen Steuern, welche auf dem Branntwein lasten, so natürlich . . .“ Verwaltungsbericht der Stadt Straßburg 1887/88 S. 99.

1888/89: „Der Alkoholverbrauch, der bereits im Vorjahr gesunken war, ist um weitere 240 hl zurückgegangen. Es ist jedenfalls Tatsache, daß die früher immer angefüllten sogenannten Schnapshöhlen nunmehr beinahe ganz öde sind.“

1889/90: „Der Genuß des Branntweines ist beinahe um 100 hl zurückgegangen.“

8 Aenderungen zu vermerken sind.[1]) Wir finden in den Straßburger Tarifen bis 1846 neben den gerügten Mängeln eine gewisse Ungelenkigkeit. Verglichen mit den Metzer Oktroitarifen, stehen sie unbestreitbar diesen nach. Die Metzer Tarife von 1832 und 1838 zeigen fast durchweg niedrigere Taxen. Gemeinsam mit Metz ist Straßburg die ungleiche Behandlung des inner- und außerhalb der Stadt gebrauten Bieres[2]). Während das eingeführte Bier in Straßburg 2,50 Franken und in Metz 3 Franken bezahlt, sind die städtischen Brauer nur mit 2 resp. 2,40 Franken besteuert. Bier ist die einzige Position, die unter Gruppe I in Metz höheren Taxen unterliegt als in Straßburg. (1838: 4,38 resp. 3,50 Franken), während Wein in Metz nur mit 1,50 Franken belastet ist (1859 sogar nur 1,39). In Metz war das Prinzip zur Durchführung gelangt, die heimische Production, hier den Wein, möglichst zu begünstigen vor dem aus anderen Gegenden eingeführten Biere. Was besonders den Metzer Tarif vom Jahre 1832 gegen denjenigen Straßburgs vom selben Jahre auszeichnet, ist die größere Zahl der Positionen. So finden wir im Metzer Tarif unter Gruppe II eine Rubrik mit der Ueberschrift „Geflügel", die die reichere Bevölkerung treffen mußte. Angesichts dieser für Straßburg bemerkten Mängel, lag für die Stadt nach der Julirevolution der Gedanke nahe, das Oktroi einer gründlichen Revision zu unterziehen. Bischweiler, das im Jahre 1830 Oktroi nur auf Gruppe I, auf Fleisch, Fleischwaren und auf Brennholz erhoben hatte, war 1831 mit dem guten Beispiele vorangegangen, indem es bei einer Jahreseinnahme von nur 9912,95 Frcs. das Oktroi auf Brennholz ganz aufhob, die Taxen auf Getränke und Fleischwaren aber um die Hälfte ermäßigte. Gewarnt durch Erfahrungen stand man in der Gemeindeverwaltung Straßburgs jeder übertriebenen sozialen Anwandlung viel kühler und überlegter als früher gegenüber. Beim Studium der damaligen Verhandlungen kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, als ob der Gemeinderat von vornherein

[1]) Eine Kuriosität findet sich in dem neuen Tarif von 1832 innerhalb der Position Marmor. Marbre et granit scié ou en bloc (gesägt und in Blöcken) zahlen nunmehr 45 Frcs., während sie früher nur 5,55 Frcs. gezahlt hatten.

[2]) Die ungleiche Behandlung ist darum nicht ungesetzlich, weil bei den in der Stadt fabrizierten Bieren schon auf den Rohstoffen Oktroiabgaben lasteten.

der Aussichtslosigkeit jeder Ermäßigung sich bewußt gewesen wäre. Man hielt zunächst eine Erleichterung nur mit Hilfe des Staates für erreichbar. In Anbetracht dessen hatte man an die Staatsverwaltung das Gesuch gerichtet, sie möchte auf die Erhebung von Einfuhrzöllen auf ausländisches Vieh verzichten. Würde die Regierung diesem Gesuche stattgeben, so wolle man selber zu einer Tarifherabsetzung auf Fleisch schreiten. Dieser doppelte Steuererlaß sollte zu einer Verbilligung des Fleisches um einen sou pro Pfund führen. Man kann behaupten, daß eine solche Maßregel nur das Gegenteil von der damit verbundenen Absicht herbeigeführt hätte, denn — auch die Möglichkeit einer Preisreduzierung zugegeben — der Preisrückgang hätte eine Entlastung der Bessersituierten auf Kosten der ärmeren Bevölkerung bedeutet. Die ärmere Bevölkerung, deren Nahrung nur zum geringsten Teile aus Fleisch besteht, hätte aus den niedrigen Fleischpreisen nur wenig Nutzen gezogen, während sie andrerseits für ihre Mobiliarsteuer selber hätte aufkommen müssen, da der Ausfall nach der Tarifermäßigung auf Fleisch durch eine Erniedrigung der für Uebernahme der Mobiliarsteuer bereitgestellten Mittel gedeckt werden sollte.

Man hätte ihr mit der andern Hand mehr genommen, als man ihr mit der einen gegeben hatte. Darum geht der Vorschlag des Maire dahin, auf jeden Ersatz innerhalb des Oktroibereiches selbst zu verzichten und durch Herabsetzung aller Abgaben auf Gegenstände des allgemeinen Gebrauches auf 90 % ihres bisherigen Standes eine Entlastung anzubahnen. Von jeder Vergünstigung ausgeschlossen sollte die 3. Gruppe werden, weil die besteuerten Futtermittel nur als Luxusgegenstände betrachtet werden könnten und auch dem Handel aus einer Neuerung keine wesentlichen Vorteile erwüchsen.

Bestimmend für diese Ablehnung jedes Zugeständnisses an die 3. Gruppe mag mehr als die angegebenen Gründe die Tatsache gewesen sein, daß die Hauptlast dieser Steuern von den Kavallerieregimentern getragen wurde. Man wollte der Regierung keine neuen Liebesgaben gewähren, nachdem man schon zu verschiedenen Malen mit Recht gegen die von der Staatskasse erhobenen 10 vom Hundert der Nettoeinnahmen Protest eingelegt hatte und durch die Kasernierungskostenbeiträge jeder Verbindlichkeit gegenüber der Militärverwaltung

ledig war. Von besonderem Interesse ist bei den Verhandlungen die Frage, ob die Erleichterung auch denjenigen zu Gute komme, denen sie zugedacht sei. Sie verdient besondere Beachtung darum, weil es die Frage ist, die bei jeder Kritik der heutigen Oktroiverhältnisse und bei allen Vorschlägen zur Ersetzung durch andere Steuern immer wieder auftritt. Das Resultat, so heißt es im damaligen Bericht, ist keineswegs gesichert, was die Abschaffung des Oktrois auf Getränke betrifft. Die bedeutende Ermäßigung, die man im vergangenen Jahre auf Getränke bewilligt habe, habe im Einzelverkauf keinen Ausdruck gefunden. Das Oktroi auf Bier liefert uns den schlagenden Beweis, daß die Tarifermäßigungen durchaus nicht den Konsumenten zu Gute zu kommen brauchen. 1894/95 Verwaltungsbericht Seite 95 und 96: „Was sich nicht verwirklicht hat, ist die bei den Beratungen in den Kommissionssitzungen zum Ausdruck gekommene Erwartung, daß die beschlossenen Taxenerniedrigungen, insbesondere die Herabsetzung der Taxe für Kohlen und Coaks, der ärmeren Bevölkerung zum Nutzen sein werden. Zwar haben die Großhändler ihre Preise um die Tarifdifferenz reduciert, aber die Kleinhändler hielten an den alten Preisen fest, und da die weniger bemittelte Bevölkerung ihren Bedarf nicht en gros zu beschaffen in der Lage ist, so wurde das von der Stadt gebrachte Opfer im Betrage von 27 000 Mark zum alleinigen Vorteile des Zwischenhandels gebracht. Dadurch dürfte die vielfach, besonders in den letzten Zeiten, zum Ausdruck gekommene Behauptung, daß die Ermäßigung und selbst die Abschaffung der Oktroiabgabe nur in geringem Maße auf die Preise der Lebensbedürfnisse einwirke, eine neue Bekräftigung erhalten haben." 16. Februar 1907. Auszug aus einem Artikel der sozialdemokratischen „Presse" zu Straßburg: „Vor etwa 10 Jahren wurde in Mannheim auf Antrieb der sozialdemokratischen Abgeordneten das Oktroi, der städtische Lebensmittelzoll, aufgehoben. Die erhoffte Wirkung blieb aus. Weder Brot noch Fleisch verbilligte sich. Bäcker und Schlächter steckten den ganzen Vorteil ein. Kein Wunder! Hatten sie doch in ihren Innungen starke Organisationen, denen die unorganisierte Konsumentenschaft völlig zersplittert und darum wehrlos gegenüber stand.[1])" Bemerkenswert ist, daß in ganz besonderem

[1]) Fast die gleichen Worte finden sich in einem Gemeinderatsbericht vom

Maße für die Auswahl der zu begünstigenden Gruppe das daraus für den Handel resultierende Wohl bestimmend sein sollte; in ähnlicher Weise hatte man schon in der großen Revolution für die Abschaffung des Oktrois nicht so sehr das Wohl des Volkes geltend gemacht, als die Notwendigkeit, dem Handel eine ungestörte Entwickelung zu ermöglichen.[1]) In der Gemeinderatsverhandlung, die sich den Vorschlägen des Bürgermeisters anschloß, wurde neben den bereits geltend gemachten Bedenken die Frage ventiliert, ob die städtische Kasse einen solch bedeutenden Ausfall werde ertragen können. Man wollte nicht Gefahr laufen, eine Steuer aufgehoben zu haben, die man vielleicht nach kurzer Zeit wieder einzuführen gezwungen sein könnte.[2]) Die Abschaffung des Oktrois unterblieb ebenso wie die in Aussicht gestellten Tarifermäßigungen.[3])

In den folgenden Jahren ist in der Oktroiverwaltung Straßburgs kein wesentliches Abweichen von den im Voraufgegangenen geschilderten Zuständen zu erkennen. Wir finden dasselbe Spiel von schwankenden Einnahmen, das Zurückbleiben hinter den Voranschlägen und von den Steuerhinterziehungen. Die Maximalhöhe der Einnahmen zwischen 1831—1852 erreicht das Jahr 1841. In seinen Oktroierträgen spiegelt sich deutlich der Aufschwung wieder, den Straßburg um die Wende des dritten Jahrzehntes genommen hatte. Es ist die Zeit, in der die Linie Basel-Straßburg eröffnet wurde und die Schiffahrt auf dem Rhein einen großzügigeren Charakter annahm.

Schon der gesteigerte Fremdenverkehr mußte auf die Hebung

---

19. Juni 1872: „Pour la viande par exemple on a fait remarquer que l'approvisionnement de la ville se fait par une association qui, après la suppression de l'octroi maintiendrait ses prix."

[1]) s. S. 3 Anm. 1.

[2]) s. S. 28.

[3]) Leichte Tarifermäßigungen wurden eingeführt durch Gemeinderatsbeschluß vom 15. Oktober 1836, durch welchen die Taxe von Wein von 3,60 Frcs. auf 2,60 herabgesetzt wurde und ferner durch Gemeinderatsbeschluß vom 25. Oktober 1838, der die Sätze von Steinkohlen auf 10 Ctm. pro 100 kg (früher 50) von Ohmt auf 30 (60) herabsetzte. Bei Fleischwaren hatte es sein Bewenden bei der schon 1832 eingeführten Ermäßigung von 2,50 Frcs. statt 3 Frcs. pro Schwein (ohne Berücksichtigung seines Wertes).

der Oktroieinnahmen von größter Bedeutung sein. Wir werden noch später Gelegenheit haben, zu zeigen, mit wie beträchtlichen Summen die Fremden zu den Oktroieinnahmen unserer großen elsaß-lothringischen Städte beitragen.[1]) Damals entfaltete sich eine rege Bautätigkeit, die in der Zunahme der Oktroieinnahmen für Baumaterialien zum Ausdruck kommt. Auch das Jahr 1848, in welchem der Ruf: „Vive la réforme, à bas les octrois" erscholl, konnte den Bestand der elsaß-lothringischen Oktrois nicht gefährden. Sein Einfluß zeigt sich nur an einer allgemeinen Abnahme der Oktroieinnahmen. Der Rückgang in der damaligen Zeit ist auch kenntlich in solchen Gemeinden, deren Oktroi verpachtet war. So liegen uns genaue Angaben vor über die Stadt Bischweiler. Bischweiler hatte in den Jahren 1840—1842 eine Durchschnittseinnahme von 6885 Franken.[2]) In den Jahren 1843—45, in denen das Oktroi von einem Pächter verwaltet wurde, stellt sich der an die Gemeinde gezahlte Pachtzins für diese etwas günstiger dar als die in Eigenrégie erzielten Beträge. Während für die voraufgegangenen Jahre nach Abzug der Betriebskosten in Höhe von 1250,88 Franken die Nettoeinnahmen sich auf 5601 Franken beliefen bei einer Bevölkerung von 5720 Einwohnern, beträgt für die Jahre 1843—1845 der Pachtzins 6750 Franken, bringt demnach, auch wenn wir die erst im Jahre 1846 aufgenommene Bevölkerungszahl zu Grunde legen, etwa 600 Franken mehr ein als nach dem Bevölkerungszuwachs zu erwarten gewesen wäre. Um so auffälliger ist der Rückgang in den folgenden Jahren. Trotz stetig zunehmender Bevölkerung sinkt in den folgenden 3 Jahren der Pachtzins auf 5100 Franken herab, um für 1849—51 um weitere 80 Franken ermäßigt zu werden. Erst 1852 sind die normalen Verhältnisse wieder hergestellt. Der Umstand, daß auch in diesem Jahre das Oktroi verpachtet war, verschaffte der Staatskasse einen Vorteil auf Kosten der Gemeindekasse. Während sonst mit dem Jahre 52 der Anteil der Staatskasse an den Nettobeträgen in Wegfall geriet, erhob der Staat ihn dort, wo die Verwaltung in Pacht gegeben war, weiter bis zum Ablauf der Verträge. Der Anteil des Staates

---

[1]) s. S. 46.

[2]) 1840: 6244,46; 1841: 7442,67; 1842: 6969,31.

an den Oktroieinnahmen war von jeher der Anlaß zu scharfen Klagen gegen die Regierung. Von Bischweiler erfahren wir, daß sich die Gemeinde innerhalb 7 Jahren vier Mal an die Deputiertenkammer wandte wegen Erlasses dieses schweren Tributes. Auch in diesem Punkte mußte als Hauptoktroiort des Landes tonangebend voranschreiten die Stadt Straßburg. Jedes Jahr enthalten die Beratungen über das Budget Reklamationen gegen die Erhebung zu Gunsten der Staatskasse. Das Ausbleiben jeder Antwort auf die Beschwerden des Gemeinderats ereifert diesen zu immer bestimmterem Vorgehen. Die Gerechtigkeit verlange, daß man die Lasten des Staates auf alle Gemeinden gleichmäßig verteile und sie nicht denjenigen aufbürde, die schon wegen ihrer geringen Einkünfte sich gezwungen sähen, zu dem letzten Auskunftsmittel, dem Oktroi, ihre Zuflucht zu nehmen. Die Gründe, die man im Jahre 1816 beim vollständigen Darniederliegen der Staatsfinanzen hatte geltend machen können, seien jetzt als beseitigt zu betrachten. Man ersucht die Vertreter Elsaß-Lothringens in der Kammer Protest zu erheben gegen „die verblendete Regierung." Im Jahre 1841 machten Mitglieder den Vorschlag, die bisher freiwillig an die Regierung abgeführten Mobiliarsteuern zurückzuhalten, um so die Regierung vor die Notwendigkeit zu stellen, die Abgaben selber einzutreiben, was mit großen Unannehmlichkeiten und der Unsicherheit des Einlaufens der Beträge verbunden sei. Ein dahingehender Beschluß wurde nur durch die Vermittelung des Bürgermeisters vereitelt, der darauf hinwies, daß die Regierung ohne Skrupel mit äußerster Strenge gegen die Armen vorgehen würde. Es verlohnt sich, die damaligen Verhältnisse etwas ausführlicher zu schildern, weil sie uns ein deutliches Bild von den Nachteilen des französischen Verwaltungssystems für die Gemeinden entwerfen. Hie Gemeinderat, hie Unterpräfekt, Präfekt und Pariser Ministerium so lautet die Devise. Der Gemeinderat liegt in einem ständigen Kampfe mit der Regierung. Der Allmacht des Präfekten kann der Gemeinderat nur erfolglose Beschwerden entgegensetzen. Spricht man heute im Elsaß von einer „Städtefeindschaft" des früheren Landesausschusses, so ist diese Bezeichnung unbestreitbar angebrachter in Bezug auf die den elsässischen Gemeinden vor 1870 vorgesetzten Aufsichtsbehörden. Während bei jenem wenigstens die Entscheidungen

in der Hand gewählter Vertreter lagen, die als Söhne des Landes mit den Verhältnissen vertraut sein mußten, waren diese landfremde Beamte, die ihre Directiven von der Zentrale Paris erhielten und sie nur zu bereitwillig im Interesse des Staates auf Kosten der Gemeinden ausführten.

Mit dem Jahre 1852 treten endlich die Gemeinden in den Vollgenuß der Oktroieinnahmen. Nach der Absicht des Staates sollte sein Verzicht jedoch nur den Konsumenten, nicht aber der Gemeindekasse zu Gute kommen, darum wurden alle Tarife um 8,17 % erniedrigt, was einer Nettoeinnahme von 10 % entsprach. Die damaligen Oktroieinnahmen Straßburgs bewegen sich in einer langsam ansteigenden Kurve. Sie weisen zwar nicht die hohen Beträge auf wie die mancher anderen Oktroistädte des damaligen Frankreichs — Toulouse vereinnahmte bei ungefähr ebensoviel Einwohnern 1 600 000 Frcs., doch war man bisher ohne Erhöhung der Tarifsätze trotz vollständiger Umgestaltung der Geschäftslage ausgekommen. Die Oktroiabgaben sinken von Jahr zu Jahr auf einen geringeren Prozentsatz der Warenpreise herab. Die Bedeutung, die man damals dem Oktroi zuerkannte, erhellt daraus, daß man die Finanznot, in der man sich durch die Krisen der verwichenen Jahre befand, nur mit Hilfe des Oktrois beheben zu können glaubte. Zu diesem Zwecke wurden verschiedene Tarifänderungen eingeführt. Das Resultat konnte nicht ausbleiben. Straßburg bezog vor dem Kriege aus dem Oktroi $^2/_3$ seiner gesamten Einnahmen.

Nach dem Kriege änderte sich der Charakter der Stadt Straßburg sehr wesentlich. Es trat eine Reihe von Umständen ein, die für das Oktroi von wichtiger Bedeutung sein mußten. Das Anwachsen der Bevölkerung, das schon vor 1870 einsetzt, nimmt nach dem Kriege ungleich stärkere Dimensionen an. Die Stadt wurde noch stärker Sitz der Verwaltung. Sie wurde noch wichtiger als Festung. Sie bildete das Ziel einer starken Einwanderung. Sie hat seit 1870 eine ganz gewaltige Menge an Beamten und Militär aufzuweisen, also Personen, welche keine gewerbliche Tätigkeit und keinen Handel ausüben. Dieser Zuzug von Konsumenten aber mußte notgedrungen der Stadt mehr Kaufleute zuführen. Die Bedürfnisse jener Konsumenten mußten gedeckt werden durch Geschäfte, die dem Bedarf dienen. Die Stadt wurde immer

mehr die Stadt der mittleren Geschäfte und kleinerer, zum Teil auch größerer Fabriken. Es entsteht hier (anders als in Mülhausen) eine Verbreiterung der wohlhabenden Schichten der Bevölkerung; es entsteht eine Einwohnerschaft, die teilweise nicht gerade reich, aber ziemlich konsum- und zahlkräftig ist. Selbstverständlich tritt auch der Kapitalist, Fabrikant und Lohnarbeiter auf, aber er tritt bei der Verschiedenheit des Ganzen nicht so in den Vordergrund wie z. B. in Mülhausen. Wegen der Zusammensetzung der Bevölkerung kann der Oktroiertrag nicht so stark von der allgemeinen Geschäftslage des Weltmarktes oder des inländischen Marktes beeinflußt werden, wie in den großen Arbeiterzentren. Zahlreiche Klassen sind in ihren Einnahmen wenig abhängig von der Konjunktur, sie sind bei Teuerungen nicht so sehr in die Notwendigkeit versetzt an Konsummitteln zu sparen, wie dies in proletarischen Einwohnerschichten der Fall. Alle diese Umstände sind vom wichtigsten Einfluß auf das Oktroi; sie lassen es erklärlich erscheinen, daß auch nach den verderblichen Folgen des Krieges, die sich sonst überall in der Geschäftswelt hemmend bemerkbar machten, das Oktroi Straßburgs nur wenig in Mitleidenschaft gezogen wurde. Gleich im ersten Jahre, in dem wieder ruhige Verhältnisse eingekehrt waren, hat das Oktroi nicht allein die Höhe des Maximaljahres vor dem Jahre 1870, des Jahres 1869, erreicht, sondern auch um ein beträchtliches überschritten. Den Einnahmen von 984 800,98 Franken (7878407,84 M.) stehen solche von 848 171,73 Mark im Jahre 1872 gegenüber. Die Gruppierung, aus denen sich die Einnahmen zusammensetzen, ist jedoch eine wesentlich andere geworden. Gleich in der ersten Gruppe fällt uns ein rapides Sinken des Weinverbrauches auf. Neben der unzureichenden Ernte der vergangenen Jahre ist für den Ausfall in erster Linie die Verlegung der Grenze verantwortlich zu machen. Die ausländischen Weine sind mit einer hohen Zollsteuer belastet. Der Mangel an elsäßischen Weinen, der bisher aus Frankreich gedeckt wurde, kann nicht mehr in hinlänglicher Weise ersetzt werden. Die Folgen drücken sich am besten nach Mengen von vor und nach dem Kriege eingeführten Weinen aus. Im Jahre 1869 hatte die Einfuhr 65172 Hektoliter betragen. Im Jahre 1880/81 werden nur noch 22 608 Hektoliter besteuert. Die bei der Oktroiverwaltung angemeldete Menge war 1873 infolge der

Mißernten zeitweilig auf 20 889 Hektoliter zurückgegangen. (Verwaltungsbericht 1873), 1876, das für den Weinverbrauch des achten Jahrzehnts das Maximum darstellt, weist trotz zweier voraufgegangenen Vollernten nur einen Weinkonsum von 50 340 Hektoliter auf. Ist dabei auch nicht zu vergessen, daß im Bierverbrauch eine erhebliche Steigerung zu verzeichnen ist (86 560 Hektoliter im Jahre 1869, 110 297 hl im Jahre 1876), so steht doch einer Differenz von 27 732 im Weinverbrauch nur ein Mehrkonsum an Bier von 23 736 Hektoliter gegenüber. Es darf daraus gefolgert werden, daß ein erheblicher Teil der Bevölkerung den fehlenden Wein nicht durch Bier ersetzte. Einen starken Einfluß auf die Oktroieinnahmen hat die Entwickelung der Baubranche ausgeübt.[1]) Ihre Entfaltung tritt sehr deutlich in den ersten Jahren nach dem Kriege in die Erscheinung. Die Bauindustrie ist in jenen Jahren zum höchsten Aufschwung gelangt. Zunächst galt es, die durch den Krieg eingeäscherten und zerstörten Viertel wieder herzustellen, dann mußte Straßburg, seiner Tendenz zur Großstadtentwickelung folgend, seinen Wohnungsgürtel immer weiter in das Land hinaus ausbreiten.

Ein starker Ausbau der Baugruppe muß auf die übrigen Gruppen der Gewerbe rückwirkend sein. Eine starke Baulust muß große Arbeitermassen und damit zahlreiche Oktroiobjekte in die Stadt ziehen. Nach dem Kriege dauert in den Oktroieinnahmen die Entwickelung, die schon mit Anfang des sechsten Jahrzentes eingesetzt hatte, an. Die Voranschläge werden im ersten Jahrzent durchweg von den endgültigen Einnahmen übertroffen. Die Durchschnittseinnahmen betragen nicht weniger als 997 084,36 also rund 1 Million Mark.

In einer Stadt wie Straßburg, deren Einwohnerzahl von 68 552

---

[1]) In der Regel wird nämlich erfahrungsgemäß das Erträgnis aus den übrigen Gruppen, insbesondere den zwei ersten reicher oder schwächer, je nachdem die Bauindustrie mehr oder weniger Bautätigkeit entfaltet, denn von der Bauindustrie sind die meisten Handwerke abhängig (Verwaltungsbericht 83/84 S. 80). Der Verbrauch von Bier wurde jedenfalls auch dadurch beeinträchtigt, daß die Bauarbeiter, welche dieses Getränk an den Sommertagen dem Wein überhaupt vorziehen, weniger zahlreich resp. weniger beschäftigt waren als im Vorjahre (Verwaltungsbericht 1876 S. 55).

im Jahre 1871[1]) auf 180 193[2]) im Jahre 1911 anwuchs, muß eine Steuer auf die Mittel des allgemeinen Verbrauches von nicht zu überschätzender Wichtigkeit sein. Straßburg ist heute der Kristallisationspunkt für Elsaß-Lothringen. Wenn, wie wir gesehen haben, im fünften Jahrzent des vergangenen Jahrhunderts Straßburg durch seine günstigen Verkehrsbedingungen die größte Anziehungskraft auf Fremde besaß, so muß dies ganz besonders in den späteren Jahrzehnten der Fall sein, in denen Straßburg Eisenbahnknotenpunkt verschiedener großer Linien geworden ist und seit 1892 im Besitz einer großangelegten Hafenanlage sich befindet. Heute hat der Frachtverkehr solche Dimensionen angenommen, daß ein besonderer Güterbahnhof in dem Vorort Hausbergen errichtet werden mußte. Der Rheinverkehr ist schon allein seit 1892 von 101 048 Tonnen auf 1 201 213 $^1/_7$ im Jahre 1911 angewachsen. Das Alter der Stadt, ihre Berühmtheit zieht jährlich viele Fremden herbei. Eichelmann[3]) gibt die Zahl der am 1. Dezember 1905, dem Tage der Volkszählung, in Straßburg vorübergehend anwesenden Fremden auf 3000 an. Diese Zahl dürfte jedoch für Straßburg als Durchschnittszahl viel zu niedrig gegriffen sein, da gerade der Monat Dezember den geringsten Fremdenverkehr aufzuweisen pflegt.[4]) (Es ist leider noch keine Feststellung der in Straßburg von Fremden zugebrachten Nächte vorhanden.) Ferner gilt zu erwägen, daß mit den in Straßburg übernachtenden Fremden noch keineswegs das Fremdenkontingent erschöpft ist. Hunderte von Personen, die sich nur tagsüber in Straßburg aufhalten, hier Nahrungsmittel verzehren, werden mit zur Oktroiabgabe herangezogen.[5])

---

[1]) intra muros.

[2]) extra et intra muros.

[3]) System der Gemeindebesteuerung in Elsaß-Lothringen, S. 202 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 126. Jahrgang 1908.

[4]) Es entfiel von den im Jahre 1910 insgesamt angemeldeten Fremden von 130 945 Personen auf den Monat Dezember der geringste Anteil mit 7327, während der eigentliche Reisemonat August mit 16 703 Personen vertreten ist. Bemerkenswert ist, daß Straßburg mit 24% ausländischer Fremder an der Spitze der deutschen Städte steht.

[5]) „Es wäre interessant zu wissen, welcher Prozentsatz von den Reisenden, Geschäftsleuten und Landwirten, welche hier verkehren, geliefert wurde. Eine

Das Oktroi gewann für den Gemeindehaushalt Straßburgs seit 1870 immer mehr an Bedeutung. Von Fehljahren kann seit 1890 in den Oktroieinnahmen eigentlich nicht mehr gesprochen werden. Die Beträge übersteigen die Voranschläge fast durchweg (zwei Ausnahmen) [1] um ein beträchtliches. Erst mit dem Jahre 1906 tritt ein Umschwung zu Ungunsten der Stadt ein. Herbeigeführt wurden die Mindereinnahmen durch ein starkes Nachlassen der Bautätigkeit. Die Gruppe der Baumaterialien, die während der französischen Verwaltung der IV. Gruppe „Brennmaterialien" nachstand, ist dieser gleich in den ersten Jahren deutscher Verwaltung, wenige Rechnungsjahre ausgenommen, vorgerückt und hatte schon im Durchschnitt der Jahre 1880/81 bis 1884/85 eine Beteiligung von $12^1/_2\,\%$ an den Gesamtoktroieinnahmen erreicht.[2] Trotzdem auch in den übrigen Gruppen und besonders bei der ersten und bedeutendsten Gruppe ganz erhebliche Steigerungen zu verzeichnen sind (Ausfälle an Erträgnissen und Consum des Weines infolge schlechten „Herbstes" werden stets durch entsprechende Mehrbeträge an Bier ausgeglichen, während auch bei starker Weineinfuhr der Bierkonsum nicht in gleichem Maße zurückgeht, so daß im letzteren Falle ganz beträchtliche Ertragsmehrungen auftreten), so nehmen doch zeitweilig die Prozentteile für die 1.—4. Gruppe sämtlich etwas ab, da derjenige

---

genaue Berechnung ist selbstverständlich unmöglich, aber wenn man jeden Morgen auf dem Bahnhof und an den Stadttoren die eingehende und einfahrende Menschenmenge ansieht, welche für kürzere oder längere Zeit in der Stadt verweilt, so empfängt man den Eindruck, daß ein gutes Stück der Oktroieinnahme von anderen als den städtischen Bewohnern herrührt . . ." Verwaltungsbericht der Stadt Straßburg 1897, S. 102 S. 108. „Das Ochsenfleisch hat ein Sinken von 95 000 kg erfahren, was zum Teil auf das Ausbleiben der Fremden zurückzuführen ist."

[1] 1900 und 1901.

[2] Insbesondere muß die Aufmerksamkeit auf die Einnahme von Baumaterialien gelenkt werden, die zur Bebauung der Neustadt nach erfolgter Stadterweiterung bezogen wurden. Am 2. Dezember 1875 wurde folgender Vertrag unterzeichnet: „Das Reich überläßt der Stadtgemeinde Straßburg zu Eigentum die Grundstücke, welche durch die Erweiterung der Umwallung von Straßburg . . . . . entbehrlich werden." Die an die Gemeinde abzutretenden Grundstücke umfaßten eine Fläche von 188 404 ha.

für die fünfte Gruppe mit dem starken Anwachsen der absoluten Erträgnisse immer größer wird. Nur durch die Ausdehnung des Oktrois auf die Vororte, mit der eine Zunahme der absoluten Oktroierträgnisse Hand in Hand gehen mußte, konnte trotz fortschreitend höheren Prozentteilen der Baugruppe der prozentuale Anteil der Gruppe I von 48,27 % der Gesamtsumme im Jahre 1893/94 auf 52,75 im Durchschnitt der Jahre 94—96 steigen, um im Durchschnitt der Jahre 1897—1899 wieder auf 50,84 % herabzusinken, während im selben Zeitraum die Baugruppe von 16,31 % auf 18,43 % sich erhob. Mit dem Jahre 1906/07 trat jedoch ein starker Rückschlag in der Baubranche ein. Wie schon in den Jahren 1900 und 1901 der Ausfall in den Oktroieinnahmen durch das Nachlassen der Baulust zu erklären ist, ebenso bei dieser neuen Krisis.[1])

Einer der Gründe für das Nachlassen der Bautätigkeit ist unstreitig der schon seit geraumer Zeit erheblich gesteigerte Kapitalzinsfuß. Dazu kommt, daß die Preise für die Materialien und die Arbeitslöhne ebenfalls nicht unbeträchtlich angewachsen sind. Die Stadt stellt immer höhere Ansprüche an die Hausbesitzer (verschärfte Wohnungsinspektion, schärfere Bauvorschriften, Erhöhung der Zuschläge), und wie überall in den Großstädten, ist auch in Straßburg das Angebot an Grundstücken ein viel zu geringes geworden. Die private Bautätigkeit hatte auch im Jahre 1910 noch keinen merklichen Aufschwung genommen; doch hat die Errichtung einer großen Anzahl öffentlicher Gebäude den Angehörigen des Baugewerbes ausreichend Arbeitsgelegenheit verschafft. Dank einiger Positionserhöhungen und Neueinführungen wurden die Folgen der Baulähmung schon im Jahre 1909 nicht mehr verspürt, und so bildet das Jahr 1909, ein Grenzpunkt in den Oktroiverhältnissen Elsaß-Lothringens, einen Höhepunkt in der Oktroigeschichte Straßburgs. In diesem Jahre ist es Straßburg zum ersten Male gelungen, was erst wieder nach einigen Jahren bei vermehrter Bevölkerung oder erhöhten Tarifen zu erwarten sein wird, die Oktroieinnahmen haben die vierte Million überschritten. Sie sind

[1]) Die Gruppe I mit 43 000 Mark am stärksten beteiligt. Die Gruppe II mit 26 000. Es zeigt sich hier wiederum der Einfluß der Bautätigkeit auf das Auf und Ab in Gruppe I und II.

auf 4 085 159,03 Mark angewachsen. Mit Inkrafttreten der Zolltarifgesetzklausel am 1. April 1910 mußten die auf Rechnung des Oktrois gesetzten Einnahmen eine erhebliche Verminderung erfahren. Durch das genannte Gesetz war die Einführung eines neuen Tarifs bedingt. Die dabei vorgenommene Herabsetzung der Taxe auf Bier von 5 Mark auf 3,10 im jetzigen Tarif brachte die Einnahme an Steuern auf Gruppe I von 21 126,78 Mark auf 16 286,17 Mark herab. Eine Verminderung der Einnahmen auf besteuerte Eßwaren ist durch die Aufhebung des Oktrois auf Fleisch und Fleischwaren von 873 691 Mark auf 409 523 M. eingetreten. Ferner haben sich infolge der teilweisen Aufhebung des Oktrois auf Viehfutter die Einnahmen von 129 352 Mark auf 56 431 M. verringert. Eine Erhöhung der Einnahmen aus besteuertem Baumaterial, wobei seit dem 1. April 1910 die frühere Gruppe Parfümerien verrechnet ist, ist von 562 771 auf 713 395 Mark zu verzeichnen. Hingegen haben sich die Einnahmen aus Strafgeldern von 7873 auf 2176 verringert. Die Gesamteinnahme blieb hinter denen des Vorjahres um 840 838 Mark zurück. Sie betrugen 3 189 378 Mark. Der Straßburger Gemeinderat hat diesen Ausfall durch eine eigenartige Maßnahme zu ersetzen gesucht. Die Gebühren, die früher unter dem Namen Oktroi erhoben wurden, werden jetzt für Fleisch als Schlachthofgebühren erhoben. Man ist dabei sogar wieder in den alten, schon im Jahre 1846[1]) reparierten Fehler verfallen, daß man nicht nach der Güte der Ware und ihrem Gewichte taxiert, sondern nach der Stückzahl. So zahlt z. B. ein Nierenstück 1,20 Mark[2]), ganz gleichgültig ob dies von einem 800 pfündigen Ochsen herstammt und 35 Pfund wiegt, oder ob es 14 Pfund wiegt und von einem 300 pfündigen Stier stammt. Es wäre Sache der Regierung und des Parlaments, den Interessentenkreisen zu ihrem Rechte zu verhelfen, indem sie dieser Gesetzumgehung so bald wie möglich den Garaus machten. Ganz besonders angebracht wäre dies zu einer Zeit wie der jetzigen, wo infolge der hohen Fleischpreise das Fleisch der armen Bevölkerung zu einer Delikatesse werden mußte. Ein Einwand der Gemeindeverwaltung, daß

---

[1]) s. S. 36.

[2]) Seit Kurzem ermäßigt auf 70 Pfg.

ja das bereits vor Einbringung verkaufte Fleisch keinen Gebühren unterliege, muß von der Hand gewiesen werden, da jedes Gericht sich auf den Standpunkt stellen müßte, daß ein Absatz außerhalb des großen Verkaufmarktes im Schlachthaus in größeren Dimensionen ausgeschlossen ist, und daß darum der von der Gemeindeverwaltung als gebührenfrei bezeichnete Weg in verschwindend wenigen Fällen beschreitbar sei.[1])

Vergleicht man die Zahlen der Oktroieinnahmen mit den übrigen Einnahmen des Straßburger Budgets, so wird schon das Verhältnis dieser beiden allein für die Wichtigkeit des Oktrois im Haushalte unserer Kommunen sprechen. Die Zuschläge zu den vier direkten Staatssteuern treten ganz in den Hintergrund. Es wäre jedoch verfehlt, wollte man bei einer Untersuchung, wie das Oktroi durch Zuschläge ersetzt werden könnte, das Verhältnis zwischen den Bruttoeinnahmen des Oktrois und denjenigen der Zuschläge herstellen. Den Bruttoeinnahmen des Oktrois stehen unverhältnismäßig höhere Ausgaben, die durch das Oktroi bedingt werden, entgegen, als dies bei den Zuschlägen zu den Staatssteuern der Fall ist. Die Angaben in den statistischen Handbüchern für Elsaß-Lothringen[2]), die das Verhältnis des Oktroibetrages zu dem Prinzipal der direkten Steuern wiedergeben, dürften darum einen Fehler zu Gunsten des Oktrois enthalten. Zwar ist dem Vergleiche die Nettosumme der Oktroiabgaben zu Grunde gelegt, doch sind dabei nur die Erhebungskosten in Abzug gebracht, nicht jedoch die Kasernierungskosten und die Uebernahme von direkten Steuern auf die Stadtkasse.[3]) Schon seit Beginn des dritten Jahrzehnts des vorigen Jahrhunderts macht Straßburg von Art. 10 der Verordnung vom 5. August 1818 Gebrauch.[4])

Man wollte durch eine Pauschalsumme den Uebelstand beseitigen, daß man, was nach dem Finanzbericht des Jahres 1817 der Fall gewesen sein soll, mehr an die Militärbehörde abführte, als die Garnisonen

---

[1]) Die Erhebung dürfte auch nach den alten franz. Gesetzen über Schlachthofgebühren als nicht einwandfrei zu erklären sein.

[2]) Statistisches Handbuch für Elsaß-Lothringen I. 1885, II. 1902.

[3]) s. Bemerkung für Metz S. 65.

[4]) s. S. 21 Anm. 1.

an Oktroi bezahlt hatten. Beim Uebergang der Stadt in die deutsche Verwaltung stand in Geltung ein Abonnement, bewilligt durch Dekret vom 18. Januar 1870[1]), wonach auf die fünfjährige Periode vom 1. Januar 1870 bis 31. Dezember 1871 jährlich 48000 Mark abzuführen wären. Da die deutsche Militärverwaltung die Entrichtung der Oktroigefälle für die von ihr eingeführten steuerpflichtigen Objekte ablehnte, sistierte auch die Stadt die Abführung der Kasernierungsbeiträge. Um jedoch die Mißstände und Defraudationsgelegenheiten, welche durch dieses Verhältnis hervorgerufen waren, abzustellen, kam man schließlich überein, daß die Militärverwaltung sich wieder zur Zahlung der Oktroigefälle, die Stadt zum Rückeintritt in die Verpflichtung des Abonnements vom 25. Juli ab bereit erklärte. Die vielfachen Bemühungen der Stadtverwaltung um Herabsetzung des Abonnementsbetrages, weil ein großer Prozentsatz des Militärs in die Forts verlegt worden sei, waren beim Abschluß der vom Jahre 1875 ab notwendig gewordenen neuen Vereinbarungen von Erfolg begleitet. Die Stadt zahlte von nun ab bis zum Eintritt der durch das Reichsgesetz von 1911 bedingten Lage 40000 Mark. Eine zweite Form, worunter die Einnahmen des Oktrois belastet werden, ist die Uebernahme der direkten Steuern auf die Stadtkasse. Die Uebernahme von direkten Steuern auf die Stadtkasse ist fast so alt wie das moderne Oktroi selber. Wie überhaupt das moderne Oktroi als Vaterstadt Paris nennt, so ist auch die Uebernahme von Paris ausgegangen. Durch ein Gesetz vom 6. März 1804 erhält Paris die Ermächtigung, die Luxussteuern[2]) und die Mobiliarsteuern auf das Oktroi zu übernehmen.[3]) Auf die Spezialgesetze folgte, ähnlich wie bei der Einführung des Oktrois, schon im folgenden Jahre ein neues Gesetz, welches die früher durch Spezialgesetze gegebene Ermächtigung auf alle Oktroistädte ausdehnte. Art. 73 des Gesetzes vom 29. April 1806 bestimmt, daß der Betrag der Luxus- und

[1]) Es war bis zum 31. Juli 1870 auch der entfallende Teilbetrag an die französische Staatskasse mit 28000 M. gezahlt worden. Eine Nachzahlung von 4000 Mk. ist im Jahre 1874 an die französische Regierung geleistet worden.

[2]) Diese begriffen eine Besteuerung des Haltens von Dienerschaft, Pferden und Luxuswagen; s. auch Eheberg „Finanzwissenschaft" 11. Aufl. S. 421.

[3]) Ein gleiches Gesetz wurde unterm 2. Februar 1805 für die Stadt Lyon gegeben.

Mobiliarsteuer der Oktroistädte vom Jahre 1807 an durch Erhebung von städtischen Verbrauchsabgaben ersetzt werden dürfe.

Der Straßburger Gemeinderat war einer der ersten, der von der vom Gesetze verliehenen Befugnis Gebrauch machte.[1]) In der Sitzung vom 9. August 1806 wurde beschlossen, daß die Luxus- und Mobiliarsteuer, ja sogar die Personalsteuer aller Bürger fortan aus der Gemeindekasse bezahlt werden sollten. Ch. Börsch[2]) meint, daß mit dieser „Freigebigkeit" des Gemeinderats weniger eine Entbürdung der Steuerzahler beabsichtigt war, als eine Sicherung stärkerer Oktroieinnahmen für die Stadtkasse. Da die Uebernahme der Personal- und Mobiliarsteuer in Höhe von 81444 Franken und ein weiterer Ausgabeposten von 30000 Franken, der Anteil der Staatskasse an den Oktroieinnahmen, in die Stadtkasse Straßburgs stark Bresche legen mußten, so mußte sich der Gemeinderat schon vorher im Klaren darüber gewesen sein, daß zum Ersatz dieser Ausgaben eine Erhöhung des Oktroitarifs unvermeidlich sei. Die Bestrebungen des Gemeinderats gingen darum von vornherein dahin, einen neuen Tarif mit höheren Sätzen einzuführen, und so hatte man schon im Voraus die bittere Pille durch die Uebernahme von direkten Steuern zu versüßen gesucht, die infolge ihrer Erhebungsweise dem Steuersubjekt stärker zum Bewußtsein kommen. In der Tat beliefen sich auch die Mehreinnahmen des Oktrois auf rund 200000 Franken; ferner bestätigte die Regierung, gestützt auf den Umstand, daß das Gesetz die Uebernahme der Personalsteuer nicht erwähnte, den Gemeinderatsbeschluß nur mit der Maßgabe, daß die Personalsteuer wie früher von den Besteuerten selbst zu entrichten sei, ohne daß der Oktroitarif eine weitere Ermäßigung als von 10 Cts. auf den Ster Brennholz erfuhr. Die Stadt führte darum nach Abzug der Personalsteuer nur 69024 Franken als Mobiliarsteuer an die Regierung ab. So lagen die Verhältnisse bis zum Jahre 1817. In diesem Jahre zeigten die Finanzen Straßburgs eine völlige Erschöpfung

---

[1]) Mitgeteilt in: Remplacement de la contribution personnelle et d'une partie de la contribution mobilière par un prélèvement sur l'octroi: Rapport lu au conseil municipal de Strasbourg dans sa séance du 19 Novembre 1842 par M. Ch. Bœrsch. p. 3 und folg.

[2]) A. a. O.

an. Die Nachwehen der napoleonischen Kriege hatten alle verfügbaren Mittel aufgesogen. Die Arbeitslosigkeit hatte erschreckende Dimensionen angenommen. Die Wohltätigkeitsanstalten konnten kaum den an sie gestellten Anforderungen nachkommen. Eine Hauptaufgabe der Gemeindeverwaltung mußte es darum sein, alle erreichbaren Mittel zusammenzuhalten, um einem weiteren Niveausturz ihrer Finanzen vorzubeugen. Aus diesem Grunde verfügte der Gemeinderat für das Jahr 1818 die Einstellung der Uebernahme der Mobiliarsteuer und stellte auch im folgenden Jahre nur eine Summe von 40 000 Franken zur Verfügung. Nachdem man in der folgenden Zeit wieder zu der früheren Norm zurückgekehrt war, setzte man durch Gemeinderatsbeschluß vom 13. August 1822 die Höhe bis auf weiteres auf 85 000 Frcs. fest. Bei dieser Summe verblieb es bis zum Jahre 1842. Nur sei hervorgehoben, daß in der Gesetzgebung eine wichtige Aenderung eingetreten war. Während es nach der älteren Gesetzgebung den Gemeinden nur zustand, die Mobiliarsteuer, nicht aber die Personalsteuern zu übernehmen, so besagt im Gegensatz hierzu ein Gesetz vom 21. April 1832, daß von nun an die ganze Personalsteuer von der Stadtkasse getragen werden müsse, bevor ein Teil der Mobiliarsteuer von ihr übernommen werden dürfte. Mit dem Jahre 1842 machte sich in Straßburg eine starke Strömung zur Abschaffung der Uebernahme bemerkbar.[1]) Es waren besonders vier Einwände, die man gegen sie zu Felde führte. Der Hauptgrund, weshalb man die Uebernahme beizubehalten sich veranlaßt gesehen hatte, war das Bestreben, die ärmere Bevölkerung zu entlasten, indem man für sie die direkten Staatssteuern bezahle. Dieses Verfahren, so argumentierte man erstens, verschleiere den Charakter der direkten Steuern. Die Steuer, die das Einkommen und das Vermögen der Steuersubjekte heranziehen solle, treffe durch die Uebernahme die nötigsten Verbrauchsgegenstände. Diese Verschleierung des

[1]) Vereinzelte Anträge waren schon früher gestellt worden. So: Séance extraordinaire du 14. 5. 34, art. 56, p. 228: „Un des membres du conseil propose le rejet de cette dépense (sc. remplacement) en se fondant sur ce que ce n'est pas être dans le vrai que de remplacer une contribution directe par une imposition onéreuse celle de l'octroi. Cette proposition n'étant pas appuyée, elle n'est pas mise aux voix."

wirklichen Charakters der Steuer führe aber zweitens auch zu einer Mehrbelastung der Bürger. Der Staat mache sich die partielle Uebernahme der Steuer zu Nutzen, indem er das Prinzipal um die Höhe der übernommenen Summe zu hoch ansetzte, von der richtigen Annahme ausgehend, daß der Bürgerschaft nur der Prozentsatz der Steuer zum Bewußtsein gelange, der von ihr in direkter Form zur Auszahlung gelange, nicht aber der in Oktroiabgaben ruhende Teil. So zahlte Straßburg mit seinen 60 000 Einwohnern 209 000 Frcs. an Personal- und Mobiliarsteuer, während die drei Kreise Weißenburg, Zabern und Schlettstadt mit einer Einwohnerzahl von zusammen 168 000 Seelen nur 64 000 Franken aufzubringen hätten. Bei dem stetigen Anziehen der staatlichen Steuerschraube sei es jedoch wünschenswert, daß ein Gegengewicht in der öffentlichen Meinung und öffentlichen Unzufriedenheit erhalten bleibe; ferner habe die Verwaltung die Pflicht, alle zu ihren Gunsten erhobenen Abgaben den rein-kommunalen Aufgaben zuzuwenden, nicht aber die Einnahmen des Staates zu sichern. Nicht weniger als 177 000 Franken seien unter dem Titel „Kasernierungskosten", „10 % vom Nettoertrage" und „Uebernahme von direkten Steuern" an die Staatskasse abgeflossen. Warum sollte man nicht dem Beispiele der 9 französischen Oktroistädte folgen, die seit 1830 nach und nach mit dieser veralteten Einrichtung gebrochen hatten und sich vielmehr als einzige elsaß-lothringische Stadt der Zahl von nur noch 16 Oktroistädten zugesellen, wo doch die bedeutenden Unterschiede in der prozentualen Uebernahme auch in diesen Städten die ganze Unsicherheit auf diesem Gebiete kennzeichneten.

Als vierter und Hauptgrund führte man schließlich an, daß das Gesetz überhaupt nicht den ihm vom Gesetzgeber beigelegten Zweck erfülle. Das Gesetz gestattet die Entlastung der Armen nur bei gleichzeitiger Steuerzahlung für die übrige Bevölkerung. Man berechnet, daß von den 85 000 Franken nur rund 30 000 der ärmeren Bevölkerung zu Gute kämen, der verbleibende Rest aber in die Tasche der Wohlhabenden fließe.

Dem Antrage des Berichterstatters, die Uebernahme für die Zukunft völlig zu suspendieren, wurde nicht stattgegeben, doch bewegen sich von nun an die Summen in einer stetig absteigenden Kurve. Bei der Abtretung Elsaß-Lothringens an Deutschland wurde der Betrag

von 27 200 Mark, der seit 1850 ausgeworfen wurde, zunächst beibehalten. Die Entrichtung dieser Summe befreite sämtliche Einwohner von der Zahlung der Personalsteuer und die ärmeren Klassen der Bevölkerung insoweit auch von der Mobiliarsteuer, als dadurch in der innern Stadt die Mietzinse unter 64 Mark, in der Bannmeile diejenigen unter 32 Mark, steuerfrei blieben. Im Jahre 1890 trat die Stadtverwaltung in die Prüfung der Frage ein, ob nicht die Grenzen, innerhalb welcher Steuerbefreiungen und Steuererleichterungen zu gewähren sind, entsprechend der Steigerung der Mietzinsen erweitert werden sollten. Nach dem in der Gemeinderatssitzung vom 26. Oktober 1892 gefaßten Beschluß nun seit 1893 eine Summe von 44800 Mark aus dem Ertrage des Oktrois zur Deckung verwendet würde. Die Mietswerte unter 120 Mark in der Innenstadt und 80 Mark in der Bannmeile waren von der Mobiliarsteuer völlig befreit. Der Rest des Kontingents wurde in der Weise unter die Steuerpflichtigen verteilt, daß die Mietswerte von 120 bezw. 80, bis einschließlich 160 Mark mit einer Steuer von 7 %, die höheren Mietswerte für die ersten 160 M. mit 7 % und für den Ueberschuß mit dem nach der verhältnismäßigen Verteilung des noch übrigen Kontingents sich ergebenden Prozentsatze belegt werden.

Die G. O. (§ 57) hat das französische Gesetz auch in dieser Hinsicht fast unverändert übernommen. Durch die Aufhebung der Personal- und Mobiliarsteuer ist jedoch das Gesetz seinem Inhalte nach als hinfällig zu betrachten. Doch ist nach § 29 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Juli 1901 eine Oktroistadt berechtigt, die für die Landeskasse und den Bezirk veranlagten Steuerbeträge der untersten Stufen bis zum Betrage von 1300 Mark (mit einem Staatssteuerbetrag von 4,37 Mark für den Pflichtigen) auf das Oktroi zu übernehmen. Beziehen die Steuerpflichtigen außer ihren Bezügen aus Lohn und Besoldung noch Einnahmen aus sonstigen Erwerbsquellen, so ist die Uebernahme ihrer Steuer auf das Oktroi unter der Voraussetzung zulässig, daß die Lohn- und Besoldungsbezüge mit den Einnahmen aus sonstigen Erwerbsquellen zusammen den Betrag von 1300 Mark nicht übersteigen.[1]) Die Steuerübernahme, die auf Grund dieses Ge-

[1]) Zentral- und Bezirksamtsblatt für Elsaß-Lothringen. Min. Ver. v.

setzes der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1902 auf die Lohnbezüge bis Stufe IV (1000 Mark) beschlossen hat, hat infolge des stetigen Anwachsens der unteren Klassen der Bevölkerung immer höhere Beträge erreicht. Sie ist von 47 368,06 Mark im Jahre 1903 auf 65 038,06 im Jahre 1909 angewachsen und setzt sich im letztgenannten Jahre wie folgt zusammen:

44 884,79 Staatssteuern
17 056,22 38 % Bezirkszuschläge
3 097,05 für den Ausfallfonds.

Die hohen Beträge und die Mehreinnahmen, die seit 1870 in den Oktroieinnahmen Straßburgs erzielt wurden, lassen sich zum größten Teile, wie wir gesehen haben, auf natürliche Faktoren zurückführen. Das Ansteigen der Bevölkerung, der größere Fremdenzufluß, die größere Leistungsfähigkeit und darum größere Kauflust der Einwohner garantieren schon allein ein Anschwellen der Verbrauchsabgaben. Doch hätten diese Momente allein nicht ausgereicht, die Oktroieinnahmen dem immer stärkeren Geldbedürfnis einer aufstrebenden zum Großstadtcharakter hindrängenden Kommune anzupassen.

Straßburg, das 1872 12,25 Mark auf den Kopf der Bevölkerung erhebt und 22,50 im Jahre 1909, mußte verschiedene Male aus finanziellen Gründen zu Tariferhöhungen und Erweiterung seiner Oktroigrenzen seine Zuflucht nehmen. Im Jahre 1874 wurde zunächst der aus französischer Zeit stammende Tarif einer gründlichen Revision unterzogen. Eine Neubearbeitung des Tarifs war schon darum notwendig geworden, weil es galt, den Ausfall, der durch die Steuerfreiheiten des Dekrets vom 12. Februar 1870 und das Gesetz vom 15. Juli 1872 entstanden war, durch Aufnahme neuer Positionen wett zu machen. Darüber hinaus aber galt es außerdem, die Oktroierträgnisse auf eine solche Höhe zu heben, daß diese den schon damals gesteigerten finanziellen Bedürfnissen der Stadt entsprechen konnten. Wenn man, worauf wir bereits hingewiesen,[1]) in Betracht zieht, daß trotz nicht unwesentlicher Preiserhöhungen bei fast sämtlichen Verbrauchsgegenständen unter

11. Mai 1904. Noch im gleichen Jahre wurde im Landesausschuß die Aufhebung dieser Verordnung gewünscht, weil sie zu allerlei Härten führte.

[1]) s. S. 43.

französischer Verwaltung keine nennenswerten Tarifsteigerungen zu verzeichnen sind, so wird man die Erhöhung mancher Taxen als eine berechtigte bezeichnen müssen. Auch spricht aus den Neueinführungen deutlich das Bestreben, diejenigen Gegenstände stärker zu treffen, welche zum Konsum der besser situierten Klassen bestimmt sind. Die aus den Neueinführungen erzielten Beträge in Höhe von 55 965,87 Mk. bestehen zur Hälfte aus den Abgaben auf Geflügel, Konserven und getrockneten Früchten (28 250 Mark). Bei den Taxenerhöhungen wird gleichfalls das Hauptgewicht auf die Gegenstände des Luxuskonsums gelegt. Auerhähne und Welschhähne erfahren einen Aufschlag von 172,7 %, Hasen, Wildenten, Trüffel und getrüffeltes Geflügel von 81,8 %. Von den sonstigen Positionen erfahren einen Aufschlag von mehr als 50 % nur Straßburger Bier 71,9 %, unbearbeitetes Weichholz 68,3 %, Hirsche und Wildschweine 65,2 %, behauene Bruchsteine 55,8 % und Wein 51,5 %. Bei Schlachtvieh, Fleisch und Baumaterial fanden die prozentual niedrigsten Erhöhungen statt. Diesen letzteren Erhöhungen standen auch einige Tariferniedrigungen in denselben Kategorien gegenüber. Für Ziegen und Zicklein wurde die Taxe von 2,904 Mark auf 1,60 Mark ermäßigt, während bei geräuchertem Fleisch und Wurstlerwaren die Tarifhöhe dem Maximaltarif angepaßt werden mußte. Trotz all dieser prozentualen Abstufung der Tariferhöhungen nach dem Grade ihrer Wichtigkeit als Nahrungsmittel, brachten die Luxusgegenstände wegen ihrer geringen Nachfrage von dem Mehrerlös nur wenig ein.

Der Mehrerlös aus den oben angeführten Genußmitteln beläuft sich auf kaum 3000 Mark, tritt also vollständig in den Hintergrund gegen den Gesamtmehrertrag, der sich auf 213000 Mark beziffert. Wir müssen auch hier die Erfahrung machen, daß man bei Verbrauchsabgaben nur auf Rentabilität rechnen kann, wenn sie auch oder vielmehr ausschließlich Gegenstände des allgemeinen Gebrauches umfassen. Das Bier hatte bei seiner Verbreitung trotz eines starken Minderkonsums immer noch eine Mehreinnahme von 8 500 Mark aufzuweisen, während die Taxenerhöhung auf Wein sogar 28 765 Mark abwirft.

Auch der folgende Tarif wurde unter dem Gesichtspunkte des Finanzbedarfes eingeführt. Es erfolgen u. a. die Erhöhungen bei

Schweinefleisch (40—45 %), Kalbfleisch (23 %), Wein, Geflügel, Holz.

Der Tarif von 94 wiederum stand unter dem Zeichen der rapiden Preissteigerungen. Der letzte Tarif, für den die von der Zolltarifgesetzklausel gegebenen Bestimmungen noch nicht in Anwendung kamen, war der Tarif vom Jahre 1905. An ihm wurden im Jahre 1909 einige Aenderungen vorgenommen. Unter den am 1. Januar 1909 in krafttretenden Neueinführungen interessiert am meisten diejenige auf Automobile.

Sie wirft schon im Jahre 1909 einen Betrag von 11 828 Mk. ab. Die Taxe darf als ausreichend hoch bezeichnet werden. So zahlen, z. B. Automobile für Personenbeförderung 20 Mark pro Pferdekraft. Der jetzt geltende Tarif trat in Kraft am 1. April 1910 und läuft bis zum 31. März 1914.

Die Befreiung einer Reihe von Lebensmitteln veranlaßte den Gemeinderat neben der Einführung neuer Steuerobjekte zu einer umfangreichen Taxenerhöhung. Der Tarif umfaßt nunmehr 82 Positionen. Die wichtigsten Tarifänderungen beziehen sich auf folgende Gegenstände (die Zahlen in Klammern geben die Höhe von 1905 an). Fruchtsaft in Gebinden 5 Mark (4,40), Essig und saure Präparate 0,60 Mark (0,45), Hasen 0,50 Mark pro Stück (0,35), Auerhähne, Truthähne 2 Mark pro Stück (1,10), Hummer, Languste 100 Kg. 100 Mark (25), Zubereitetes Geflügel 100 Kg. 50 Mark (15), Heu erfuhr einen Aufschlag von 15 Pfg. pro 100 Kg., Brennholz 1 qm. 1 Mk. (0,90), ebenso Holzkohlen pro 100 Kg., Granit und dergleichen roh 1 cbm. 12 Mark (9), rohe Hausteine 1 cbm. 3 Mark (2,60), künstliche Bausteine 100 Kg. 0,40 Mark (0,30), bearbeitete Mantelsteine 1 qm. 1 Mark (0,60), Zement 100 Kg. 0,60 Mark (0,45), Feuerfeste Backsteine cbm. 3 Mark (2,50), Dachziegel 1 Hundert 0,30 Mark (0,25), Dachschindeln 1000 Stück 0,30 Mark (0,25), nicht weniger als 48 Tariferhöhungen wurden eingeführt, wovon allein 28 auf die Gruppe V fallen. Als Neueinführungen sind zu bezeichnen:

Tee 100 Kg. 30 Mark, Chokolade und Chokoladewaren 100 Kg. 10 Mark, Linoleum und Wachstuch 100 Kg. 5 Mark. Ermäßigt wurden nur die Taxe auf zerstücktes Wildpret und außerdem 2 Positionen in der fünften Gruppe. Im Zusammenhang mit den notwendigen Tarifrevisionen kam insbesondere die wichtige Frage der Ausdehnung des

Oktrois auf die Bannmeile zur Erwägung. Schon im Jahre 1811 hatte der Gemeinderat der Stadt Straßburg durch ein Kaiserliches Dekret vom 3. Oktober, die Genehmigung erlangt, das Oktroi auf die Vororte auszudehnen Diese Maßregel kam jedoch vorläufig nicht zur Ausführung. Bis 1873 umfaßt das Oktroirayon nur die Altstadt und die Citadelle, mit den Fortifikationswerken. Die Bannmeile war von jeder Oktroiabgabe befreit. Da diese Bannmeile jedoch an allen durch die städtische Verwaltung gebotenen Vorteilen teilnahm, hielt man es für angebracht, sie auch zur Hauptsteuer der Stadt beitragen zu lassen. Der Ausführung dieser Absicht standen jedoch schwerwiegende Bedenken entgegen. Während bisher der Festungsgürtel eine natürliche Sperre gegen außen gebildet hatte, so bietet ein offenes Rayon, wie es jetzt geschaffen werden sollte, größere Schwierigkeiten in der Ueberwachung sowie mehr Anreiz zu Schmuggel und Defraudation. Man begnügte sich darum auch vorläufig damit, das Oktroi nur auf Baumaterialien einzuführen und auch nur für diejenigen Teile der Bannmeile, welche demnächst der City einverleibt werden sollten.

Der verbleibende Rest mußte 1880 einbezogen werden, als die Grenzscheide des Oktroirayons infolge der Verschiebungen durch die Stadterweiterung zu nahe an die Fortifikation herangerückt war, und die als Bannmeile dem Oktroi unterworfene Fläche nur noch von geringem Umfange war. Nach längeren Verhandlungen beschloß der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1893 mit 22 gegen 7 Stimmen die Einführung des Oktrois auf die Vororte nach Maßgabe der für die innere Stadt geltenden Tarife, jedoch mit der Beschränkung auf die Gruppe I und V dieser Tarife. 1899 wurde die Heranziehung ausgedehnt auch auf die Gruppe Eßwaren und Parfümerien, so daß die Vororte jetzt nur noch frei sind hinsichtlich Gruppe III und IV. Beteiligt sind sie an 86% aller Bruttoeinnahmen.

Das Oktroi in Mülhausen.

Das Oktroi Mülhausens geht zurück auf eine Verordnung vom 12. Mai 1806. Wie in Straßburg, so hat auch in Mülhausen das Oktroi seit 1870 einen ungeheuren Aufschwung erlebt. Am deutlichsten ist die Bedeutung des Oktrois für das heutige Mülhausen ersichtlich, wenn wir einige Zahlen vorausschicken, die die Lage des Oktrois um das Jahr 1870 charakterisieren. Die damaligen Bruttoeinnahmen erreichen verhältnismäßig ungefähr die gleiche Höhe wie diejenigen Straßburgs. Sie betragen bei einer Bevölkerung von 58 773 Personen 725 385,54 Franken im Jahre 1868 und steigen im Jahre 1869 zu einer Summe von 769 651,47 Franken an. Einen gewissen Vorsprung vor Straßburg hatte Mülhausen in seinen ungemein günstigen Erhebungs- und Verwaltungskosten. Sie machen im Jahre 1872 nur 6,45 % der Bruttoeinnahmen aus. Es liegen uns Zahlen vor für die Erhebungskosten der französischen Oktroistädte für das Jahr 1882[1]). Aus diesen ist ersichtlich, daß nur Paris Mülhausen in dieser Beziehung übertrifft. Dort beliefen sich die Erhebungskosten auf 5,01 %, während in Lyon, der nächstfolgenden Stadt, 7,67 % aufgezehrt werden, und im allgemeinen der Prozentsatz in der großen Mehrzahl der Gemeinden zwischen 9 und 13 schwankt. Auch Mülhausen erhob schon bei der Abtretung Elsaß-Lothringens an Deutschland Oktroi auf alle fünf Gruppen. Die Haupteinnahmen beruhten auf Gruppe I, die rund die Hälfte der unter den Kriegseinflüssen stark geschwächten Gesamteinnahmen abwarf. Die starke Abwanderung, die in den ersten Jahren deutscher Verwaltung herrschte — die Volkszählung von 1875 ergab eine Bevölkerung von nur noch 58 463 Personen — mußte auch auf die Oktroieinnahmen ihre Schatten werfen. Erst im Jahre 1874, nach Einführung des neuen Tarifs vom Jahre 1873, konnten die im Jahre 1869 vereinnahmten Summen wiederum erreicht werden. An dem neuen Tarif ist besonders die starke Besteuerung der Gruppe „Lebensmittel" hervorzuheben. Wie nachteilig eine jede derartige Preiserhöhung

[1]) Annuaire statistique, Jahrgang 1883 S. 552 ff.

der zu Lebenshaltung notwendigen Nahrungsmittel wirken muß, erhellt am deutlichsten aus dem Beispiele der Stadt Mülhausen. Mülhausens Bevölkerung besteht und bestand schon früher zum größten Teile aus Lohnarbeitern; während nun trotz der hohen Fleischpreise im Jahre 1889/90 die Einnahmen für Eßwaren in Straßburg um 900 Mark gegen das Vorjahr zugenommen haben, eine Mehreinnahme, die sich nach Reduzierung der erhöhten Taxen auf Stiere, Rinder und Kühe auf den früheren Stand in eine negative Summe von 12 000 Mk. verwandeln würde, ist der Fleischverbrauch in Mülhausen im selben Jahre um 9,6 % gegen das Vorjahr gesunken. Es wäre nun übertrieben, wollte man behaupten, daß für diesen bedeutenden Rückgang in erster Linie die seit 1870 schon zum zweiten Male erfolgte Erhöhung der Oktroitaxe verantwortlich zu machen sei. Es ist in Mülhausen von besonderem Einfluß das Steigen der Warenpreise. Die Löhne können auch bei normaler Geschäftskonjunktur nicht alljährlichen Aenderungen unterworfen werden, um sich dem Preis der Nahrungsmittel jeweilig anzupassen. Je schwankender daher die Preise — wie unkonstant z. B. der Preis des Fleisches ist, haben wir am deutlichsten im Jahre 1911/12 erlebt, wo die Preise in kurzen Intervallen um 40 Pfg. pro Kg. variierten, — desto unsicherer müssen bei gleichbleibenden Löhnen die Nahrungsversorgung der Arbeiter und die Einnahmen des Oktrois sich gestalten. Die Arbeiter sind in teuern Zeiten nicht in der Lage, auf eine Reserve zurückzugreifen, wie dies z. B. in Straßburg bei einer anders gearteten Zusammensetzung seiner Bevölkerung möglich ist. Ferner ist die Bevölkerung Mülhausens in ihrem Erwerbe abhängig von all denjenigen Momenten, die auf die Industrie überhaupt einzuwirken pflegen. Je nachdem die Industrie gute oder schlechte Zeiten durchmacht, muß der Arbeitslohn ein hoher oder niedriger sein. Die Lage der Industrie wirkt so auf die Ernährungsweise der Arbeiter. Niedrige Löhne zwingen zur Enthaltung von dem zwar nährkräftigeren aber teuren Fleische und zum Genuß der vegetabilischen und oktroifreien Nahrungsmittel. Wenn darum auch die Oktroitaxen gegenüber viel wichtigeren Momenten als quantité négligeable betrachtet werden können, so sollte doch in einer Stadt wie Mülhausen alles vermieden werden, was die gesunde und kräftige

Ernährung der Bewohner in irgend welcher Hinsicht beeinträchtigen könnte. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß im Elsaß überhaupt der Fleischgenuß mehr und mehr zurückgegangen ist. Während im Jahre 1869 der Fleischkonsum pro Kopf der Bevölkerung in Mülhausen 75,8 Kg. betragen hatte, ging er im Jahre 1890/91 trotz einer verstärkten Garnison auf 43,7 (1843: 43,29) zurück. Aehnliche Berechnungen ließen sich für Straßburg und die übrigen Städte Elsaß-Lothringens anstellen.

Zwei Perioden sind besonders beachtenswert für die Abhängigkeit des Mülhausener Oktrois von dem Preise der Waren und der Lage der Industrie. Es ist die eben behandelte Wende des neunten Jahrzehnts und die Zeit gegen Ende des Jahrhunderts. Auch für diese zweite Periode ist der Rückgang am deutlichsten in Gruppe II nachzuweisen.

Dieselbe Erscheinung findet sich wiederum im Jahre 1905. Angesichts dieser Mißstände, die in einer starken Belastung einer wenig begüterten Volksschicht und in der Unsicherheit der Erträgnisse beruhen, ist man in Mülhausen schon öfters mit dem Plane einer teilweisen oder vollständigen Aufhebung des Oktrois hervorgetreten.[1]) Trotzdem durch die Zolltarifgesetzklausel gerade für Mülhausen durch die Befreiung der notwendigsten Lebensmittel die Härten zum größten Teile behoben sind, ist am 11. März 1912 das Oktroi wiederum der Gegenstand einer langen Discussion in der Finanzkommission gewesen. Die vollständige Abschaffung des Oktroi, welche ohne die Besoldung der fest angestellten Beamten (zirka 115000 Mark betragend), 85 neue Zuschlagspfennige nötig gemacht hätte, wurde mit 10 gegen 4 Stimmen verworfen. Man will die Reform der Staatssteuern abwarten. In der gleichen Sitzung wurde die Herabsetzung der Taxe auf Bier von 4,80 auf 3 Mark verworfen, ebenso ein Vorschlag, der dahin ging, das Oktroi auf Gruppe II überhaupt abzuschaffen. Es ist in einer Stadt wie Mülhausen äußerst schwierig, auf die Haupteinnahmequelle, die das Oktroi trotz des notwendigen Rückgangs geblieben ist (1909: 1699179 Mark, 1910: 1352269 Mark), zu verzichten, wie es and-

[1]) s. auch S. 13.

rerseits nicht leicht möglich ist, ein großes Oktroi zu halten, ohne die Basis der Besteuerung des allgemeinen Konsums. In Mülhausen ist es daher besonders schwierig, einen Oktroitarif herzustellen, der den nötigen Bedarf einbringt und dabei auch möglichst Rücksicht auf die besonders starke Masse der Arbeiterschaft nimmt. Die Tarife müssen, falls das Oktroi bedeutende Summen bringen soll, zum erheblichen Teile auch auf dem Bedarf der Arbeiterschaft ruhen. Eine Oktroitaxe auf Bier, wie die oben angegebene, muß jedoch unter allen Umständen als eine übertriebene bezeichnet werden. Bier bildet insbesondere in den heißen Sommertagen für die zahlreichen Arbeiter ein unentbehrliches Getränk. Man sollte in einem solchen Falle alle finanziellen Bedenken außer Acht lassen, wie dies ja auch von der Zolltarifgesetzklausel geschehen ist, oder wenigstens einen Unterschied in der Besteuerung konstruieren zwischen den Bieren, die von der Arbeiterschaft und denjenigen, die von besser situierten Bürgern konsumiert werden. Ein solches Verfahren dürfte wohl kaum als mit schutzzöllnerischen Wirkungen verbunden beanstandet werden, da ja auch ohne diese Maßregel die in großen Mengen aus Bayern und Oesterreich eingeführten, von der wohlhabenden Bürgerschaft konsumierten Biere, ihrer Beschaffenheit nach schon teurer bezahlt werden müssen als die Straßburger oder gar Mülhausener Biere. Gerade hier wäre es möglich, ohne verstärktes Beamtenpersonal und weiteren Aufwand an Geldmitteln eine Abstufung des Zolles, auch nach dem Werte, einzuführen, was bei den meisten übrigen Oktroigegenständen, besonders aber beim Wein, kaum durchführbar sein dürfte.

Während, wie wir gesehen haben, in Mülhausen das Oktroi früher billig verwaltet wurde, ist neuerdings eine der gewöhlichen Tendenz entgegengerichtete Wandlung eingetreten. Bei Zurückgreifen auf das Jahr 1909 (das Jahr 1910 zu wählen, geht bei der neuen noch ungeklärten Lage der Verhältnisse nicht an) geht Mülhausen mit stark 13 % Erhebungskosten hinter Straßburg (8,4 %) und Colmar (11 %) zurück und wird in der Höhe seiner Oktroiabgaben nur vom vierten der großen Oktroiorte, von Metz (16 %), übertroffen. Ferner werden die Oktroieinnahmen stark in Anspruch genommen durch die Uebernahme der Lohn- und Besoldungssteuer bis zu der vom Gesetz

zugelassenen Maximalhöhe. Ueber ein Gesuch des Gemeinderats Mülhausen, betreffend Uebernahme der Gewerbesteuerstufen bis 1300 Mk., das damit begründet wurde, daß für den Kleingewerbetreibenden, der nicht mehr als 1300 Mark Reineinkommen hat, es ebenso notwendig sei, die Steuer auf das Oktroi zu übernehmen, wie dies für den Arbeiter der Fall, wird zur Tagesordnung übergegangen.[1]) Die Oktroieinnahmen Mülhausens weisen in den letzten Jahren eine Neigung zur Abnahme auf, die in dem Jahre 1910 am stärksten zum Ausdruck kommen mußte. Wir finden einen Rückgang von 1,88 Millionen im Jahre 1906 auf 1,85: 1,78: 1,70 Millionen. Die Einnahmen, die im Jahre 1872 bei einer Höhe von 480000 Mark eine Belastung von nur 9,05 Mark pro Kopf bedeutet hatten, waren zeitweilig auf 20 Mark pro Kopf angewachsen, um im Jahre 1910 wieder auf 14,23 Mark herabzusinken.

Mülhausen ist heute diejenige Stadt unter den vier großen Oktroigemeinden, die die niedrigste Quote pro Kopf der Bevölkerung erhebt. (Metz 18,91 Mark, Straßburg 16,68 Mark, Colmar 14,93 Mk.) Bei der Zusammensetzung des Mülhauser Gemeinderats und der zum größten Teile proletarischen Bevölkerung dürfte hier eine radikale Umgestaltung der Kommunaleinnahmen am ehesten erwartet werden. Die Ansätze, die in den vergangenen Jahren schon greifbare Formen erlangt haben und die auch in diesem Jahre wiederum hervorgetreten sind, haben hier nach Durchführung der schon lange angekündigten Reform der Staatssteuern bessere Aussichten zu ernsten Maßnahmen ausgebaut zu werden, als dies in den übrigen Großstädten Elsaß-Lothringens der Fall ist.

---

[1]) Landesausschußverhandlungen Session 1904.

Das Oktroi in Metz.

Das Oktroi in Metz ist das älteste der nach der französischen Revolution in Elsaß-Lothringen eingeführten Oktrois.[1]) Seine Einsetzung bedurfte damals noch eines Spezialgesetzes. Die Verbrauchsabgaben[2]) bildeten schon vor 1870 die Hauptgeldquelle der städtischen Kasse. Berechnet man für die letzten Jahre vor dem Kriege den Durchschnittsanteil des Oktrois an den Gesamteinnahmen der Stadt, so stellen sich die Oktroieinnahmen als 58,38 % aller Einnahmen dar, während bei Zugrundelegung der drei letzten Jahre der französischen Verwaltung sogar 60 % für das Oktroi sich ergeben. Trotz dieser Erträge waren die Quoten auf den Kopf der Bevölkerung ziemlich mäßig. Bei 11,88 Franken für den Zeitraum zwischen 1867 und 1870 haben von Städten gleicher Bedeutung nur Brest und Mülhausen weniger aufzubringen.[3])

---

[1]) s. S. 4.

[2]) Im Metzer Verwaltungsbericht der Jahre 1876—80 war die Bezeichnung Stadt-Zoll-Einnahmen eingeführt, die im Jahre 1881 der Bezeichnung Oktroi wiederum Platz machte.

[3]) Die Zahlen, die sich über Metz „im statistischen Handbuch für Elsaß-Lothringen" Band 1 finden, dürften zu schweren Irrtümern Anlaß geben. So ist für 1872 die Gesamtoktroieinnahme auf 328 025 M. und der Verwaltungsaufwand auf 106 892 Mk. angegeben. Es wäre nun daraus zu schließen, daß die Oktroiausgaben 1/3 der Einnahmen aufzehrten. Bei der im Jahre 1870 von der Regierung angestellten Enquête wird jedoch von der Stadtverwaltung als der Prozentsatz seiner Oktroiausgaben für 1869 10,85 % vom Bruttoertrage angegeben. Der Widerspruch zwischen diesen beiden Angaben erklärt sich dahin, daß im statistischen Handbuch nur die Haupttaxe (taxe principale), nicht aber die Zusatztaxe (taxe additionelle) und die außerordentlichen Taxen berücksichtigt sind. In den Metzer Verwaltungsberichten ist in der Tat die Haupttaxe mit 410 030,73 Frcs. oder 328 024,58 angegeben, wozu außerdem weitere 128 410,19 Frcs. + 45 860 Frcs. hinzutreten. Die Einnahmen beliefen sich also im ganzen auf 584 301,52 Frcs. Ein zweiter ebenso schwerer Irrtum im statistischen Handbuch liegt in der Berechnung der Oktroiausgaben. Während bei den Angaben über die übrigen Städte in den Ausgaben der Oktroiverwaltung die Kasernierungskostenbeiträge nicht eingerechnet sind, was sich auch an der Hand der Verwaltungsberichte leicht erweisen läßt, ist dies im Falle Metz geschehen. Die Verwaltungsberichte von Metz geben als Ausgaben der Oktroiverwaltung

Vergleicht man die heutigen Ergebnisse des Metzer Oktrois, so zeigt sich deutlich der Charakter der Stadt in seinem Einfluß auf dessen Ertrag. Am schärfsten tritt in die Augen das Ueberwiegen des militärischen Charakters der Stadt (Festung, Militär). Eine Reihe künstlicher Zu- und Abnahmen in der Bevölkerungszahl wirkte stark auf den Konsum (Getränke und Eßwaren). So ist z. B. das Militär die Ursache, daß der Bier- und Weinverbrauch vor und nach 1870 sich total verändert hat. Das Proviantamt spielte besonders früher eine verhältnismäßig bedeutende Rolle, da seine Einkäufe stark schwankten. Auch die Lage der Stadt hat eine nicht unwichtige Bedeutung. Sie bildet ähnlich Straßburg einen Brennpunkt des Fremdenverkehrs (Schlachtfelder). Ferner liegt Metz, das als Festung sehr wenig Ackerbau hat, mitten im Weingebiete. Mißernten in Wein äußern sich sehr deutlich (1882, 1895), umgekehrt auch gute Ernten (1896), obwohl abgeschwächt durch starken Bierverbrauch. Infolge der Nähe der Grenze können Teuerungen in Fleisch bis zu einem gewissen Grade ausgeglichen werden. Nach dem Kriege standen die Einnahmen mehrere Jahre

---

für das Jahr 1872: 70 892,17 Mk. an, wozu 36 000 Mk. Kasernierungskostenbeiträge hinzutreten, Summe also 106 892,17 Mk. Die Kosten belaufen sich darum für das Jahr 1872 auf nur 15 %, sind also niedriger als diejenigen von 1909 (16 %) und 1910 (17,2 %). Wir geben im Folgenden zur Berichtigung der im statistischen Handbuch falsch angegebenen Zahlen, einige Zahlen über das Oktroi von Metz seit Einführung der neuen Ergänzungstaxen (1865) bis zum Jahre 1876.

Jahrgang	Brutto-Einnahmen	Ausgaben ohne Kasernierungskosten	Netto-Einnahmen
1865	476 302,70	58 588,90	417 713,80
1866	493 657,60	59 133,52	434 524,08
1867	548 455,16	59 823,00	488 632,16
1868	574 380,03	61 929,73	512 450,30
1869	586 054,78	61 654,34	524 400,44
1870	607 665,44	57 917,09	549 748,35
1871	513 589,99	63 741,88	449 848,11
1872	465 698,49	70 892,17	394 806,32
1873	495 194,92	70 027,85	425 167,07
1874	497 555,25	72 320,07	425 235,18
1875	510 553,20	74 405,93	436 147,27
1876	521 523,59	74 706,08	446 817,51

Die für 1869 verzehrte Ausgabe beträgt also in der Tat kaum 11% in Uebereinstimmung mit der Zahl, die man auf die Anfrage der Regierung angegeben hatte.

fast auf demselben Stande. Die Bevölkerungszahl blieb nahezu 10 Jahre lang konstant (zeitweise Rückgang). Seit Beginn der achtziger Jahre schreiten die Einnahmen stärker vorwärts (einige Ausnahmen). Die vorwärts drängende Kraft der Bevölkerungsvermehrung ließ auch die Einnahmen wachsen.

Unter den seitherigen Tarifänderungen kommt vor allem diejenige von 1893 in Betracht. Der neue Tarif beschwerte die Luxusartikel, verdoppelte den Satz auf Wein und zog einige Artikel neu heran, unter anderem Schaumwein, Chokolade, Parfümerien, aber auch Margarine. Mehrere Erhöhungen sind zu nennen, darunter Holz und gewöhnliche Seife (1,60 auf 2 Mark). Einige Tarifsätze wurden erniedrigt, darunter Cichorie und Schellfische. Der Konsum wurde im Ganzen nicht beeinträchtigt, doch ging der Verbrauch an gewöhnlicher Seife stark zurück. Die Einnahmen stiegen erheblich, sämtliche Artikel wurden nun niederlagefähig. Das Niederlagerecht wurde nur allmählich verbessert. Der Tarif von 1910[1]) besteuert unter anderm (Zahlen des Tarifs der siebziger Jahre in Klammern): Weine 1 Hl. 4.40 Mark (1,80 Fr.), Alkohol 1 Hektoliter 60 Mark (43 Fr.), Oel 1 Hl. 6 Mk. (3 Fr.), Kaffee 100 Kg. 5—6 Mark, Kakao 100 Kg. 10 Mark, Tee 30 Mk. Seit November 1905 ist Metz in eine Oktroigemeinschaft mit Montigny und Sablon getreten. Für 1912/13 ist die Verteilung in der Weise geregelt, daß Metz 83 %, Sablon 9 % und Montigny 8 % der Einnahmen erhalten. 1909 brachte das Oktroi der Gemeinschaft 1 784 607 M. ein, 1910: 1 589 518 davon Gruppe I 867 265 Mark, Gruppe II 261 753 Mark, Gruppe III 74 330 Mark, Gruppe IV 143 907 Mk., Gruppe V 417 748 Mk. Der Kasernierungskostenbeitrag betrug zuletzt 8000 Mark. Bedauerlicherweise übernimmt Metz von der Lohn- und Besoldungssteuer nichts auf das Oktroi. Abgesehen davon belastet das Oktroi in Metz den Einwohner stärker als in den übrigen Orten. Die Einnahmen betrugen pro Kopf 1872: 9 Mark; 1909: 20,32 (1910: 18,91). Die schwere Belastung von Metz, das eine so große Zahl mittelloser Einwohner, worunter eine starke Militärbevölkerung beherbergt, ist

[1]) Der Tarif wurde am 1. Juni 1912 wesentlich verändert, doch konnte diese Tarifreform in unserer Arbeit keine Berücksichtigung mehr finden.

angesichts der verhältnismäßig niedrigen Zahl der Zuschläge nicht als zweckmäßig zu bezeichnen.

---

c) Kritik.

Das Oktroi ist seit jeher der Gegenstand eingehender Erörterungen, sowohl von Seiten der Wissenschaft, wie auch von Seiten der Verwaltungsorgane gewesen. Schon die Klassiker der Nationalökonomie haben im Rahmen der indirekten Steuern zu den kommunalen Verbrauchsabgaben Stellung genommen. Für die Beurteilung gab in der Regel den Ausschlag das jeweilige Bekenntnis zu einem der großen Wirtschaftssysteme. Die physiokratische Schule mit ihrem Vorschlage einer einzigen Steuer, der Grundsteuer, gelangte teilweise zu einer entschiedenen Ablehnung jeder indirekten Steuer. Es sind immer wieder dieselben Bedenken, die zu einer Verurteilung der Verbrauchsabgaben führen. Schon Ad. Smith hat in seinem Hauptwerke[1]) eine Reihe von Gründen angeführt, die für die Abschaffung der indirekten Steuern sprechen. Er faßt seine Einwände in drei Hauptpunkte zusammen. Die indirekten Abgaben störten und beeinträchtigten notwendig gewisse Erwerbszweige, verhindern also eine ungestörte Entwickelung des Verkehrs und eine freie wirtschaftliche Bewegung. Sie wirkten nachteilig auf die moralische Gesinnung eines Volkes, indem sie einen Ansporn zu Schmuggel und Defraudationen enthielten, und drittens stünden die Nettoeinnahmen in keinem rationellen Verhältnis zu den Bruttoeinnahmen. Ein vierter Gesichtspunkt, dem wir heutzutage bei der Beurteilung des Oktrois unsere Hauptaufmerksamkeit zu widmen pflegen, bedarf nach Smith keiner besonderen Erklärung. Auch er erkennt an, daß eine Besteuerung der unentbehrlichen Nahrungsmittel zu vermeiden sei. Wo jedoch diese vorhanden sei, und dadurch das Einkommen der Aermeren verhältnismäßig stärker der Besteuerung unterliege, müsse auch der Arbeitslohn

---

[1]) Untersuchungen über die Ursachen und die Natur des Nationalreichtums. Buch V Kap. II Part II Art. IV.

ein höherer werden. Die Steuer des Arbeiters werde auf den Fabrikanten und von diesem auf den Konsumenten überwälzt. Die Smith'schen Einwände haben besonders im siebten und achten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts eine starke Wiederbelebung erfahren. Es war diejenige Zeit, in der die Freihandelsschule in Frankreich ihr Triumphe feierte, und wo die Abschaffung des Oktrois in Belgien die Frage wieder in Fluß brachte.

Der Stimmung der Zeit Rechnung tragend, ordnete die Regierung für das Jahr 1870 eine Enquête an, durch die ein objektives Urteil über das Oktroi gewonnen werden sollte. Unsere elsaß-lothringischen Städte sprachen sich durchweg für die Beibehaltung der Verbrauchssteuern aus; doch zeigt die Art der damaligen Gemeinderatsverhandlungen sowie die Formulierung der dem Ministerium zugestellten Antwort, daß man dem Oktroi nur mildere Umstände zubillige, nicht aber eine einwandsfreie Rechtfertigung der Institution zu liefern im Stande sei. Das Oktroi zeigt in der Tat auch bei seiner heutigen Einrichtung noch eine Reihe von Nachteilen, die bei seiner Beurteilung erschwerend ins Gewicht fallen. Die Art der Erhebung bildet noch heute eine Schädigung für den Personen- und Warenverkehr. Es ist gerade in dieser Hinsicht ein bedauerlicher Stillstand der Gesetzgebung seitens der deutschen Verwaltung zu konstatieren. Aus der Reihe der von Seiten der Kommunen selbst ausgehenden Verkehrserleichterungen sei eine Maßnahme der Stadt Metz erwähnt. „Wenn ein Fuhrmann" — so heißt es in den procès-verbaux von Metz vom 20. April 1867 — „der eine Steuererklärung abzugeben hat, seine Pferde nicht allein lassen könne, so muß der mit der Beaufsichtigung beauftragte Beamte die fraglichen Gegenstände selber zur Hebestelle bringen. Der Fuhrmann hat nur nach Empfang einer Quittung die Abgaben zu entrichten. Damit jedoch der Beamte auch mittlerweile den Verkehr überwachen kann, so soll er die Erhebung vermittels des an der Hebestelle angebrachten Fensters erledigen." Es war mit dieser Bestimmung eine wesentliche Verkehrserleichterung unter Wahrung der städtischen Interessen durchgeführt.

Auch die Nähe unseres Landes an der Grenze verstärkt die Belästigung, da an der Grenze eine weitere Untersuchung eintritt. Es

ließe sich vielleicht auch in dieser Beziehung zu einem Auswege gelangen. Dieser wäre z. B. dadurch zu erreichen, daß man das für einen Oktroiort bestimmte Gepäck an der Grenze nicht untersuchte und die Einziehung der etwaigen Zölle bis zur Erhebung der Oktroigefälle unterbliebe. Nur da wo man in der Verwaltung mit den geänderten Verhältnissen Schritt zu halten sucht, wo bei dem steten Anwachsen unserer Städte ein ausreichendes Beamtenpersonal vorhanden ist, wo bei dem immer größeren Verkehr die Erhebung gut organisiert ist, nur da kann, wenn auch nicht die Beseitigung aller Uebelstände, so doch eine Verminderung erwartet werden. Die Bedenken, die sich an das Oktroi wegen seiner Verkehrsbelästigung knüpfen, treten indeß zurück gegen die pekuniären Nachteile, die dem Handel durch die Besteuerung erwachsen können. Wir wollen es gerne anerkennen, daß unsere Stadtverwaltungen und die ihnen vorgesetzten Behörden die Tarife und Reglements so zu gestalten suchen, daß die Interessen des Handels möglichst gewahrt bleiben. Es ist dies aber auch bei gewissenhafter Prüfung oft nicht zu erreichen, da in der Wirklichkeit bisweilen Momente mitspielen, die bei einer theoretischen Behandlung überhaupt nicht oder wenigstens nicht in vollem Umfange vorausgesehen werden konnten. Wir haben schon oben darauf hingewiesen[1]), wie es bei der Ausfuhr kleiner Quanten unmöglich sei, eine Rückvergütung der bereits bezahlten Gebühren herbeizuführen. Will darum der in einem Oktroiorte wohnende Kaufmann mit den nicht den Oktroigebühren unterliegenden Gemeinden konkurrieren, so muß er selbst das Oktroi tragen. Er kann seine Ware nicht teuerer verkaufen als seine Konkurrenten in den offenen Orten. Bei den heutigen Verkehrsmöglichkeiten aber, wo die Landbewohner leicht in die benachbarten Städte gelangen können, kann bei nicht allzugroßer Entfernung einer oktroifreien Stadt diese einen erheblichen Vorsprung gegenüber ihrer oktroierhebenden Nachbargemeinde erlangen. Außerdem aber muß der Kaufmann der oktroierhebenden Stadt auch innerhalb des Oktroirayons zum billigen Preise absetzen, weil sich keine Scheidung in außerhalb und innerhalb des Oktroibezirkes verbrauchte Waren herbeiführen läßt. Der eben geschilderte Mißstand hat noch

---

[1]) s. S. 19.

kürzlich zu einem Gesuch der Konditoren der Stadt Colmar um Aufhebung des Oktrois auf Zuckerwaren geführt. Nach der Weigerung des Bezirkspräsidenten, die von der Stadt Colmar beschlossene Abschaffung des Oktrois auf Zucker zu bestätigen[1]), haben die Konditoren an den Gemeinderat aufs neue ein Gesuch gerichtet, ihnen zu gestatten, den für ihren Bedarf nötigen Zucker oktroifrei einzuführen. Begründet ist der Antrag damit, daß ihr Beruf ausschließlich mit der Bearbeitung der Rohstoffe beschäftigt sei, und daß er infolge der Sonderbelastung mit Oktroi auf die Dauer nicht mehr konkurrenzfähig bleibe, da er einerseits das Gewicht bezw. die Größe der daraus hergestellten Waren angesichts der auswärtigen Konkurrenz nicht vermindern und das Oktroi auch nicht auf den Käufer in Form eines Preisaufschlages abwälzen könne. Dem Einwand, daß dann doch keine Verminderung der Preise eintreten werde, begegneten die Konditoren mit dem Hinweis darauf, daß sie auch keine Steigerung im Preise hätten eintreten lassen, und daß sie bisher bezüglich der Ware mit den anderen Städten trotzdem in Gewicht und Größe gleichen Schritt gehalten hätten. Der Wegfall des Oktrois auf Zucker sei für das Konditoreigewerbe nachgerade eine Lebensfrage geworden.[2]) Bei einem ausschließlich oder überwiegenden Geschäftsabsatz nach außen ist zwar durch das Entrepôt Abhilfe geschaffen, doch können auch hier engherzige Bestimmungen zu einer Schädigung des Handels führen. Eine solche Hemmung erblicken wir z. B. in der Bestimmung des Straßburger Reglements, wonach das Niederlagesystem entzogen werden kann, wenn der Niederleger seit sechs Monaten keine Ausfuhr mehr gemacht hat. „Ziehen wir diesmal zum Beweis die III. Gruppe" Heu- und Streumittel heran. Gerade solche Jahre, wie das Jahr 1911, lassen es zu begreiflich erscheinen, daß Großhändler, um die Hausse abzuwarten, mit dem Absatz ihrer Vorräte länger als ein halbes Jahr abwarten, da zwischen dem ersten Einbringen des Heus und dem für die Preisbildung mit entscheidenden Ergebnis der Futterernte (Rüben, Kartoffeln) selber sechs Monate liegen. Handelt es sich um große Bestände, so wird der Spe-

---

[1]) s. S. 13.

[2]) Bericht der „Str. Post".

kulant durch den Verlust an Zinsen konkurrenzunfähig werden, oder wenigstens den Vorsprung gegenüber seiner Konkurrenz verlieren, den er vielleicht durch billigere Frachten bis zum Bestimmungsort seiner Ware erlangt hatte. Die angeführten Gegenstände werden aber außerdem bei längerer Lagerung, d. h. bei zeitlich weit auseinanderliegender Einzahlung und Rückgabe der Steuer, an Gewicht verlieren. Der Steuerzahler büßt bei der nach Gewicht des Ausgeführten berechneten Rückzahlung einen Teil der eingezahlten Abgaben ein. Leroy-Beaulieu weist des ferneren auf die Verminderung des Konsums hin, der bei jeder zu hohen Besteuerung eintreten müsse. So betrage für die von ihm zu Grunde gelegte Zeitperiode der Weinkonsum für Frankreich 301 Liter pro Kopf, während er in Paris bei einer zu hohen Oktroibesteuerung nur 200 Liter erreiche. Wir sind kaum im Stande für das Elsaß einen ähnlichen Vergleich anzustellen. Es liegen zwar auch hier statistische Erhebungen vor; doch entbehren diese jeder Genauigkeit, denn es entziehen sich jeder Statistik die gewaltigen Mengen, die alljährlich durch Verschnitt gewonnen werden.[1]) Es dürfte überhaupt unmöglich sein, jemals den Einfluß einer lokalen Steuer dadurch nachzuweisen, daß man den Konsum eines besteuerten Ortes mit demjenigen eines steuerfreien zu vergleichen sucht. Es ist zu natürlich — um einmal bei dem von Leroy-Beaulieu gebrachten Beispiele zu bleiben — daß auf dem Lande, wo der Wein wächst, dieser auch in größerer Quantität konsumiert wird, als dies in Paris der Fall, wo man lediglich auf die Zufuhr angewiesen ist. Umgekehrt ließe sich strikte nachweisen, daß in unseren elsässischen Städten, besonders in Straßburg, trotz der hohen Generalunkosten der Metzger viel mehr Fleisch verzehrt wird als in den ländlichen Distrikten Elsaß-Lothringens. Einigermaßen zuverlässige Resultate lassen sich nur erzielen durch Vergleiche verschiedener Zeitperioden

---

[1]) Wir entnehmen den Nachrichten des statistischen Landesamts für Elsaß-Lothringen, Jahrgang 1910, Nr. 10/12, Sondernummer folgende Notizen: „Der durchschnittliche jährliche Weinverbrauch läßt sich annäherungsweise berechnen für den Zeitraum 1876—1908 auf 57,3 Liter, für den Zeitraum 1904—08 auf 53,4 Liter auf den Kopf der Bevölkerung. In Straßburg betrug laut Verwaltungsberichten der Weinkonsum pro Kopf 1890/91: 47 Liter, 1891/92: 41 1/2 Liter, 1892/93: 53,65 Liter, 1902: 50 Liter, 1907: 38,5 Liter.

für ein und dieselbe Stadt. So ist in Paris in den Jahren 1901/02 nach Aufhebung der städtischen und staatlichen Einfuhrsteuer auf Wein eine Einfuhrsteigerung von 1 791 132 Hektoliter zu verzeichnen. Aehnliche Schwankungen sind auch in der elsaß-lothringischen Einfuhr nach jedesmaliger Aenderung der Oktroibesteuerung zu konstatieren. Doch sind auch hier nicht selten andere Faktoren im Spiele, wie z. B. der Ausfall des Herbstes oder die allgemeine Preislage des Marktes. Immerhin wird man Leroy-Beaulieu in seiner Behauptung insofern beistimmen, als eine zu hohe Besteuerung auf den Konsum rückwirken müsse. In Erkenntnis dieser Tatsache hatte die Regierungsenquête in Erfahrung zu bringen gesucht, ob die erhobenen Taxen irgendwie den Konsum einschränkten und dadurch zu einer Schädigung des Ackerbaus führten.[1])

Ebenso wie die Schädigung der städtischen und heimischen Produktion ist aber auch ihre einseitige Vergünstigung zu vermeiden. Das Oktroi darf für die städtische Produktion niemals zum Schutzzoll werden. Der städtische Schutzzoll, zu dem das Oktroi durch die Interessenten ausgebaut wurde, hat mit dazu beigetragen, die Oktroiverhältnisse Belgiens zu unerträglichen zu gestalten. Er ist einer der Hauptgründe für die Abschaffung des Oktrois geworden. In einem Bericht des Finanzministers heißt es[2]): „Unter unseren 2538 Gemeinden gibt es 78, die inmitten des Landes ebensoviel Sonderstaaten bilden; sie haben vermittels des Oktroi sich eine gesonderte Stellung zu schaffen gewußt mit Interessen, die dem Wohle des übrigen Landes zuwiderlaufen. Es herrscht zwischen den einzelnen Städten ein Tarifkrieg, eine unsichere Lage, die auf die nationale Einigung verderblich wirken muß. Die Ursache all dieser Mißstände ist nirgends anders als in dem

---

[1]) Nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Dezember 1897 war in Frankreich für das Jahr 1901 ein Rückgang des Alkoholverbrauchs von 22,30% zu verzeichnen. Die Taxe betrug von nun an durchschnittlich 85,55 Frcs. (früher 41,44 Frcs.), wozu noch eine Erhöhung der Staatssteuer um 63,75 Frcs. trat. Gerade bei dieser Doppelbesteuerung läßt sich der Einfluß der Besteuerung am deutlichsten nachweisen. Denn, während der Rückgang in den Oktroiorten 22,30% beträgt, beträgt er in den oktroifreien Orten, wo nur die Wirkung der Staatssteuer sich geltend macht, nur 11,78%.

[2]) Entnommen dem journal des économistes 1878, p. 203.

unglückseligen System der örtlichen Verbrauchsbesteuerung zu suchen."

Nun hat das französische Gesetz schon früher eine ungleichmäßige Besteuerung der im Innern hergestellten und der von außen eingeführten Waren untersagt. Doch lassen sich auch auf anderem Wege schutzzöllnerische Wirkungen herbeiführen.

Besteuert man Steinkohlen und Holz nach einem ihrem Werte nicht entsprechenden Verhältnis, so ist der Schutzzoll erreicht. Am deutlichsten zeigt sich die Möglichkeit bei der Behandlung von rohem und bearbeitetem Material. Auf diesem Umwege war Straßburg zu einem Schutz der heimischen Hobelwerke gelangt. Die im Hafengebiet hergestellten Hobelwaren wurden nach dem Satze für unbearbeitetes Holz behandelt, während für die von auswärts importierten Hobelwaren eine Taxe für bearbeitetes Holz im Tarif aufgenommen war. Durch einen willkürlich angenommenen, viel zu hoch bemessenen Abfall bei der Bearbeitung wurden nun die unbearbeiteten Straßburger Hölzer günstiger behandelt als die behobelten außerhalb Straßburgs gefertigten Bretter. Die Straßburger Hobelwerke waren also in der Lage, allen elsässischen und badischen Hobelwerken den Eingang zu verlegen, während sie selbst im Elsaß und im ganzen badischen Land ohne jede Schranke ihre Ware absetzen konnten[1]).

---

[1]) Wir entnehmen dem General-Anzeiger der Stadt Mannheim, Mittwoch, den 2. Dezember 1903, Abendblatt, eine von fachmännischer Seite angestellte Berechnung des für die auswärtigen Hobelwerke beim einzelnen Brette entstehenden Nachteils: „Angenommen ein im Hafengebiet liegendes Hobelwerk importiere nordische 1"×6" Bretter (0,254×152 mm), so muß dasselbe den Oktroisatz nach Cbm für Rohware mit 2 M. pro Cbm oder 6,09 Pfg. pro qm bezahlen. Für diesen Satz kann also das betreffende Werk eine fertige Ware nach Straßburg Stadt bringen. Ein Straßburger Holzhändler dagegen, der, um unabhängig zu bleiben, seine Hobelware von einem auswärtigen Werk beziehen will . . . muß 6 M. pro cbm. bezahlen, die gleichen Bretter sind gehobelt 24 mm dick, und so muß dieser Händler . . . anstatt 6,09 Pfg. pro qm nun 14,4 Pfg. pro qm bezahlen, also ca. 130 % mehr." Auf ein Ansuchen der elsaß-lothringischen Regierung für die Rheinregulierung eine 1. Rate von 900 000 M. zu bewilligen, haben die beiden badischen Kammern ihre Bereitwilligkeit u. a. von der Bedingung abhängig gemacht, „daß eine Abänderung der für das Reichsland nach § 5 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1873 bis auf weiteres aufrechter-

ähnliche Konsequenzen, wie durch die differentielle Besteuerung gleicher Gegenstände, können auch durch eine abweichende Behandlung gleichartiger Gegenstände sich ergeben. Besteuert man Butter, läßt aber Margarine frei, so wird eine Konsumsteigerung der letzteren Fettart auf Kosten der ersteren eintreten. Gerade an diesem Beispiel läßt sich die Verwerflichkeit der indirekten Verbrauchsabgaben am deutlichsten nachweisen. Wir können es aus sozialen Gründen nur begrüßen, wenn die Nahrungsmittel, die hauptsächlich von den unteren Klassen verwendet werden, von der Steuer frei bleiben. Doch wird nach einer Besteuerung der qualitativ besseren Waren erfahrungsgemäß ein bestimmter Prozentsatz der nächst vermögenderen Klasse zu dem durch die Steuerfreiheit relativ verbilligten Produkte greifen. Eine gewisse Schicht, die bis jetzt in der Lage war, Butter zu kaufen, muß zu einem Surrogat ihre Zuflucht nehmen. Ist dieser Ersatzgegenstand ein Auslandsprodukt, so kommt die Besteuerung der heimischen Produktion einer Einfuhrprämie auf ausländische Waren gleich.[1]) Es liegen hier unverkennbare Tatsachen vor, die für die Gegner reichliches Material zur Begründung ihres Standpunktes bieten.

Weniger zugkräftig scheint uns jedoch ein zweiter Einwand zu sein, nämlich das Bedenken, daß das Oktroi ungünstig auf die moralische Empfindung eines Volkes wirke. Es ist unbestreitbar, daß das

---

haltenen Oktroibestimmungen in dem Sinne erfolgt oder doch in sichere Aussicht gestellt wird, daß das Oktroi in den Städten des Reichslandes namentlich in Straßburg nicht mehr als ein zu Gunsten der dort ansässigen Unternehmungen gewährter Schutzzoll gegen die Einfuhr von bearbeiteten Erzeugnissen aus Baden wirken kann." Landesausschußverhandlungen, Session 1903, S. 158. Bei der Aufstellung des neuen Tarifs vom Jahre 1905 hat Straßburg dem allseitigen Drängen nachgegeben. Der Satz von bearbeitetem Holz wurde von 6 M. auf 4,50 M. herabgesetzt.

[1]) Im Jahre 1904 regte die Zentrale für Spiritusverwaltung in Berlin die Aufhebung der mitunter außerordentlichen Oktroigebühren auf denaturierten Branntwein an. Die Regierung versprach darauf hinzuwirken, daß die bestehenden Oktroisätze tunlichst auf den Betrag der Oktroisätze auf Petroleum herabgesetzt werden, in Berücksichtigung des Umstandes, daß es sich hierbei um die Förderung des Absatzes eines Inlandsproduktes gegenüber einem konkurrierenden Auslandsprodukt handle.

Oktroi einen starken Anreiz zu Schmuggel und Steuerhinterziehungen biete. Wir haben an verschiedenen Stellen auf die Klagen des Straßburger Gemeinderats hingewiesen, der von einem geschäftsmäßigen Betrieb des Schmuggels sprechen konnte. Auch Vorgänge in neuerer Zeit lassen das Oktroi in einem wenig günstigen Lichte erscheinen. Doch ist dies keine auf das Oktroi beschränkte Erscheinung. Auch direkte Steuern, wie die Erbschaftssteuer, Lohn- und Besoldungssteuer, Kapitalrentensteuer, die kommunale Hundesteuer sind unter demselben Gesichtspunkt zu betrachten. Der Saccharinschmuggel an der Schweizer Grenze ist in neuester Zeit nachgerade zu einer Kalamität für die Grenzzollverwaltung geworden. Es besteht einmal die Auffassung, daß die Steuer „die Erpressung einer tyrannischen Macht sei" oder milder ausgedrückt, daß eine Steuerhinterziehung kein Verstoß gegen sittliche Grundsätze bedeute. Hier kann nur eine geklärte Anschauung über Staat und Gemeinde und eine Verfeinerung des Volksempfindens eine Besserung herbeiführen. Im allgemeinen werden wir auch sagen müssen, daß die Defraudationen in Elsaß-Lothringen keine übertriebene Höhe annehmen. Darf man von den zur Bestrafung gelangten Defraudationen auf die ungesühnten Vergehen schließen, so wird man sogar ein äußerst günstiges Urteil über das elsaß-lothringische Oktroisubjekt fällen können. So befanden sich z. B. unter den 259453 Mark Oktroieinnahmen Straßburgs für den Monat Februar 1911 nur 88 Mark Strafgelder, während auf den Monat Januar sogar nur 11 Mark[1]) entfielen. Es fällt für den Oktroischmuggel das entscheidende Moment weg, das für den Grenzschmuggel meistens ausschlaggebend ist. Beim Grenzschmuggel können oft an räumlich kleinen, aber hoch belasteten Gegenständen durch Hinterziehung große Summen erspart werden, während beim Oktroi für kleine Quantitäten in der Regel auch niedrige Abgaben zu bezahlen sind.

Meistens wird in solchen Fällen die Oktroianmeldung mehr aus Bequemlichkeit unterbleiben, als aus der berechneten Absicht einer Steuerhinterziehung. Ein Schmuggel großer Bestände wird aber bei

[1]) Es wurde das Vergehen hier durch einen Vergleich mit dem zur ganzen oder teilweisen Erlassung der Geldstrafen berechtigten Bürgermeister gesühnt.

den immerhin übersichtlichen Grenzen ohne Mithilfe der Beamten kaum Aussicht auf Erfolg haben.[1]) Auch der Schmuggel auf Alkohol, der die meisten Straffälle aufzeigt, findet nicht in dem Maße statt, als man glaubte annehmen zu müssen. So schritt man im Jahre 1894 in Straßburg zu einer Herabsetzung der Taxe auf Alkohol, um den Schmugglern den Gewinn so stark zu verringern, daß sie nur ein geringes, der Gefahr nicht entsprechendes Verdienst erzielen könnten. Das Resultat war eine Mehrbesteuerung von 90 Hektoliter für das folgende Jahr, eine Menge, die ebensowohl auf den durch die Herabsetzung der Taxe verursachten Mehrverbrauch zurückgeführt werden kann. So demoralisierend auch im einzelnen Falle die Hinterziehung erscheinen mag, so muß man sich doch von einer Verallgemeinerung fernhalten. Pädagogisch will es uns ganz verfehlt erscheinen, die moralische Hebung eines Volkes dadurch herbeizuführen, daß man ihm die Möglichkeit entzieht, unmoralisch zu handeln. Ziel aller Morallehre muß es bleiben, dem Volk die sittlichen Grundsätze so zum geistigen Eigentume zu machen, daß es trotz des Anreizes zum unmoralischen Handeln moralisch handelt und moralisch handeln muß.

Das Oktroi ist eine ungerechte Besteuerung, so lautet der dritte und Haupteinwand der Oktroigegner. Unsere Oktroistädte haben es besonders in den weiter zurückliegenden Zeiten unumwunden zugegeben, daß die Verbrauchsbesteuerung große Verstöße gegen eine gerechte Steuerverteilung enthielte.[2]) Der Arme wird in gleicher Weise besteuert

[1]) „Die Hauptmasse der Straffälle bezieht sich auf Branntwein." Verwaltungsbericht der Stadt Straßburg 1889—93/94, S. 109.

„Es wird sich ein Rückgang erhoffen lassen, sobald infolge der häufigen Entdeckungen und der rücksichtslosen systematischen Bestrafung des Schmugglerhandwerks dieses sich als unrentabel erwiesen haben wird. In der Tat haben gewisse Gewohnheits- und Gewerbeschmuggler, ständige Kunden der Prozeßregister, vom „Geschäft" abgelassen, bezw. sie sind ausgewandert." V. B. 70—88/89 S. 154.

[2]) In einem Verwaltungsbericht der Stadt Straßburg vom Jahre 1838 heißt es: „Nur mit lebhaftem Bedauern tragen wir jedes Jahr diesen Artikel (Oktroi) unter unseren Einnahmen ein. Die beträchtliche Summe, welche er abwirft, wird aus Gegenständen gewonnen, welche zur Lebenshaltung der arbeitenden Klasse unumgänglich notwendig sind. Das Oktroi lauert auf ihre Bedürfnisse. Das Fleisch, das der Arbeiter verzehrt, wenn seine Mittel es ihm

wie der Reiche. Eine Steuer, die auf den zum Leben notwendigsten Gegenständen ruht, muß wie eine Art Kopfsteuer wirken. Da in der Regel die ärmere Bevölkerung auch die kinderreichste ist, so wird diese Ungerechtigkeit noch viel stärker fühlbar. Es ist nicht, wie die Oktroiverteidiger dies behaupten, durch das Oktroi die Möglichkeit vorhanden, jeden nach seinem Einkommen zu besteuern, da die Ausgaben sich jedesmal nach dem Einkommen richten müßten. Der Aufwand an oktroipflichtigen Gegenständen ist für den Armen kein freiwilliger. Während bei dem Reichen Nahrung und Heizung vielleicht nur das Zehntel seiner Ausgaben ausmachen, hat der Arme bisweilen die Hälfte seines Einkommens dafür aufzuwenden. Muß man es nicht als ungesunde Verhältnisse bezeichnen, wenn es in einem Verwaltungsbericht heißt: „Die Abgaben auf Brennholz haben wegen des überaus strengen Winters eine ungewöhnlich hohe Summe abgeworfen." Der Arme, der vielleicht durch den strengen Winter arbeitslos geworden ist und der durch eine force majeure gezwungen ist, seinen Aufwand für Holz über seine Leistungsfähigkeit zu steigern, muß außerdem einen Beitrag an die Stadtkasse leisten. Straßburg trägt bei der Auswahl der Objekte und ihrer Besteuerung die größte Verantwortung, da viele der elsaß-lothringischen Oktroistädte bei Aufstellung ihrer Tarife sich an das Straßburger Vorbild halten.

Bei der Schilderung der Oktroiverhältnisse Mülhausens haben wir bereits auf einen weiteren Mißstand in der Oktroibesteuerung hingewiesen, wodurch abermals eine Benachteiligung der ärmeren Bevölkerung notwendigerweise entstehen muß. Wir meinen die Besteuerung der Objekte ohne Berücksichtigung ihrer Qualität. Zugegeben muß werden,

---

gestatten, das Holz, womit er sich wärmt, der bisweilen ungesunde Wein, durch den er seine Kräfte wieder zu beleben sucht, nichts von alledem, was zum täglichen Leben gehört, entgeht dem Oktroi. Indessen verschont es manchen Luxusgegenstand; man besteuert die feinen Delikatessenweine, welche für die Tische der Reichen aus der Ferne verschrieben werden, nicht höher als das gewöhnliche Getränk des Armen. Wenn wir an all das Belästigende seiner Erhebungsform denken, an all die Keime des Elends, die es in die arbeitsame Bevölkerung hineinträgt, so wird man beurteilen können, wie precär unsere materiellen Verhältnisse sein müssen, daß wir das Oktroi trotz aller berechtigten Kritiken, die sich daran anknüpfen, bestehen lassen."

daß es sich in vielen Fällen als unmöglich erweisen wird, eine entsprechende Scheidung nach der Qualität durchzuführen. Man hat schon des öfteren auf einen Wertzoll hingewiesen, doch wäre man bei der Einführung eines solchen wiederum auf die Deklaration des Steuerzahlers angewiesen. Nur bei einigen Gegenständen, wie Bier, ließe sich ohne allzugroßen Kostenaufwand durch Ermittelung des für den Versand meist einheitlichen Preises eine einigermaßen entsprechende Abstufung erreichen. Durch eine Nichtberücksichtigung der Qualität wird der Konsum des Armen viel stärker belastet als derjenige des Reichen, weil der Aermere, der schlechtere Qualitäten kauft, geringere Preise zahlt, wobei noch zu beachten ist, daß er bei seinem Einkauf von kleinen Mengen schon ohnedies teurer bezahlt. Läßt man wiederum bei der Auswahl der Oktroigegenstände allein das Wohl der unteren Klassen ausschlaggebend sein und beschränkt die Oktroibesteuerung auf Luxuswaren, so wird die Einnahme bald auf eine solche Stufe herabsinken, daß sich eine weitere Erhebung als unrentabel erweisen wird. Lassalle[1]) hat diesen Gedanken in einer seiner Verteidigungsreden in mustergültiger Weise ausgeführt. „Wenn es", so heißt es darin, „möglich wäre, durch Steuern auf Luxusgegenstände einen erheblichen, irgend einen nur der Rede werten Teil der Bedürfnisse aufzubringen, glauben Sie mir . . . . . seit lange würde man die Steuern auf Bedürfnisgegenstände in Steuern auf Luxusgegenstände umgewandelt haben . . . . . und wenn dies (sc. die Entlastung der unteren Klassen) durch eine so leichte und wohlfeile Maßregel geschehen könnte, wie durch die Luxussteuern, lange würde man zu einer Umwandlung der Steuern auf Bedürfnisgegenstände in Steuern auf Luxusgegenstände geschritten sein. Aber die sogenannten Luxussteuern leiden an einem eigentümlichen Dilemma. Entweder die Luxussteuern sind keine Luxussteuern, d. h. sie liegen auf Gegenständen des auch in den untersten Volksklassen allgemein üblichen Verbrauchs, wie Kaffee, Tee, Bier, Seife, Licht . . . oder aber sie sind wirklich Luxussteuern, und dann bringen sie nichts, nichts nämlich . . . . . was auch nur irgendwie

---

[1]) Die indirekten Steuern und die Lage der arbeitenden Klassen. Eine Verteidigungsrede vor dem königlichen Kammergericht in Berlin.

in Betracht kommen könnte. Die wirklichen Luxussteuern stehen stets an folgender Alternative. Entweder sie sind zu einem mäßigen Satze angelegt . . . . . können also nichts der Rede wertes aufbringen, oder aber sie sind zu einem hohen Satze angelegt, und dann bringen sie noch weniger, denn dann versagt sich noch jene Hand voll Leute mit wenigen Ausnahmen diesen erheblich versteuerten Luxus . . . ."

Lassalle weist also darauf hin, wie schwierig es sei, ein System indirekter Steuern ohne Heranziehung allgemeiner Verbrauchsgegenstände rentabel zu gestalten, und wie es andrerseits unmöglich sei, den Begriff „Luxusgegenstand" näher zu definieren. Mineralwasser z. B. darf in Frankreich als hygienisches Getränk als Oktroigegenstand nicht mehr neu eingeführt werden, während man im Elsaß fast allgemein seine Besteuerung eingeführt hat. Bei der ausreichenden Beschaffung gesunden Trinkwassers ist, nach der Auffassung eines unserer Landtagsmitglieder, das Mineralwasser als Genußmittel und nicht als Nahrungsmittel zu betrachten. Man sollte bei Abgrenzung der Luxusgegenstände die heutige Kulturstufe mit ihren verfeinerten Bedürfnissen zum Ausgangspunkt nehmen und nicht alles zum Luxusgegenstande stempeln, was unter dem betreffenden Himmelsstrich zur körperlichen Versorgung als entbehrlich erscheinen kann. Wer will behaupten, daß getrocknetes Obst und Eßtrauben den Genußmitteln zuzurechnen seien, wer Orangen und die übrigen gesundheitsstärkenden Südfrüchte unter die Luxuswaren zählen. Say bedauert es, daß $^7/_8$ der Einwohner Frankreichs sich für das gewöhnliche Leben des Weines berauben müssen, eines „stärkenden" Getränkes, das ihr Boden im Ueberfluß hervorbringt. „Warum soll," fragt Leroy-Beaulieu, „die Pariser Arbeiterin bisweilen zögern müssen durch Wein ihre geschwächte Gesundheit wieder herzustellen." Zu der entschiedensten Verurteilung des Oktrois, die jemals ausgesprochen wurde, ist wohl J. Clément gelangt. Er faßt sein Urteil in folgende Worte zusammen: „Je mehr man diese Frage prüft, desto erstaunter muß man sich fragen, wie eine derartige Steuer noch bestehen könne. Wenn man sie einer Nation vorschlüge, die nicht das Glück hat, sie zu besitzen, und man ihr alle Erfahrungen, die sich daran knüpfen, entwickelte, so würde wohl der Schöpfer eines solchen Projektes unliebsam empfangen, wenn man ihn nicht gar in einer Irrenanstalt internierte.

Als einzige Existenzberechtigung einer solchen Finanzquelle dient die Entschuldigung, daß sie nun einmal bestehe."

Nun soll jedoch auch eines nicht zu unterschätzenden Vorteils gedacht werden, der manchen über die Nachteile des Oktrois hinwegsehen läßt. Wir haben an den verschiedensten Stellen zu zeigen versucht, welche Rolle seit 100 Jahren das Oktroi im Haushalte der elsässischen Kommunen gespielt hat. Weiß eine Gemeinde keinen Ausweg aus ihrer Verschuldung mehr, so wird ein Oktroi gegründet. Treten unerwartete Forderungen an eine Stadt heran, so kann bisweilen nur durch eine stärkere Ausnützung der Oktroiinstitution Rat geschaffen werden. Man kann es unbedenklich aussprechen, daß die gesunden Finanzzustände der elsässischen Oktroistädte das Ergebnis der indirekten Besteuerung darstellen. Straßburg ist heute im Stande, trotz eines umfassenden Ausgabenetats, Millionenbauten aufzurichten. Das Oktroi ist eine sehr bewegliche Steuer, die sich selbst den Ausgaben anzupassen pflegt. Treten in den Anforderungen an die Stadt große Steigerungen auf, wie sie im Wesen einer aufstrebenden Gemeinde liegen, so wird durch die Zunahme der Bevölkerung und ihre gesteigerten Bedürfnisse sich automatisch ein Ausgleich zwischen Ausgaben und Einnahmen einstellen. Ausgaben und Einnahmen stehen immer in einer gewissen Wechselwirkung zu einander. Die Progession der Einnahmen folgt der Entwickelung des öffentlichen Wohlstandes, woraus der Verwaltung immer wieder die Mittel zufließen, neue Fortschritte anzubahnen. Wir können es an den Straßburger, besonders aber an den Metzer Budgets deutlich verfolgen, wie die Oktroieinnahmen auch ohne Tariferhöhungen einen unverminderten Prozentsatz zu den immermehr anschwellenden Ausgaben beitragen, wie der Anteil auf den Kopf der Bevölkerung in stetig ansteigender Linie sich bewegt. Der Druck, der bei der einzelnen Erhebung dem Steuerpflichtigen erwächst, tritt gänzlich zurück hinter den hohen Summen, die durch das Oktroi aufgebracht werden. In den meisten Fällen beruht die Steuer in einem Preisaufschlag der besteuerten Waren, kommt also dem Träger als solche überhaupt nicht zum Bewußtsein. In dieser Beziehung zeichnen sich die indirekten Steuern sehr vorteilhaft aus gegenüber den direkten Abgaben. Hat man sich trotz des entstehenden Mehraufwands an Zeit und Arbeit

in der Verwaltung der direkten Steuern zu einer ratenweisen Einziehung bequemen müssen, um den Druck durch eine einmalige Zahlung nicht allzusehr zu verschärfen, so wird man auch die Unfühlbarkeit bei der Entrichtung der Oktroiabgaben ermessen können, wobei die Abgabenzahlung in unmerklichen Teilsummen erfolgt. Jedermann weiß aus seinen Warnehmungen im täglichen Leben, daß es, psychologisch betrachtet, leichter fällt, 1000 Mal 6 Pfg. zu entrichten, als allmonatlich 5 M. an der Steuerkasse abzuliefern. Es genügt schon die Zahl der Reklamationen zu ermitteln, die eine direkte Besteuerung mit sich bringt[1]), um eine klare Vorstellung von der Bedeutung dieses Vorteils zu gewinnen. Trotz aller Würdigung der dem Oktroi anhaftenden Mängel muß diesem dennoch der Ruhm zuerkannt werden, unter allen indirekten Abgaben die am wenigsten vexatorische zu sein.

Nicht immer wird sich jedoch ohne weiteres entscheiden lassen, ob die leichte Beschaffung von Mitteln, wie sie durch das Oktroi gegeben ist, auch im Interesse einer sparsamen Verwaltung liegt. Wie in der Privatwirtschaft, so wird auch in der Gemeindewirtschaft sich eine desto unüberlegtere Bereitwilligkeit zu Ausgaben, ein desto größerer Hang zum Verschwenden zeigen, je sicherer eine Ergänzung des Vermögens, ein Nachfließen neuer Mittel zu erwarten sein wird.

Beim Betrachten der zahlreichen Nachteile drängt sich natürlich die Frage der Abschaffung des Oktrois auf. In Fluß kam die Frage besonders in neuester Zeit durch die Einführung des Zolltarifgesetzes. Die Rentabilität des Oktrois wird durch § 13 immer fraglicher. Ersatzabgaben, die die Städte für den Ausfall einzuführen suchten, stoßen auf einen erfolgreichen Widerstand der Interessenten. So hat die Stadt Metz im Monat Mai des laufenden Jahres einen Prozeß verloren, den mehrere Metzgermeister gegen sie angestrengt haben, als die Schlachthausgebühren erhöht wurden. Die Klagesumme, zu deren Rückzahlung die Stadt verurteilt wurde, betrug nicht weniger als 200 000 Mark. Ferner hat die Stadt einen Prozeß verloren, den eine lothringer Wurst- und Fleischkonserven Fabrik gegen sie führte wegen der Gebühren für von auswärts eingeführtem Fleisch; Streitobjekt 10 000 Mark.

[1]) In Paris stiegen nach Inkrafttreten des Gesetzes von 1897 die Steuerreklamationen von 10410 im Jahre 1900 auf 38503 im Jahre 1901.

Es bedeutet immerhin für eine Stadt eine Unsicherheit ihres Finanzwesens, stark 5% ihrer Gesamteinnahmen, ohne die Möglichkeit einer absehbaren Deckung, verlustig zu gehen. Dieselben Erscheinungen treten auch in den übrigen größeren Gemeinden auf. „Man hat versucht, für den Ausfall der Einnahmen durch Einführung von neuen Oktroigegenständen, bezw. durch Erhöhung der Tarifsätze teilweisen Ersatz zu schaffen. Der Versuch ist auch hier, trotz allem Entgegenkommen des Ministeriums, fast gänzlich gescheitert. Zahlreiche Fälle des Widerstandes und der Reklamationen, welche teilweise noch heute in der Schwebe sind, teilweise aber schon" — so besonders in Colmar — „zu Gunsten der Renitenten erledigt sind, haben eine große Unordnung in die Finanzverhältnisse derjenigen Städte gebracht, die in der Hauptsache auf die Oktroieinnahmen angewiesen sind. Großes Aufsehen erregten im Jahre 1911 mehrere gerichtliche Entscheidungen, nach welchen sogar die Jagdprodukte, wie Schnepfen, Auerhähne, zu den gewöhnlichen Volksnahrungsmitteln zählen und demnach gemäß § 13 oktroifrei bleiben müssen."

Die von der Zolltarifgesetzklausel erfaßten Oktroieinnahmen hatten 1906 22,3% aller Einnahmen und zwar 2,066 Millionen betragen. Davon waren entfallen rund 323000 auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Mühlenfabrikate.

1709000 Mark auf Vieh, Fleisch, Fleischwaren, Fett, Backwaren. Darnach verlor 1 Gemeinde alle ihre Oktroieinnahmen; von den übrigen Gemeinden waren beteiligt 1 Gemeinde mit 9%, 5 Gemeinden mit 10—20%, 12 Gemeinden mit 20—30%, 8 Gemeinden mit 30—40%, 1 Gemeinde mit 42%, 2 Gemeinden mit 50—60%. Am höchsten beziffern sich die Verluste für die 4 Großstädte, u. z. für

Straßburg mit etwa 735000 Mark = 34 Zuschläge
Mülhausen „ „ 296000 „ = 21 „
Colmar „ „ 137000 „ = 33 „
Metz mit Sablon und Montigny 318000 Mark.

Wir sind noch nicht im Stande, die neue Lage, die für die Oktroistädte entstanden ist, genau zu übersehen. Die Ergebnisse, wie sie das statistische Jahrbuch von 1911 für das Jahr 1910 bringt, gehen für die Monate Januar—März noch auf die früheren Zustände zurück.

Doch sprechen die vorliegenden Anzeichen eher für einen weiteren Rückgang der Einnahmen, als dieses nach den angestellten Berechnungen zu erwarten gewesen wäre. Die Oktroieinnahmen Straßburgs bleiben im Jahre 1910 bei einem erst 9 Monate währenden Inkraftsein der Zolltarifsgesetzklausel um 895 781 Mark gegen das Vorjahr zurück. Das durch Prozesse stark heimgesuchte Colmar verzeichnet einen Ausfall von 108 113 Mark. Auch Mülhausen hat mit 346 910 Mark bereits den als voraussichtlich angenommenen Wegfall überschritten.

Hand in Hand mit der Bruttoeinnahme geht aber eine relative Zunahme der Erhebungskosten. Diese müssen einen desto höheren Prozentsatz der Einnahmen erreichen, je tiefer der Stand der Einnahmen herabgesunken ist. Es liegt im Interesse der Gemeinde wie der Besteuerten, daß die nötige Anzahl von Beamten beibehalten werde. Ein Entlassen der Beamten müßte wiederum zu einer Erhöhung des Titels „Pensionen" führen. Die Erhebungskosten nehmen darum gegen früher durchweg einen höheren Anteil ein. Den Bedenken gegen das Oktroi gesellt sich nunmehr als neues dasjenige eines unrentablen, unrationellen Betriebes bei. Es ist heute kaum möglich, eine weitere Verminderung der Oktroipositionen vorzuschlagen, ohne damit nicht gleichzeitig das Oktroi überhaupt in Frage zu stellen. Nun ist man ja auch in Frankreich zu einer teilweisen Aufhebung des Oktrois geschritten, ohne damit die Institution des Oktrois zu gefährden. Doch ist zu erwägen, daß der daraus entstandene Ausfall mit 23,4 % der Oktroieinnahmen, der z. T. durch Tariferhöhungen innerhalb des Oktrois selbst gedeckt werden konnte, nicht mehr betrug, als schon durch die Zolltarifgesetzklausel allein unseren Kommunen verloren ging[1]).

---

[1]) Durch Gesetz vom 29. 12. 1897. Das Gesetz enthält in der Hauptsache eine Regelung der Besteuerung von „hygienischen Getränken". Für Wein, Bier und mineralische Wasser wurde eine Maximalgrenze eingeführt. Nicht weniger als 1103 von 1244 Gemeinden Frankreichs, die von den hygienischen Getränken Oktroi erhoben, wurden von der neuen Bestimmung betroffen. Der Totalausfall betrug rund 83 Millionen Frcs. Bis auf eine unbedeutende Differenz konnte diese Summe gedeckt werden durch die vom genannten Gesetz zugelassenen Ersatzsteuern. Es begriffen diese eine Steuer auf den Mietspreis von Wohn- und Geschäftshäusern, auf den Nettoertrag von bebauten Grundstücken, auf den Verkaufspreis von bebautem und unbebautem Eigentum, Zuschläge zu den

Ferner ist auch hier eine wesentliche Verteuerung des Betriebs zu konstatieren. 8,78 % des Jahres 1900 sind im Jahre 1901 auf 11,01 also um 2,23 % angewachsen.

An Paris selber läßt sich die Wechselwirkung zwischen Hebekosten und Einnahmen am deutlichsten nachweisen. Bei einer Einnahme von 149 663 518 Franken im Jahre 1882 stellt sich der Prozentsatz der Erhebungskosten auf 5,01 %. Für das Jahr vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen werden die Kosten auf 6,69 angegeben und im Jahre 1901 sind sie bei einer Gesamteinnahme von 108 924 567,47 Frcs., bereits auf 10,62 % angewachsen. Wenn darum im Elsaß an eine Abschaffung des Oktrois geschritten werden sollte, so müßte diesen ausländischen Erfahrungen Rechnung getragen werden. Es darf nicht mit einer teilweisen Abschaffung ein kostspieliges Experiment gemacht werden. Hier gilt es, nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben, sondern ganze Arbeit zu machen. Die Abschaffung des Oktrois muß eine vollkommene werden. Für die Abschaffung des Oktrois kommt nun eine weitere Frage in Betracht, die stets bei Erniedrigung oder Aufhebung einzelner Positionen ventiliert worden ist: die Frage, ob die Gegenstände bei der Oktroientlastung eine Verbilligung erfahren würden, ob also die Abschaffung auch dem Konsumenten zu Gute käme. Wir glauben, diese Fragen schon an verschiedenen Stellen indirekt bejaht zu haben, indem wir darauf hinwiesen, wie bei der jedesmaligen Ermäßigung der Steuer sich eine Konsumvermehrung einzustellen und wie andrerseits jede Erhöhung mit einem Preisaufschlag der Waren beantwortet zu werden pflege. Doch scheinen dieser Annahme gewisse Erfahrungen, die man bei Tarifermäßigungen gemacht zu haben glaubt, entgegenzustehen, ebenso wie die Ueberlegung, daß dies überhaupt nur möglich sei da, wo die Oktroigebühr einen nennenswerten Teil der im Detail gezahlten Preise — denn nur der Detail kann hier ausschlaggebend sein — ausmache.

Was nun den letzteren Einwand betrifft, den man gegen die Abschaffung des Oktrois erhebt, so kann dieser am besten durch die

---

staatlichen Lizenzsteuern, Taxen auf den Besitz von Wagen, Pferden, Fahrrädern, Automobilen, auf Billards, Klubs u. a. mehr. Jede Einführung auf „hygienische Getränke“ wurde verboten und dafür ebenfalls ein Teil dieser Taxen zugelassen.

oben mitgeteilte Erklärung der Colmarer Konditoren widerlegt werden[1]). Man läßt es unrichtiger Weise bei der Fürsorge für den Käufer bewenden.

Wo die Tarifsätze in solch niedriger Grenze sich halten, daß sie in keinem fühlbaren Verhältnis zu dem Détailpreis der Ware stehen, da wird in der Regel der Verkäufer die Steuer selbst tragen, ist also auch bei Abschaffung der Steuer vollkommen berechtigt, die alten Preise beizubehalten. Mit dem angeführten Einwand scheint sogar eher eine Beschuldigung als eine Rechtfertigung der besteuernden Gemeinde verbunden zu sein. Sache des Gemeinderats wäre es nämlich, von vornherein die Taxe so anzusetzen, daß ihr Ergebnis allein der Stadtkasse zu Gute komme, nicht aber dem Kaufmann zufalle. Dies kann aber nur dadurch erreicht werden, daß eine in unserer Münze bezahlbare Steuer auf die gewöhnlich im Detail vorkommende Einheit gelegt werde. Jede niedrigere Steuer muß, wenn sie überhaupt vom Verkäufer überwälzt wird, diesem einen Gewinn einbringen, denn der auf die Einheit geschlagene Aufschlag muß notwendigerweise höher sich berechnen, als die unsere kleinste Münze nicht erreichende Steuer. Unsere Städte können bisweilen nicht umhin, anzuerkennen, daß die Verkäufer das Oktroi selbst übernehmen, oder wenigstens nicht zur Erzielung eines Gewinnes zu verwenden suchen. So heißt es in einem Verwaltungsbericht von Straßburg vom Jahre 1894/95 (S. 97:) „Bei dem Bier wird seit Einführung des neuen Tarifs im allgemeinen das Liter über die Straße mit 4 Pfg. Aufschlag bezahlt, wobei der Wirt vom Hektoliter 94 Pfg. mehr erhebt, als die Taxe ausmacht. In den letzten Zeiten ist man jedoch an mehreren Stellen zu den früheren Verhältnissen zurückgekehrt, und es steht zu erwarten, daß bei der im Braugeschäft entwickelten Konkurrenz in kurzer Zeit überall jede Spur von Steigerung verschwunden sein wird."

„Beachtenswert ist, daß trotz der neu eingeführten Oktroiauflagen der Preis des Petroleums im Jahre 1874 sank." (Verwaltungsbericht der Stadt Straßburg 1870—88/89, S. 182).

Das immer wiederkehrende Beispiel, wodurch der erste Einwand gestützt werden soll, — nämlich die Behauptung, daß auch bei Abschaffung hoher Oktroitaxen eine Preisreduzierung nicht eintrete, — ist den „Erfah-

[1]) „Der Einwand, daß dann doch . . . gleichen Schritt gehalten hätte." s. S. 71.

rungen" mit dem Fleischergewerbe entnommen. Im Jahre 1848 war man vorübergehend in Frankreich zu einer Steuerbefreiung des Fleisches geschritten. Doch schon nach drei Monaten stellte man, gestützt auf eine Eingabe des Pariser Magistrats, in welcher auseinandergesetzt war, daß die Abschaffung der Zölle auf Fleisch gar keine Preiserniedrigung nach sich geführt habe, folglich nur den Verkäufern Nutzen gebracht habe, das Fleisch wieder unter die frühere Bestimmung. Wir möchten es nun von vornhercin als übereilt betrachten, aus ähnlichen Fällen eine allgemeingültige Norm abzuleiten. Bei dem angeführten Versuche liegen die Momente klar zu Tage, die zum Ausbleiben des erwarteten Resultates führen mußten. Die innerpolitischen Wirren, eine Frist von nur 3 Monaten sind nicht geeignet, eine einschneidende Aenderung herbeizuführen. Doch dürften die Gründe nicht immer so deutlich zu erkennen sein. L. Bamberger[1]) scheint uns die Lage richtig erfaßt zu haben, wenn er schreibt: „Es mag übrigens hier eingeschaltet werden, daß die immer und überall in neuerer Zeit wiederkehrende Behauptung von der Vergeblichkeit der Zollermäßigung auf Fleisch offenbar nicht einem Steuerphänomen, sondern einer Preistendenz des betreffenden Artikels zugeschrieben werden muß. Das Fleisch hat eben eine aus allerlei zusammenwirkenden Umständen resultierende unwiderstehliche Tendenz zum Teuerwerden. Wachsender Wohlstand, verbunden mit den Predigten rationeller Nahrungslehre, haben die Nachfragen über alle Maßen gesteigert, während das Material . . . . . mit Mühe dem steigenden Konsum folgt. Diese Rücksicht darf nicht außer Augen gelassen werden, wenn die gleichen Klagen über die Wirkungslosigkeit der Steuerbeseitigung auf Fleisch uns aus Belgien, Holland, Frankreich entgegentönen . . . . . Ohne alle diese Maßregeln wäre höchst wahrscheinlich das Fleisch noch viel teurer geworden."

Wer die vergangenen Jahre mit unbefangenem Auge betrachtet, der wird den Ausführungen Bambergers nur beipflichten können. Sie haben durch den Notstand, in dem sich das Fleischergewerbe schon seit einem halben Jahrzehnt befindet, eine restlose Bestätigung erfahren. Auch heute wäre bei einer teilweisen Aufhebung der übermäßigen Schlacht-

[1]) Die Aufhebung der Gemeindeabgaben in Belgien, Holland, Frankreich, Berlin, Hamburg 1871 (Abdruck aus der Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft).

hausgebühren Straßburgs eine Preisreduzierung nicht unbedingt zu erwarten. Die „unwiderstehliche Tendenz zum Teuerwerden" könnte auch hier zur Auffaugung der Ermäßigung führen. Der Fleischhandel hat mit den viel wichtigeren Fragen von Angebot und Nachfrage zu rechnen, kann darum nicht jede Gebührenermäßigung unmittelbar zum Ausdruck kommen lassen. Unsere ganze Auseinandersetzung konnte darum niemals den Zweck haben, einen tatsächlichen Preisabschlag nachzuweisen, sollte vielmehr nur zeigen, wie oberflächlich es sei, nach äußeren Merkmalen ein Urteil abgeben zu wollen. Niemals darf nach unserer Meinung die Befürchtung einer vorübergehenden unberufenen Ausnützung der Abschaffung ein Hindernis für die Beseitigung bilden. Der Rückgang im Verbrauch und die wachsende Konkurrenz werden schon nach kurzer Zeit die Preise in einer der Gebührenersparnis angemessenen Weise geregelt haben. Das einzige Bedenken, das in Elsaß-Lothringen u. E. mit Recht gegen eine Aufhebung geltend gemacht werden kann, ist die Frage: Wie wird es gelingen, für den entstehenden Ausfall den nötigen Ersatz zu schaffen? Wird es möglich sein, innerhalb des jetzigen Steuersystems einen Ersatz für die hohen Oktroibeträge zu finden? Wir glauben, diese Frage kurzerhand verneinen zu müssen. Der Bedarf unserer Oktroigemeinden hat auch die übrigen Steuerarten schon hart in Anspruch genommen. Von den Oktroigemeinden hatten nämlich (Sablon und Montigny als selbständige Gemeinden betrachtet) 2 Gemeinden keine Zuschläge, 3 Gemeinden bis 20 Zuschläge, 7 Gemeinden 20—40 Zuschläge, 12 Gemeinden 40—60 Zuschläge, 7 Gemeinden 60—80 Zuschläge, 2 Gemeinden 80—100 Zuschläge, 3 Gemeinden über 100 Zuschläge. „Die Zuschläge können nicht erhöht werden, um nicht gerade die steuerkräftigsten Bürger aus der Stadt herauszubesteuern in die mit den Großstädten verbundenen Vororte, in welchen nur 10—30 Zuschläge erhoben werden und das Leben überhaupt billiger ist." Innerhalb unseres Steuersystems betrachtet, scheint daher das Oktroi als notwendiges Uebel vorläufig fortbestehen zu müssen. Eine Beseitigung des Oktrois scheint nur angängig nach Einführung der schon seit 1908 in Aussicht gestellten Steuerreform.

Im Jahre 1908 unterbreitete die elsaß-lothringische Regierung dem Parlamente eine Denkschrift, in der sie Vorschläge zur Aenderung

der bestehenden Staats- und Gemeindebesteuerung machte. Die Denkschrift stellte sich auf den Standpunkt, daß den Gemeinden zur Befriedigung ihrer immer stärker wachsenden Bedürfnisse neue Erwerbsquellen eröffnet werden müßten. Dazu bieten sich zwei Wege. Man kann entweder das jetzige System beibehalten und dasselbe durch eine Reihe von Verbesserungen nach Möglichkeit vervollkommnen, indem man z. B. eine Reihe neuer Gemeindeeinzelabgaben einführt, oder zur Staatseinkommensteuer übergehen. Für uns bietet das größte Interesse die Regelung der kommunalen Besteuerung. Für die Gemeinden sind vorgesehen neben dem Gemeindevermögen: das Oktroi, fakultative Zuschläge zur Staatseinkommensteuer, die fakultative Verwendung der bisherigen Staatssteuern und verschiedene Einzelsteuern. Die Reform ist vorläufig noch im Werden begriffen, obschon der Landesausschuß die Denkschrift einer eingehenden Behandlung unterworfen hat, und aus seiner eignen Mitte eine Reihe beherzigenswerter Anregungen ausgegangen waren. Es fiele aus dem Rahmen unserer Arbeit heraus, wollten wir selbst unsere Stellung zu den vorgeschlagenen Steuern darlegen. Nur möchten wir am Schlusse unserer Arbeit an die Regierung und die Vertreter unseres Landes den Wunsch richten, bei der definitiven Regelung des Steuersystems das Oktroi als eine veraltete, nicht mehr zeitgemäße Steuerart gänzlich auszuscheiden.

Unser jetziges Steuersystem ist ein so entwickelbares, die Vorschläge unserer Regierung so umfassende, daß kein Anlaß vorliegen dürfte, eine Steuer beizubehalten, die schon seit ihrem Bestehen den heftigsten Angriffen von Theoretikern und Praktikern ausgesetzt ist und die schon lange von der Bildfläche verschwunden wäre, hätte man eine andere an ihre Stelle zu setzen gewußt.

Wir haben zu unserer Regierung wie zu unseren Landtagsvertretern das Vertrauen, daß sie nichts unterlassen werden, was beitragen kann zu einer Verteilung der Lasten nach den Prinzipien der Gerechtigkeit, zu einer freien Entwickelung von Handel und Verkehr und zu einer finanziellen Selbständigkeit unserer Gemeinden.

Nur dann wird die wirtschaftliche Entwickelung, deren sich unser Land zu erfreuen hat, ihren steten Fortgang nehmen zum Segen des Einzelbürgers und zum Segen der Gesamtheit.

Literaturangabe.

1. Statistisches Handbuch für Elsaß-Lothringen I, 1885, II, 1902.
2. Leydhecker: Zölle und indirekte Steuern in Elsaß-Lothringen.
3. Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.
4. Block: Dictionnaire de l'administration française.
5. Finanzarchiv, 2.—4. Jahrgang.
6. Nelken: Gemeindeordnung für Elsaß-Lothringen.
7. Bruck: id.
8. Beiträge zur Statistik der Stadt Straßburg i. Elsaß, Statistisches Amt Straßburg.
9. Ch. Boersch: Du remplacement de la contribution personnelle et d'une partie de la contribution mobilière par un prélèvement sur l'octroi, Strasbourg 1842.
10. Budget de la ville de Strasbourg 1816—72.
11. Etat comparatif du produit brut de l'octroi pendant les années 1811—46.
12. Statistische Monatsberichte der Stadt Straßburg, 1899 fg.
13. Municipal- und Wohltätigkeitsoktroi, Mairie der Stadt Straßburg 1807.
14. Oktroireglement der Stadt Straßburg 1880.
15. id. 1883.
16. id. 1910.
17. Oktroitarif der Stadt Straßburg 1879.
18. id. 1899.
19. id. 1905.
20. id. 1910.
21. Der Straßburger Oktroitarif, der Straßburger Holzhandel und die badischen Hobelwerke (Mannheim 1903).
22. Luroth: Compte et budget de 1868—70 de la ville de Bischwiller.
23. Möllersche Sammlung der in Elsaß-Lothringen gültigen Gesetze, 6 Bände.
24. v. Eheberg: Finanzwissenschaft, 11. Auflage.
25. Leroy-Beaulieu: Traité de la science des finances, Paris 1888.
26. Vuatrin: Dictionnaire de l'administration française t. II.
27. Lassalle: Die indirekten Steuern und die Lage der arbeitenden Klassen, Zürich 1863.

28. A. Leoni und K. Mandel: Das Staatsrecht der Reichslande Elsaß-Lothringen, Freiburg 1883, 2 Bände.
29. Bonnal: traité des octrois.
30. Dalloz: Jurisprudence générale, Band 34.
31. Bull. de stat. et de législation comparée, année 1882, Januarheft.
32. Statistische Jahrbücher für Elsaß-Lothringen.
33. Landesausschußverhandlungen.
34. Bezirkstag des Oberelsaß.
35. Bezirkstag des Unterelsaß.
36. Compte administratif et budget de Strasbourg 1816—31.
37. Budget et état des recettes et des dépenses de la ville de Strasbourg, 1832—33, 35—37, 39—58.
38. Ville de Strasbourg: Budget primitif pour 1860—69.
39. Stadt Straßburg: Hauptbudget für 71—82.
40. Mairie de Strasbourg: Projet et discussion du budget pour 1859.
41. Finanzzustand der Stadt Straßburg 1789.
42. Say: Dictionnaire de l'administration française.
43. Bull. de statistique 1903.
44. Journal des économistes, 1878 und 1898.
45. Bourgnignon: Bischwiller depuis 100 ans.
46. Michel Thomassin: Opinion de l'état financier de la commune de Strasbourg, 1791.
47. Cahier d'observations, Strasbourg 1843—71.
48. Procès verbaux de Metz 1864—76.
49. Budget 1882.
50. Smith: Ueber Ursache des Nationalreichtums.
51. Peyerimhoff: Question du maintien de l'octroi, Colmar 1870.
52 u. fg. Tarife und Reglement, Budgets und Verhandlungsberichte der einzelnen Oktroistädte.

Lebenslauf.

Ich, Jeremias Michael Levy, bin geboren am 20. Juli 1889 zu Oberseebach als Sohn des Metzgermeisters Salomon Levy und dessen Ehefrau Octavie, geb. Cahen. Ich bin elsaß-lothringischer Staatsbürger jüdischen Glaubens. Mit 12 Jahren trat ich in das Gymnasium zu Weißenburg ein, siedelte 1904 nach dem Gymnasium zu Buchsweiler über, wo ich Michaelis 1909 mein Reifezeugnis erhielt. Nachdem ich 5 Semester die Staatswissenschaften an der Universität Berlin studiert hatte, wurde ich im Sommer 1912 als Nationalökonom an der Universität Erlangen inscribiert, wo ich am 23. Juli 1912 mein Doktorexamen bestand.

Jeremias Levy.